Denkmalschutz und Denkmalpflege

für

vor- und frühgeschichtliche Altertümer in Bayern.

Inaugural-Dissertation

verfaßt und der

hohen rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Kgl. Bayer. Julius-Maximilians-Universität Würzburg

zur

Erlangung der rechtswissenschaftlichen Doktorwürde

vorgelegt von

Robert Steinmetz

aus Regensburg.

ACAD. LUGD. BAT. BIBL.

München

Buchdruckerei von Max Steinebach

1912.

Referent:

Professor Dr. R. Piloty.

Meinem

lieben Vater

5. März 1912.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41549811_0063

Inhalts-Übersicht.

	Seite:
Einleitung	7—11
Geschichtliches	12—26
Das Gesetz vom 6. Juli 1908 und seine Ausführungsbestimmungen	27—44
I. Ausgrabungen	31
II. Funde	36
III. Ergänzung der beiden Gemeindeordnungen	40
Vor- und frühgeschichtliche Altertümer im Eigentum von Religionsgesellschaften	45—53
Die Denkschrift des Verbandes der bayerischen Geschichts- und Urgeschichtsvereine zur Begründung der Notwendigkeit eines Schutzgesetzes für Bodenaltertümer u. Bodenfunde	54—101
A) Behandlung der in der Denkschrift aufgestellten vier Grundsätze	54—66
B) Besprechung der einzelnen Abschnitte des in der Denkschrift enthaltenen Entwurfs eines Denkmalschutzgesetzes	66—101
I. Unbewegliche Bodenaltertümer	69
II. Bewegliche Bodenaltertümer (Funde)	73
III. Ausgrabungen	81
IV. Organisation	83
Denkmalliste	96
V. Strafbestimmungen	99
Schluß	101—106

Anhang.

I. Kgl. Allerh. Verordnung, die Ausgrabungen und Funde prähistorischer oder historisch merkwürdiger Gegenstände betr. vom 6. September 1908. G. u. V.-Bl. S. 762 f. (Seite 107.)

II. Bekanntmachung (gleichen Betreffs). (Seite 108.)

III. Denkschrift des Verbandes bayerischer Geschichts- und Urgeschichtsvereine zur Begründung der Notwendigkeit eines Schutzgesetzes für Bodenaltertümer und Bodenfunde. (Seite 110.)

IV. Organisationsprogramm. (Seite 124.)

V. Kgl. Allerh. Verordnung, das Generalkonservatorium der Kunstdenkmale und Altertümer betr. vom 6. September 1908, G. u. V.-Bl. S. 759 f. (Seite 130.)

VI. Bekanntmachung (gleichen Betreffs). (Seite 131.)

VII. Entwurf für Preußen. (Seite 133.)

Einleitung.

Wenn ein Staat sich Bestrebungen widmet, die den Denkmalschutz zum Gegenstand haben, so ist diese Tatsache entweder darin begründet, daß ein Herrscher sich des Denkmalschutzes in besonderem Maße annimmt, wie wir das hauptsächlich aus der Geschichte des vorigen Jahrhunderts beobachten können, oder sie bildet für den Staat ein nicht zu unterschätzendes Reifezeugnis für den in ihm herrschenden fortschrittlichen Geist. Denn der Staat unterzieht sich mit dem Denkmalschutz Aufgaben, welche nicht aus rein materiellen Bedürfnissen des Volkes entstehen, vielmehr diesen sogar oft hindernd im Wege stehen können: man denke nur, wie schwer sich Interessen des Denkmalschutzes mit solchen von großen Bau- und Verkehrsunternehmungen vereinbaren lassen. Wenn trotzdem sich mehr und mehr im staatlichen Leben die Erkenntnis Bahn bricht, daß ein Denkmalschutz einem öffentlichen Interesse entspringt, einem Interesse, welches auf einen Kulturfaktor, nämlich die Erziehung des Volkes zum Heimatsinn, hinzuwirken sucht, so ist diese Erkenntnis lebhaft zu begrüßen und wert, mit allem Nachdruck unterstützt und gefördert zu werden.

Unter dem staatlichen Denkmalschutz versteht man die von Staats wegen zu betreibende Erhaltung und Aufbewahrung beweglicher und unbeweglicher Gegenstände aus einer vergangenen Zeit, welche hinsichtlich ihres Alters oder ihres Kunstwertes von besonderer Bedeutung für die Gegenwart erscheinen.

Die Regierungen der deutschen Einzelstaaten sind erst seit ungefähr 1900 den Denkmalschutzbestrebungen

wieder von neuem näher getreten. Diese Erscheinung erklärt sich damit, daß erst mit jenem Zeitpunkt eine tatkräftige Agitation für den Denkmalschutzgedanken in Deutschland einsetzte, welche namentlich hervorgerufen worden war durch die von Jahr zu Jahr in erschreckendem Maße zunehmenden schweren Verluste an wertvollen Denkmälern.

Zu Straßburg tagte im Jahre 1899 der Gesamtverein der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine. Diese Tagung kann man als den entscheidenden Anfangspunkt der modernen Denkmalschutzbewegung bezeichnen. Es wurde nämlich dort beschlossen, alljährlich Denkmaltage in einer der deutschen Städte abzuhalten zur Besprechung aller für den Denkmalschutz wichtigen Fragen, ferner mit den Einzelstaaten dadurch in Fühlung zu kommen, daß letztere Vertreter auf die Tagungen entsenden sollten. Der Haupterfolg aber war die Fassung der sogenannten „Straßburger Beschlüsse", welche auf der Grundlage des französischen Gesetzes betreffend den Denkmalschutz vom 30. März 1887 aufbauend, alle die für einen staatlichen Denkmalschutz unbedingt notwendigen Bestimmungen in allgemeiner Formulierung zusammenfaßten. Diese Straßburger Beschlüsse wurden sodann den Regierungen der deutschen Einzelstaaten unterbreitet; sie sollten ihnen als Leitsätze für den Denkmalschutz zu weiterer Ausgestaltung nach den jeweiligen Verhältnissen dienen.

Wegen ihrer allgemeinen wie ihrer besonderen Bedeutung im Hinblick auf die nachfolgenden Ausführungen seien sie an dieser Stelle mitgeteilt.[1]) Sie lauten:

I.

Ein unbewegliches Denkmal von kunstgeschichtlicher oder geschichtlicher Bedeutung, das sich im Eigentum

[1]) S. Zeitschr. „Die Denkmalpflege" I. Jhrg. Nr. 14 S. 106 f.:

Paul Clemen: Die Verhandlungen über Denkmalschutz und Denkmalpflege auf der Hauptversammlung des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine in Straßburg.

des Staates oder einer Körperschaft im Sinne des öffentlichen Rechtes befindet, darf ohne Genehmigung der Aufsichtsbehörde nicht zerstört, wesentlich ausgebessert oder verändert noch wissentlich dem Verfall überliefert werden.

II.

Ein beweglicher Gegenstand von kunstgeschichtlicher oder geschichtlicher Bedeutung, der sich im Eigentum des Staates oder einer Körperschaft im Sinne des öffentlichen Rechtes befindet, darf ohne Genehmigung der Aufsichtsbehörde nicht zerstört oder veräußert und nicht wieder hergestellt, wesentlich ausgebessert oder verändert werden.

III.

Archäologische Ausgrabungen oder Nachforschungen irgendwelcher Art dürfen auf Grund und Boden, der im Eigentum des Staates oder einer Körperschaft im Sinne des öffentlichen Rechtes steht, nicht unternommen werden ohne Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

IV.

Im Eigentum von Privaten stehende, unter ihren derzeitigen Eigentümern gefährdete, unbewegliche Denkmäler von kunstgeschichtlicher oder geschichtlicher Bedeutung, sowie im Eigentum von Privaten befindlicher Grund und Boden, der archäologisch wertvolle unbewegliche und bewegliche Denkmäler birgt, können enteignet werden.

Als besonders geeignete Hilfsmittel für die Durchführung der Denkmalpflege empfiehlt der Gesamtverein noch die Klassierung der Denkmäler sowie die Ergänzung der behördlichen Denkmalpflege-Organisation durch freiwillige Mitarbeiter."

Diese Programmsätze erfuhren durch den VI. internationalen, kunsthistorischen Kongreß zu Lübeck[2]) im Jahre

[2]) S. Zeitschr. „Die Denkmalpflege" II. Jahrg. Nr. 13 S. 104.

1900 und durch die Resolution des I. deutschen Denkmaltages zu Dresden 1900 Erweiterung wie Vertiefung. Der erste große Erfolg der unermüdlichen Tätigkeit des Gesamtvereins war das Zustandekommen des ersten deutschen Denkmalschutzgesetzes im Großherzogtum Hessen, das im Jahre 1902 in Kraft trat.[3])

Auch in Bayern rief die seit den Jahren 1899/1900 kräftig einsetzende Bewegung für Denkmalschutz eine neue staatliche Tätigkeit auf diesem Gebiete hervor. Es erschienen die Min.-Entschl. vom 1. Januar 1904, Denkmalpflege betreffend,[4]) die Min.-Bek. vom 31. März 1904, Inventarisation der Kunstdenkmale Bayerns betreffend[5]) und die Min.-Entschl. vom 22. April 1904, Denkmalpflege und Pflege der heimischen Bauweise betreffend.[6])

Diese Entschließungen befaßten sich in der Hauptsache damit, die äußeren Aemter, besonders die Bezirksämter und Bauämter zu erneuter Achtsamkeit und Tätigkeit hinsichtlich des Denkmalschutzes anzuleiten, den Vollzug aller bisher erlassenen Bestimmungen genauestens zu überwachen. Von besonderer Wichtigkeit war die nunmehr in die Wege geleitete Inventarisation der Kunstdenkmale Bayerns, die einen wertvollen Faktor der Denkmalschutzbestrebungen bilden sollte.

Allein alle diese Bestimmungen betrafen eben immer den Schutz der Denkmäler im allgemeinen, sie ließen aber die Erstreckung eines Schutzes auf die am meisten der Gefährdung, Veränderung, Beseitigung oder Zerstörung preisgegebenen Denkmäler, nämlich *der vor- und frühgeschichtlichen*, vermissen. Alle Ausgrabungen und die bei solchen gemachten Funde waren, man kann es ruhig behaupten, vollkommen schutzlos gestellt. Die Ver-

---

[3]) S. die Denkmalpflege in Hessen 1818—1905, amtliche Handausgabe des Denkmalschutzgesetzes vom 16. Juli 1902, seine Entstehung und Ausführung, Darmstadt 1905 Staatsverlag.

[4]) *Weber*: Neue Gesetz- und Verordnungen-Sammlung für das Königreich Bayern Bd. XXXII, S. 641—43.

[5]) *Weber*: Bd. XXXII, S. 738/42.

[6]) *Weber*: Bd. XXXII, S. 750/3.

luste an solchen Denkmälern der Vorzeit wuchsen von Jahr zu Jahr in erschreckendem Maße. Es ergibt sich daher die Frage ganz von selbst:

Waren bisher bezüglich dieses Zweiges der Denkmalpflege von staatlicher Seite gar keine Maßnahmen getroffen worden, um wenigstens die wertvollsten Zeugen unserer Ur- und Frühgeschichte zu erhalten?

Geschichtliches.

Schon das alte bayerische Landrecht beschäftigt sich mit „gefundenen Schätzen". Kreittmayr,[7]) der Kommentator des bayerischen Landrechts, versteht unter „Schätzen das, was an Geld und anderen kostbaren Mobilien schon vor Alter und solange Zeit vermauert, vergraben oder sonst verborgen gewesen, daß man den Eigentümer davon nicht mehr weiß". Ueber das Eigentum an gefundenen Schätzen äußert er sich folgendermaßen:[8]) Alte verborgene Schätze gehören iuxta cap. seq. 3 § 4 iure hodierno der Landesherrschaft zu, und werden wenigstens nach hiesigem Landrecht nur soweit primo occupanti zu Teil, als sich der Landesherr solche nicht attribuiert, sind folglich nicht absolute, sondern nur respective res nullius. Im § 4 cap. 3 seiner Anmerkungen erörtert er zuerst die römisch-rechtlichen Bestimmungen über den Schatzfund, sodann verbreitet er sich des längeren darüber, „wie die Schätze nach teutschen Rechten geachtet werden". Er erwähnt die Tatsache, daß das oben genannte Zueignungsrecht der Landesherren von verschiedenen Schriftstellern angezweifelt wurde, führt aber dabei an, es sei richtig, „daß auch an jenen Orten, wo etwan das römische Recht bishero gegolten hat, ein anderes von der Landesherrschaft eingeführt, und das Recht der Schätzen unter die Regalia gezogen werden möge. Der Fiskus hat sich hierzulande nach denen mir bekannten älter- und neueren Praejudiciis der Schätzen wo nicht

---

[7]) S. Kreittmayr: Anmerkungen über den Codicem Maximilianeum bavaricum civilem, neue unveränd. Aufl. II. Th. 3. cap. § 4 S. 365 ff.

[8]) S. Kreittmayr: A. a. O. II. Th. 1. cap. § 7 S. 130.

in totum, doch in tantum jederzeit zu praevalieren gesucht . . . . . immassen auch in der erklärten Landesfreyheit von anno 1507 § 14 dem Erfinder mehr nicht als ein Drittel zugestanden, die andere zwey Drittel aber der Landesherrschaft reserviert werden. Und ob man wohl in den nachgefolgten Landesfreyheits-Briefen von anno 1508 und 1516 gar davon abstrahiert, so scheint doch solches mehr zu Favor als Abbruch des Fisci geschehen zu sein". Und nun läßt er die Bestimmungen des Codex Max. bav. civ., die den „sicheren Ausschlag" gäben, folgen.

Die inventio zu § 4 cap. 3 Th. II C. M. b. c. sagt:[9]) „Gefundener Schätze halber, welche solange Zeit vergraben, eingemauert oder sonst verborgen gewest, daß man den Eigentümer nicht mehr davon weiß, wird das General-Mandat von anno 1752 (15. Mai) hiermit folgendermaßen erneuert:

1. Soll man den Schatz in drey Theilen theilen, wovon dem Fisco zwey Drittel zugehen, der Ueberrest aber dem Erfinder, wenn er den Fund auf seinem Eigenthum thut, verbleibt.

2. Falls aber derselbe in fremden geschiehet, so theilt der Erfinder sothanes Drittel mit dem Eigenthümer des Orts, außer da der Schatz nicht von ungefehr gefunden, sondern ohne des Eigenthümers Wissen und Willen mit Fleiß darauf nachgesucht oder gegraben, welchenfalls das ganze Drittel dem Proprietari Loci allein zugehört.

3. Gebraucht man sich aber etwan gar Aberglaubischer[10]) Dinge hierunter, so verfallt man dadurch in malefizische Straf, sondern der Antheil, welchen man sonst dabey gehabt hätte, gehet verlohren und

[9]) S. auch Danzer: Das bayerische Landrecht (Codex Maximilianeus Bavaricus Civilis) vom Jahre 1756, München 1894, S. 75 f.

[10]) S. Anm. bei Danzer a. a. O. zu § 4 cap. 3 Th. II: Der Begriff strafbarer Aberglaube und die damit zusammenhängende vorstehende Bestimmungen sind antiquiert.

kommet den Fisco zu, jedoch ohne Praejudiz des Eigenthümers, wenn er bei der Sach unschuldig ist.

4. Unter dem Eigenthum wird diesfalls vorzüglich das dominium utile verstanden, mithin den dominio directo praeferirt, wohingegen Usu-Fructuarius, Commodatarius, Depositarius, Pignoraticius und dergleichen von der Participation ausgeschlossen seynd.[11])

5. Ergibt sich nun der Fall in Kirchen, geweyhten Orten oder auf Gemeindsgründen, öden und herrenlosen Gütern, so kommt erstenfalls des Eigenthümers Antheil der Kirch, oder Causae piae, andernfalls der Gemeinde oder drittenfalls den Fisco zu.

6. Sollte sich endlich Jemand unterstehen, den gefundenen Schatz zu verhehlen und nicht allsogleich anzuzeigen, so wird er nicht nur mit malefizisch-willkürlicher Straf belegt, sondern er verwürkt anbey seinen ihm sonst gebührenden Antheil, und fallt solcher vielmehr demjenigen zu, der dieses am ersten angibt.

Auch der Code civil, welcher in den bayerischen Landen der Pfalz in Geltung war, enthielt im Artikel 716 eine Bestimmung über den Schatz.[12]) Darnach gehört das Eigentum eines Schatzes demjenigen, der ihn in seinem eigenen Grundstücke findet. Wird der Schatz in dem Grundstück eines anderen gefunden, so gehört er zu einer Hälfte demjenigen, der ihn entdeckt hat, und dem Eigentümer des Grundstücks zur anderen Hälfte. Nach den Bestimmungen

[11]) Zum näheren Verständnis sei vermerkt, daß dominium utile und directum genannt wird, wenn die Sache mehrere Herren hat, und einem davon die Grundherrschaft, dem anderen aber nur das nutzbare Eigentum wie z. B. bei Lehen und anderen dergleichen Gütern zugehört (Danzer a. a. O. Th. II, cap. 2, § 2).

Unter Usufructuarius ist der Nutznießer (Danzer a. a. O., Th. II, cap. 9) —, unter Commodatarius der Empfänger einer geliehenen Sache (D. a. a. O., Th. IV, cap. 2, § 5) —, unter Depositarius der Verwahrer einer Sache (D. a. a. O., Th. IV, cap. 2, § 7) —, unter Pignoraticius der Besitzer einer Pfandsache (D. a. a. O., Th. II, cap. 6 u. Th. IV, cap. 2, § 11) verstanden.

[12]) Der Code civil für die Pfalz, bearbeitet von Richard Loew, Rechtsanwalt. Kaiserslautern 1884. III. Buch: Von den verschiedenen Arten, das Eigentum zu erwerben, S. 141.

des Code civil ist ein Schatz jede verborgene oder vergrabene Sache, woran Niemand sein Eigentum dartun kann, und die durch bloßen Zufall entdeckt wird.

Das preußische Landrecht,[13]) welches in vielen, namentlich den nördlichen Teilen unseres heutigen Königreichs Bayern gegolten hat, enthält ebenso eine Reihe von Bestimmungen für das Finden eines Schatzes; dieselben sind in den §§ 74—106, Titel 9, Teil I niedergelegt.

In § 74 werden unter Schätzen alle Sachen von einigem Wert verstanden, welche über oder unter der Erde verborgen liegen, insoferne der Eigentümer derselben unbekannt ist; § 75 verpflichtet jeden, der einen Schatz findet, sofort der Obrigkeit Anzeige zu machen. § 81 bestimmt, daß demjenigen, welcher den Schatz, sofern er aus Sachen besteht, die nicht vom allgemeinen Verkehr ausgenommen sind, auf eigenem Grund gefunden hat, der Schatz gehört; § 82, daß, wenn jemand einen Schatz auf fremden Grund, jedoch ohne besonderes Nachsuchen gefunden hat, die eine Hälfte dem Finder, die andere dem Eigentümer des Grundes gehört u. s. f. Es werden sodann die Rechte des Fiskus, die mehrerer Miteigentümer und Grenznachbarn an dem Schatze behandelt. Ferner werden Bestimmungen „über Rechte in Ansehung des Schatzes bei geteilten oder eingeschränkten Eigentum" und „über die rechtlichen Folgen der Uebertretungen gesetzlicher Vorschriften in Ansehung der Schätze" getroffen.

Alle diese partikularrechtlichen Bestimmungen wurden durch das bürgerliche Gesetzbuch beseitigt.[14]) Die neue Bestimmung des bürgerlichen Gesetzbuches über den Schatzfund schließt sich dem preußischen Landrechte an. § 984 BGB. bestimmt nämlich:

„Wird eine Sache, die solange verborgen gelegen hat, daß der Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist (Schatz),

---

[13]) S. allgemeines Landrecht für die preußischen Staaten. Rehbein u. Reinicke, 5. Aufl., Berlin 1894, S. 372 ff.

[14]) S. dazu Pappenheim: Empfiehlt es sich reichsrechtlich oder landesrechtlich, dem Staate ein Vorrecht an Alterstumsfunden zu gewähren? (Verh. d. XXVII. deutschen Juristentages 1904.)

entdeckt, und infolge der Entdeckung in Besitz genommen, so wird das Eigentum zur Hälfte von dem Entdecker, zur Hälfte von dem Eigentümer der Sache erworben, in welcher der Schatz verborgen war". Dabei ist zu bemerken, daß das Entdecken eines Fundes sowohl zufällig als auch nach Suchen geschehen kann,[15]) und daß die Sache einmal im Eigentum jemands gestanden sein muß, der jetzt nicht mehr zu ermitteln ist.[16])

Die gesetzliche Regelung, welche der Schatzfund im Laufe der Zeiten gefunden hat, kann natürlich nicht als Denkmalschutz in dem von uns bezeichneten Sinne angesprochen werden. Vielmehr handelte und handelt es sich bei derselben lediglich um die Festsetzung der Eigentumsverhältnisse in den verschieden gelagerten Fällen des Schatzfundes. Immerhin aber können sie in gewissem Sinne als die Grundlage angesehen werden, auf welche ein staatlicher Denkmalschutz aufgebaut werden kann. Diese Tatsache ist denn auch verwirklicht worden.

Unter König Max I. wurden nämlich zwei Verordnungen erlassen, die eine vom 23. März 1808, die Auffindung alter Münzen und anderer wissenschaftlicher Seltenheiten betreffend,[17]) die andere vom 28. März 1808 gleichen Betreffs,[18]) in welchen jedem Finder alter Münzen und anderer Seltenheiten, wenn er sofort der obrigkeitlichen Stelle seinen Fund anzeigt und vorweist, versprochen wurde, daß er auf der Stelle den vollen Geldwert ausbezahlt erhalte und für besondere Behutsamkeit eine angemessene Belohnung, während jeder Verhehler unnachsichtlich der Strafe unterworfen wurde. In der zweiten Verordnung wurde die kgl. Akademie der Wissenschaften zur Sammlung und Aufbewahrung römischer und deutscher

---

[15]) S. die weiteren Ausführungen über den Schatzfund im 1. Hauptteil unter „Ausgrabungen" und „Funden" S. 30, 35.

[16]) Staudinger, Kommentar zum Bürg. Gesetzbuch, 5/6. A. 1910, S. 429 ff., Anm. 1 d u. 1 e zu § 984 B. G.-B., wonach Überreste vorsintflutlicher Tiere keine Schätze sind, wohl aber Sachen, die Toten mit ins Grab gegeben und Leichname (Skelette) mit historischem oder antiquarischem Wert.

[17]) Weber, a. a. O. Bd. I, S. 157.

[18]) Weber, a. a. O. Bd. I, S. 158.

Altertümer, welche für die Erläuterung der Geschichte und für mehrere andere wissenschaftliche Zwecke von Wert sind, aufgefordert, ferner die Generallandeskommissariate angewiesen, sämtliche Beamte zu bedeuten, gefundene Gegenstände der Akademie zu übermitteln, deren Weisungen zu befolgen und die Untertanen zur Anzeige gefundener Gegenstände aufzufordern gegen verhältnismäßige, nach dem Gutachten der Akademie bestimmte Vergütung.

Diese beiden Verordnungen bedeuten den Anfang einer vom Staate betätigten Fürsorge speziell in bezug auf vor- und frühgeschichtliche Altertümer. Die folgende Verordnung vom 4. Februar 1811, die Denkmale des Altertums betreffend,[19]) brachte bloß eine Wiederholung und Einschärfung der Verordnung vom 28. März 1808.

König Ludwig I., dessen Vorliebe für Kunst und für Geschichte seines Landes bekannt ist, wurde ein eifriger Förderer des Denkmalschutzes. Aus seiner Regierungszeit stammt die wichtige Allerh. Entschl. vom 29. Mai 1827, die Sammlung der Altertümer und Kunstwerke betreffend,[20]) in welcher sämtliche Kreisregierungen, Landgerichte und Magistrate wiederholt und dringend aufgefordert wurden für die Erhaltung und Bewahrung der in den verschiedenen Kreisen des Königreichs sich befindenden schon bekannten oder noch zu entdeckenden historischen Denkmäler, darunter auch die römischen Ursprungs, einzutreten, Anzeigen und Verzeichnisse davon einzusenden etc. . . . . „zur Belebung des Nationalgeistes, zum Studium der vaterländischen Geschichte und zur Verbreitung der Kunde unter dem Volk."

Wieder und wieder ertönte der Mahnruf gegen die Verschleuderung von Funden. Mit beredten Worten suchen die Verordnungen des Jahres 1830[21]) Wandel zu schaffen.

---

[19]) Döllinger, V. O. S. Bd. IX, S. 43.

[20]) Weber, a. a. O., Bd. II, S. 379

[21]) a) A. V. vom 11. Juni 1830, die Erhaltung geschichtlicher Überreste und altertümlicher Kunstwerke, insonderheit römischer und altdeutscher Münzen, Waffen und Gerätschaften betr., Weber, a. a. O. Bd. II, S. 539.

Geistlichkeit und Lehrerschaft werden mobil gemacht, die Aufmerksamkeit der Jugend auf die Ueberreste aus der Vorzeit zu erwecken. Die Landgerichte und Magistrate sollen zur Erhaltung auch im Privatbesitz befindlicher Kunstwerke, Altertümer und Ueberreste beitragen, und wenn sie von Zerstörung hören, Anzeige erstatten. Es wird weiter — das ist sehr bemerkenswert — schon in dieser Zeit vor den artistischen und antiquarischen Sammlungen in Norddeutschland, namentlich vor dem Museum in Berlin, gewarnt, weil von diesem aus Bayern viel geraubt worden sei.[22]) Von ganz besonderer Bedeutung für unser vorliegendes Thema ist die Bemerkung in Absatz 5 der Verordnung vom 28. Oktober 1830, daß die „Spuren des trajanischen-hadrianischen Grenzwalles — der sog. Teufelsmauer — immer mehr den partiellen Fortschritten der Landeskultur oder auch neuen Straßenbauten weichen, so zwar, daß vielleicht binnen eines halben Jahrhunderts dem Auge wenig davon sichtbar sein wird. Der Wunsch S. Majestät geht dahin, daß (ohne im geringsten Eigentumsrechte zu verletzen) die Umrisse und die äußere Gestalt dieser Römerstraßen und -schanzen, wie solche gegenwärtig noch erkennbar sind, möglichst erhalten werden, daß ferners, wo bedeutende Reihen von Grabhügeln (achte man sie für römische oder vorrömische, germanische oder slavische) beisammen stehen, dieselbe Erhaltung ihrer Aufsengestalt tunlichst gefördert, die Grabhügel nach vollbrachter Ausgrabung wieder zugeschüttet und in gleicher Höhe erhalten würden. Die mittels des kgl. Staats-Minist. der Finanzen den Forstämtern aufgetragene Nachspürung der Römerstraßen und Flußübergänge vom tirolischen Hoch-

b) A. V. vom 28. Sept. 1830, die Erhaltung geschichtlicher Überreste und altertümlicher Kunstwerke betr., Weber, a. a. O. Bd. II, S. 543.

c) Min.-Entschl. vom 28. Oktober 1830 obigen Betr. Döllinger, Bd. IX, S. 51 u. Bd. XVI, S. 1239.

[22]) A. v. Wussow, die Erhaltung der Denkmäler, I. Bd., S. 91. Wussow erklärt ausdrücklich, daß nach der erw. V. v. 23. März 1808 zwar das Verhehlen von Funden unter Strafe gestellt war, aber ein Ausfuhrverbot nicht erlassen worden sei!

gebirge bis an die Donau und vom Inn bis Iller, dann längs der Teufelsmauer, ist durch die Kammer der Finanzen von Zeit zu Zeit in Erinnerung zu bringen wie auf genaue Nachachtung des Reskriptes vom 11. Juni ds. Js. wegen der Funde römischer Münzen, Waffen und Gerätschaften zu halten ist."

Ferner bestimmte König Ludwig I. in einer Verordnung vom 19. November 1830, die Auffindung von Altertümern, insbesondere von Grabhügeln betr.,[23]) daß auch Schädel aus erwiesenermaßen alten Gräbern mit Angabe des Fundortes und näheren Bestimmungen in den Sammlungen aufbewahrt werden sollten.

Es folgen sodann weitere Entschließungen aus den Jahren 1835, 1836 und 1837, welche Bestimmungen über die unmittelbare Korrespondenz zwischen der kgl. Akademie der Wissenschaften und den historischen Vereinen, über Entwicklung und Wirksamkeit der historischen Vereine für Förderung des geschichtlichen Sinnes treffen.[24])

Sowohl der katholischen als der protestantischen Geistlichkeit gegenüber wurde die Allerh. Entschl. vom 29. Mai 1827 in Erinnerung gebracht.[25])

Die Min.-Entschl. vom 21. Mai 1836, den Vollzug der Verordnungen vom 28. März 1808 und vom 8.

---

[23]) S. Weber, a. a. O. Bd. II, S. 545.

[24]) a) Allerh. Verordnung vom 15. Oktober 1835, die historischen Forschungen und die Sorge für die Erhaltung der geschichtlichen Denkwürdigkeiten und Denkmale in Bayern betr. Weber, Bd. III, S. 39.

b) Min.-Entschl. vom 24. November 1835, die Generalinspektion der plastischen Denkmale des Reichs und die Herstellung eines vollständigen, durch Pläne und Zeichnungen belebten Verzeichnisses aller plastischen Denkwürdigkeiten des Reichs betr. Weber, Bd. III, S. 47.

c) Min.-Entschl. vom 4. Januar 1836, vom 16. u. 27. Juli 1837, Döllinger, a. a. O., Bd. III, S. 39.

[25]) Min.-Entschl. vom 21. März 1844, die Erhaltung der im Königreich zerstreuten architektonischen, plastischen und anderen Denkmale der Vorzeit betr. Weber, a. a. O., Bd. III, S. 545; Min.-Entschl. v. 18. Juni 1844 gleich. Betr. Döllinger, Bd. XXIV, S. 14.

Februar 1811 betr.[26]) brachte bezüglich aufgefundener alter Münzen- und kleinerer Altertümer erleichterte Vollzugsbestimmungen, während die Min.-Entschl. vom 23. Oktober 1846, die Erhaltung alter Kunstwerke betr.,[27]) nochmals auf die mehrerwähnte Allerh. Entschl. vom 29. Mai 1827 nachdrücklichst aufmerksam machte.

Des Königs Ludwig I. hervorragende Initiative und Betätigung auf dem Gebiete der Denkmalpflege für vor- und frühgeschichtliche Altertümer ist, wie aus den oben angeführten Verordnungen zu entnehmen ist, geradezu vorbildlich zu nennen.[28]) Denn sie legen klar das Programm zutage, nach welchem der Denkmalschutz gehandhabt wurde. Einerseits wurde den Ausgrabungen und Funden die Aufmerksamkeit in dem Sinne zugewendet, indem man dahin zu wirken suchte, daß die aufgefundenen Gegenstände den Behörden angezeigt wurden, andererseits sollten die bereits vorhandenen, bekannten Denkmäler soweit als möglich geschützt werden. Zu diesem Zwecke wurden alle Behörden, Beamten, Geistlichen, Lehrer dringendst zur tätigen Mitarbeit an dem großzügig gedachten Werke angewiesen; es fallen in diese Regierungszeit die Gründungen der historischen Vereine, und es schien, als ob wirklich die Bestrebungen der Denkmalspflege und des Denkmalschutzes einen nachhaltigen Erfolg hätten.

Allein dieser Erfolg konnte schon deshalb nicht eintreten, weil allen diesen Erlassen das Rückgrat eines Gesetzes fehlte, und weil auf die finanzielle Seite der Denkmalpflege nicht Bedacht genommen ward.

In der Folgezeit wurde es denn auch auf dem Gebiete des Denkmalschutzes merklich stille, sobald König Ludwig I. abgedankt hatte. Einige auf die Denkmale be-

---

[26]) Döllinger, Bd. IX, S. 58.

[27]) Döllinger, Bd. XXIV, S. 14.

[28]) S. Blätter für administrative Praxis, Bd. 59 (1909), Nr. 1, S. 1, Kahr: Die neuerlichen Maßnahmen auf dem Gebiete der Denkmalpflege in Bayern.

zugnehmende Verordnungen hatten keinen bemerkenswerten Einfluß.[29])

Erst dem Jahre 1872 war es vorbehalten, eine neueinsetzende Bewegung für den Schutz vor- und frühgeschichtlicher Altertümer in die Wege zu leiten, hervorgerufen durch die Gründung der anthropologischen Gesellschaft in München, die es sich zum Zweck gesetzt hatte, namentlich die vorhistorischen Denkmale Bayerns einem erhöhten Schutze zu unterstellen. So wurden neuerdings mit Min.-Entschl. vom 31. Juli 1872, Gesuch der anthropologischen Gesellschaft in München um Schutz für die vorhistorischen Denkmäler in Bayern betr.,[30]) die sämtlichen Behörden der inneren wie der Finanzverwaltung, insbesondere die kgl. Bezirksämter, Berg- und Bauämter, Rent- und Forstämter angewiesen, von jeder Entdeckung alter Steindenkmäler, Gräber, Höhlen, von dem Funde menschlicher oder tierischer Knochen aus grauer Vorzeit, dem Funde von Werkzeugen, Waffen aus Stein, Erz, Bronce oder anderen Metallen, ferner von allen Spuren alter Niederlassungen und dergl. mit möglichster Beschleunigung dem Vorstande der Gesellschaft Kenntnis zu geben. Eine gleiche Aufforderung war an sämtliche Gemeindebehörden und Kirchenverwaltungen zu richten. Alle diese Behörden hatten die Eigentümer von Niederlassungen, Grabstätten und ähnlichen Spuren ältester Kultur dahin zu bestimmen, vor dem Beginn von Auf- und Abgrabungen und ähnlicher zerstörender Arbeiten oder aber bei Entdeckung während solcher Arbeiten so schleunig als möglich der anthropologischen Gesellschaft Mitteilung zu machen. Im Jahre 1875[31]) wurde neuerlich auf diesen Erlaß aufmerksam gemacht. Daß auch diese Vorschriften keineswegs den gewünschten

---

[29]) Min.-Entschl. vom 26. Januar 1851, aufgefundene Münzen betr., Döllinger, Bd. XXIV, S. 15.

Min.-Entsch. vom 27. Januar 1868, die Erhaltung der Kunstdenkmäler und Altertümer betr., Weber, Bd. VII, S. 174/75.

[30]) Weber, a. a. O. Bd. IX, S. 490/91.

[31]) Min.-Entschl. vom 10. Mai 1875, die vorhistorischen Denkmale in Bayern betr. Min.-A.-Bl. d. J. f. K. u. Sch.-A. S. 235.

Erfolg hatten, zeigt deutlich die Min.-Entschl. vom 19. Februar 1887, das Auffinden von Altertümern, insbesondere von Münzen betr.,[32]) welche von der Tatsache ausgeht, daß viele Ausgrabungen in den letzten Jahren nur zu dem Zwecke unternommen wurden, um mit den gefundenen Gegenständen Handel zu treiben, und daß dadurch manche wichtige Funde dem Lande verloren gingen. Sie weist daher die Kreisregierungen an, über alle Ausgrabungen, welche in ihrem Gebiete unternommen werden, sowie über jeden zufälligen Fund von historischen oder Kunstgegenständen, insbesondere von jedem Münzfunde dem kgl. Staatsministerium Anzeige zu erstatten, damit dasselbe in der Lage ist, gegebenenfalls zur Erhaltung von historischen- und Kunstgegenständen die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Die Verordnung verweist zugleich auf die privatrechtlichen Ansprüche des Fiskus, welche diesem nach mehreren der in Bayern geltenden zivilrechtlichen Normen auf gefundene Gegenstände, die unter den Begriff des Schatzes fallen, zustehen. Diese Entschließung wurde mit Min.-Entschl. vom 6. März 1887 gleichen Betreffs[33]) der Generaldirektion der Staatseisenbahnen mitgeteilt, weil besonders bei Eisenbahnbauten die Möglichkeit, größere Funde zu machen, in erhöhtem Maße gegeben ist.

Eine weitere Min.-Entschl. vom 6. November 1899, das Auffinden von Altertümern und Münzen betr.,[34]) brachte lediglich bezüglich der Anzeigen über alle Ausgrabungen und zufälligen Funde ein etwas beschleunigteres Verfahren, indem statt der Kreisregierungen die Distriktsverwaltungsbehörden die Anzeigen zu erstatten haben. Ebenso wurden die Behörden der Finanzverwaltung (Rentämter, Forst- und Bergämter) zu dieser Anzeigerstattung angehalten.[35]) Kurz darauf erging noch an

[32]) Weber, a. a. O. Bd. XVIII, S. 297.

[33]) Weber, a. a. O. S. Fußnote zu Bd. XVIII, S. 297.

[34]) Weber, a. a. O. Bd. XXVIII, S. 126/27.

[35]) Min.-Entschl. vom 16. November 1899, das Auffinden von Altertümern und Münzen betr. S. Fußnote zu Weber, Bd. XXVIII, S. 126.

die Forstämter mit einer Fin.-Min.-Entschl. vom 27. Juni 1900, Schutz von Altertümern betr.,[36]) eine für den Schutz der vorhistorischen Denkmale sehr wichtige Entschließung, indem denselben die möglichste Schonung der auf dem ihnen unterstellten staatlichen Grund und Boden befindlichen Stein- und Erzdenkmäler aufgetragen wurde und ihnen in allen Fällen, in welchen eine Veränderung oder Zerstörung solcher Denkmale nicht umgangen werden kann, tunlichst vor Inangriffnahme der treffenden Arbeiten Anzeigerstattung zur Pflicht gemacht wurde.

Es muß unumwunden zugegeben werden, daß die Staatsregierung sich bemühte, den herrschenden Mißständen auf dem Gebiete des Schutzes vor- und frühgeschichtlicher Altertümer entgegen zu arbeiten. Allein ohne gesetzliche Bestimmungen, lediglich auf dem Verordnungswege und ohne genügende Organisation des Denkmalpflegedienstes, konnte natürlich nur halbe Arbeit geleistet werden, zumal auch die finanzielle Seite einer derartigen Denkmalpflege nicht genügend beachtet wurde.

Trotzdem aber war es ein Gebot der Notwendigkeit, den sich immer mehrenden Verlusten an vor- und frühgeschichtlichen Altertümern Einhalt gebieten zu können.

Da wurde endlich im Jahre 1906 in der Kammer der Abgeordneten ein Antrag, unterzeichnet von den Abgeordneten Reeb und Lerno, eingebracht, der folgendermaßen lautete:

„Es ist die kgl. Staatsregierung zu ersuchen, dem Landtag einen Gesetzentwurf vorzulegen, wonach in das Polizeistrafgesetzbuch eine Bestimmung über Anzeige und Ausführung von Ausgrabungen nach unbeweglichen und beweglichen Gegenständen von kulturgeschichtlicher oder sonst geschichtlicher Bedeutung aufgenommen werde."

Dieser Antrag wurde in der Sitzung vom 12. Juli 1906 der Kammer der Abgeordneten angenommen. Allein der Reichsrat erledigte in derselben Session diesen Antrag

[36]) Weber, Bd. XXX, S. 512.

nicht mehr. Erst im Jahre 1908 legten die kgl. Staatsministerien des Innern beider Abteilungen dem versammelten Landtage einen Gesetzentwurf, die Aenderung der Gemeindeordnung und des Polizeistrafgesetzbuches vor.[37]) In der Begründung des Entwurfes wurde zugegeben, daß „jenen idealen Gütern (Denkmäler, Naturgebilde, die in der Bauweise sich offenbarende heimische Art) auf Grund der bestehenden Gesetzgebung nicht allenthalben und jederzeit der verdiente Schutz verschafft werden kann und daß diese Tatsache bei der überaus regen Tätigkeit zahlreicher gemeinnütziger Vereine in ganz anderem Maße fühlbar geworden ist als in früheren Zeiten. Die dringend gewünschte Erweiterung des gesetzlichen Denkmal- und Heimatschutzes sollte nicht weiter verzögert werden und daher sei der Entwurf schon vor der beabsichtigten großen Revision des Polizeistrafgesetzbuches ausgearbeitet worden."

So hatte denn auch die bayerische Staatsregierung einsehen gelernt, daß allein auf dem Verordnungswege ein ausreichender und durchgreifender Schutz nicht zu erzielen war und daß einzig und allein ein Gesetz hierin Wandel schaffen konnte.

In der Sitzung der Kammer der Abgeordneten vom 5. Mai 1908 und der Kammer der Reichsräte vom 23. Juni 1908 wurde der vorliegende Gesetzentwurf beidesmal einstimmig angenommen. Das Gesetz erschien sodann unter dem Datum des 6. Juli 1908 im Gesetz- und Verordnungsblatt 1908 S. 353/54. Abgesehen von einigen hier nicht weiter interessierenden Vorschriften brachte das Gesetz die folgenden Schutzbestimmungen:

Artikel 1.

In Artikel 159 der Gemeindeordnung für die Landesteile diesseits des Rheins vom 29. April 1869 und in Art. 91 der Gemeindeordnung für die Pfalz am gleichen Tage wird nach Ziffer 4 eingeschaltet:

---

[37]) S. Verhdlgn. d. K. d. Abg. d. bayer. Landtags 1907/08, Beilagen-Bd. II, Beilage 373, S. 951 ff.

4 a) bei Veräußerung, Belastung, Restauration oder Veränderung beweglicher Sachen von prähistorischem, historischem oder kunsthistorischem Werte.

Artikel 2.

Im Polizeistrafgesetzbuch vom 26. Dezember 1871 wird nach Art. 22 a folgender neuer Art. 22 b eingestellt:

An Geld bis zu 150 M. oder mit Haft wird bestraft, wer den durch Verordnung oder oberpolizeiliche Vorschriften erlassenen Bestimmungen über Ausgrabungen und Funde von prähistorischen oder historisch merkwürdigen Gegenständen zuwiderhandelt.

Zu diesem Gesetze erschienen unterm 6. September 1908 eine Allerh. Verordnung, die Ausgrabungen und Funde von prähistorischen und historisch merkwürdigen Gegenständen betr.,[38]) und eine Min.-Bek. gleichen Betreffs,[39]) welche beide die näheren Ausführungsbestimmungen zu dem Artikel 22 b des Polizeistrafgesetzbuches enthalten.

Dieses Gesetz mit seinen Ausführungsbestimmungen, von allen Freunden und Förderern des Denkmalschutzes sehnlichst erwartet und freudigst begrüßt, bildet die erste Station auf dem Wege zu einem selbständigen Denkmalschutzgesetz für vor- und frühgeschichtliche Altertümer. Ein Entwurf eines derartigen Gesetzes, das seinerseits nur wieder eine Vorstufe zu einem allgemeinen, die Denkmäler aller Zeitperioden umfassenden Gesetz bilden soll, liegt bereits vor. Der Verband der bayerischen Geschichts- und Urgeschichtsvereine hat bereits im Jahre 1907 dem kgl. Staatsministerium für Kirchen- und Schulangelegenheiten zusammen mit einem Organisationsentwurf für den prähistorischen Landesdienst eine Denkschrift vorgelegt. Mit dieser Denkschrift richtete der Verband nach eingehender Darlegung über die Bedeutung der Bodendenkmäler, über die geschichtliche Entwicklung des Schutzgedankens und über die Notwendigkeit eines Schutzgesetzes für Bayern an das kgl. Staatsministerium die Bitte:

---

[38]) S. Anhang Nr. I.

[39]) S. Anhang Nr. II.

„Das kgl. Staatsministerium wolle dem Landtag möglichst bald einen Gesetzentwurf vorlegen, welcher den Schutz aller vor- und frühgeschichtlichen Bodenaltertümer und Gründe bezweckt".

Im Anschluß daran werden diejenigen „Grundsätze und Gedanken", welche für ein Schutzgesetz in Bezug auf Ausgrabungen und Funde nach den bisher gemachten Erfahrungen als geeignet und erprobt erschienen, in kurzen Leitsätzen dargestellt.

Die nun folgenden Ausführungen werden sich in zwei Hauptteile gliedern:

Der erste wird eine eingehende Besprechung des Gesetzes vom 6. Juli 1908 bezw. seiner Ausführungsbestimmungen bringen, der zweite eine solche des in der Denkschrift enthaltenen Entwurfes eines Denkmalschutzgesetzes. Damit wird neben einer vergleichenden Darstellung der Schutzbestimmungen des hessischen Denkmalschutzgesetzes eine Kritik der Gedanken und Ideen der Denkschrift zu verbinden sein.

Das Gesetz vom 6. Juli 1908
und
seine Ausführungsbestimmungen.

Weder das Reichsrecht noch das bayerische Landrecht kannte bisher eine Vorschrift, wonach Denkmäler früherer Zeiten von historischer oder kunsthistorischer Bedeutung unter Strafandrohung geschützt wurden, wenn man von den Bestimmungen der beiden Gemeindeordnungen aus dem Jahre 1869 und des revidierten Gemeindeedikts vom Jahre 1818 bezw. 1834 bezüglich der Kirchengemeinden absehen will.[40])

Das Reichsstrafgesetzbuch hat zwar in § 304 eine Bestimmung, nach welcher derjenige, welcher vorsätzlich und rechtswidrig .... öffentliche Denkmäler .... beschädigt oder zerstört, bestraft wird. Allein der Gesetzgeber hatte bei der Aufstellung dieser Bestimmung vorerst nur die auf öffentlichen Straßen und Plätzen aufgestellten Denkmäler berühmter Persönlichkeiten etc. unter Schutz gestellt.[41])

Erst neuerdings hat sich das Reichsgericht in einer Entscheidung[42]) für eine vom Standpunkt der Denkmalpflege aus äußerst begrüßenswerte Erweiterung des Be-

[40]) S. Verhdlgn. d. K. d. A. d. bayer. Landtg. 1907/08, Beil. B. II, B. 373, S. 851 ff.

[41]) S. Hand-Ausg. z. R.-St.-G.-B., Henle-Schierlinger, 2. A. München 1903, Anm. 6 zu § 304, S. 341, ferner Olshausen, Kom. z. R.-St.-G.-B. 7. Aufl. 1906 § 304 d, S. 1275: Liszt, Lehrb. d. deutsch. Strafrechts 1908, S. 747/48: öffentliche Denkmäler (d. h. Zeichen, die zur Erinnerung an Tatsachen oder Personen aufgestellt sind, nicht also erhaltene Hünengräber usw.).

[42]) E. d. R. G. in Strafsachen, Bd. 43, Nr. 56, Seite 240 ff.

griffes „öffentliches Denkmal" des § 304 RStrGB. ausgesprochen. Nach dieser Entscheidung fallen unter diesen Begriff nicht nur, wie bereits erwähnt, die auf öffentlichen Wegen und Plätzen aufgestellten Erinnerungszeichen an Ereignisse, Standbilder 2c., sondern auch „Werke", die als Gegenstände aus der Vergangenheit, d. h. als kennzeichnende Reste eines früheren Kulturabschnittes von geschichtlicher, wissenschaftlicher oder künstlerischer Bedeutung sind, *wenn* sie der *Oeffentlichkeit gewidmet* sind. Also nur wenn diese Zweckbestimmung gegeben ist, kann der strafrechtliche Schutz des § 304 RStrGB. eintreten. Das Reichsgericht selbst zählt die Möglichkeiten dieses Eintretens auf: „Bei Gegenständen der religiösen Verehrung und den dem Gottesdienst gewidmeten Sachen, sowie bei Grabmälern liegt eine den besonderen Strafschutz rechtfertigende Zweckbestimmung schon in ihrem Begriff. Bei den Gegenständen der Kunst, der Wissenschaft oder des Gewerbes kommt sie als gesetzliche Voraussetzung in dem Erfordernis ihrer Aufbewahrung in öffentlichen Sammlungen oder ihrer öffentlichen Aufstellung zum Ausdruck. Bei den an letzter Stelle genannten Gegenständen ist sie als gesetzliches Erfordernis dadurch gekennzeichnet, daß die betreffenden Gegenstände zum öffentlichen Nutzen oder zur Verschönerung der öffentlichen Wege, Plätze oder Anlagen dienen müssen". Im weiteren Verlauf der Begründung seiner Entscheidung sagt das Reichsgericht: . . . . „Demnach sind im allgemeinen die Gegenstände der Denkmalpflege hierher zu rechnen, sofern ihnen eine solche Zweckbestimmung zuteil geworden ist."

Wir entnehmen somit aus diesen Ausführungen, daß

1. Gebäulichkeiten, die öffentlichen Zwecken gewidmet sind, wie Kirchen, Rathäuser 2c. und zugleich Denkmalseigenschaft besitzen,
2. solche, die zwar in privatem Eigentum stehen, aber durch ihr Alter, ihren architektonischen Wert, ihre geschichtliche Bedeutung zur Verschönerung der öffentlichen Wege, Plätze oder Anlagen dienen,

unter den Strafschutz des § 304 RStrGB. fallen.

Demnach ist diese reichsgerichtliche Entscheidung auch für unser vorliegendes Thema von Bedeutung. Wohl erstreckt sich dasselbe nur auf den Schutz vor- und frühgeschichtlicher Denkmäler; allein auch diese können sich in die beiden angeführten Kategorien einreihen. Es sei nur an Ueberreste altchristlicher Baukunst erinnert — der Fall ist sogar Ausgangspunkt der Reichsgerichtsentscheidung — oder an die in privatem Eigentum befindliche Porta Praetoria in Regensburg. Gräber, Schanzen und dergl. können natürlich dem Strafschutz des § 304 RStGB. nicht unterstellt werden, ebensowenig wie die im Erdboden noch verborgenen beweglichen und unbeweglichen Gegenstände von kultur- und kunsthistorischem Werte, da für sie die geforderte Zweckbestimmung, nämlich „das der Oeffentlichkeit gewidmet sein", nicht gegeben ist.

Den vom Reichsgericht in der angegebenen Entscheidung ausgesprochenen erweiterten Strafschutz des § 304 RStGB. macht sich auch der Vorentwurf zu einem neuen deutschen Strafgesetzbuch[43]) zu eigen.

§ 290 des Vorentwurfs[44]) lautet nämlich: „Ist die Handlung (das vorsätzliche Beschädigen oder Zerstören einer fremden Sache) an einem Gegenstand der Verehrung einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft oder an einer dem Gottesdienst gewidmeten Sache begangen..... oder an einem öffentlichen Denkmal oder an Sachen, die in Sammlungen zur öffentlichen Besichtigung ausgestellt sind oder die zur Verschönerung öffentlicher Wege, Plätze oder Anlagen oder sonst zum öffentlichen Nutzen dienen, so ist die Strafe Gefängnis bis zu 3 Jahren oder Haft oder Geldstrafe bis zu 5000 Mk., in besonders schweren Fällen Gefängnis nicht unter 6 Monaten."

Die Begründung zu § 290 betont noch besonders, daß „eine besondere Hervorhebung des Altertums nicht notwendig ist; besitzen die Gegenstände Denkmalseigenschaft, so fallen sie an sich unter die Strafschärfung...."

---

[43]) Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch, Berlin 1909.
[44]) S. Vorentwurf S. 809 f.

Man kann daher der Hoffnung Ausdruck geben, daß das neue deutsche Strafgesetz den vom Reichsgericht schon ausgesprochenen Strafschutz für Denkmäler beibehält, womöglich auch noch weiter ausdehnt und vertieft.

Einstweilen aber bleibt es der Landesgesetzgebung überlassen, die Materie des Denkmalschutzes zu regeln, welche Befugnis ihr gemäß § 2 Abs. 1 mit § 5 des Einführungsgesetzes vom 31. Mai 1870 zum Reichsstrafgesetzbuch eingeräumt ist.

Dies wurde nun in zweifacher Weise zur Ausführung gebracht.

1. Da es sich bei den Ausgrabungen und Funden einstweilen lediglich um die Festlegung einer Anzeige- und Genehmigungspflicht handelte, so konnte diese Tatsache zum Gegenstand eines Polizeigebotes[45]) gemacht werden; es empfahl sich daher die Einstellung eines Artikels in das Polizeistrafgesetzbuch. Der neue Artikel 22 b wurde eingereiht in die „Uebertretungen in Bezug auf einzelne Staatseinrichtungen und öffentliche Verpflichtungen". Damit war also die Verpflichtung zur Anzeige von Funden und zur Erholung der Genehmigung zu Ausgrabungen als eine im öffentlichen Interesse liegende Verpflichtung gesetzlich festgelegt worden.

Bezüglich der Straflosigkeit des Versuchs und der Beihilfe zu einer Uebertretung des Artikels 22 b, ferner hinsichtlich der Tatsache, daß Vorsatz und Fahrlässigkeit keine Voraussetzung der Strafbarkeit sind, daß Unkenntnis vor Strafverfolgung nicht schützt, siehe die Ausführungen bei Riedel-Sutner a. a. O. Einleitung § 5 Nr. 4—7, S. 19 und 20.

2. Die Einstellung der Ziffer 4a in beiden Gemeindeordnungen bedeutet im Gegensatz zu der „polizeilichen

[45]) S. Riedel-Sutner, Polizeistrafgesetzbuch v. 26. D. 1871, 7. A. 1910, Einltg. § 4 I, Abs. 2, S. 10: in dem P. St.-G.-B. sind mit wenigen Ausnahmen alle Polizeiübertretungen, d. h. alle diejenigen Handlungen zusammengefaßt worden, welche sich als strafbarer Ungehorsam gegen polizeiliche Gebote und Verbote darstellen.

Maßregel" des Artikel 22 b die Festsetzung eines neuen „staatsaufsichtlichen Aktes", indem die Gemeinden wie bezüglich der unbeweglichen Sachen in Ziffer 4 des Artikels 159 bezw. 91 nun auch hinsichtlich der Veräußerung, Belastung, Restauration oder Veränderung beweglicher Sachen von prähistorischem, historischem oder kunsthistorischem Werte an die kuratelamtliche Genehmigung der vorgesetzten Behörde, d. i. der kgl. Kreisregierung, gebunden sein sollen.

Der Zweckmäßigkeit halber wird es sich empfehlen, die Bestimmungen über Ausgrabungen und Funde voran zu stellen, wobei die Allerh. Verordnung und die Min.-Bekanntmachung wegen des Ineinandergreifens ihrer Vorschriften gleichzeitig besprochen werden sollen, und dann auf die Bestimmungen bezüglich der Gemeindeordnung überzugehen.

I. Ausgrabungen.

§ 1 der Allerh. Verordnung besagt: „Wer auf einem Grundstücke Ausgrabungen . . . . . oder wer . . . . . Grabungen in einem Grundstücke vornehmen will . . . . ., bedarf der Genehmigung . . . . .".

Es ist also festzustellen, daß genehmigungspflichtig ist sowohl derjenige, welcher eine Ausgrabung vornimmt zu dem ganz bestimmten Zweck, prähistorische oder historisch merkwürdige Gegenstände zu suchen, als auch derjenige, welcher Grabungen — sei es mit Menschen- oder Maschinenkraft — vornimmt zu irgendwelchen anderen Zwecken, z. B. Bauten, zugleich aber Kenntnis davon hat, daß bei einer solchen Grabung prähistorische oder historisch merkwürdige Funde zutage gefördert werden können. Der Gebrauch der Worte „Ausgrabung und Grabung" soll die Feststellung der Genehmigungspflicht in beiden Fällen noch schärfer präzisieren. Die Genehmigung selbst erteilt die Distriktsverwaltungsbehörde, d. i. entweder das Bezirksamt oder der Magistrat in einer unmittelbaren

Stadt[46]) für ihren Bezirk, bezw. das Stadtgebiet, innerhalb dessen eine Ausgrabung oder eine Grabung stattfindet.

Für München wurde in unserer Verordnung deswegen ausdrücklich der Stadtmagistrat zur Erteilung der Genehmigung für berechtigt erklärt, weil hier die Zuständigkeiten der Distriktsverwaltungsbehörde zwischen dem Magistrate, der Lokalbaukommission und der kgl. Polizeidirektion geteilt sind.[47])

Welche Personen die Genehmigung einzuholen haben und in welcher rechtlichen Eigenschaft sie die Ausgrabung oder Grabung unternehmen wollen, darüber läßt sich die Verordnung nicht weiter aus. Es heißt in derselben bloß: „Wer ..... unternimmt"; folglich hat nicht nur jeder Privatmann die Genehmigung einzuholen, sondern auch jede juristische Persönlichkeit des privaten Rechtes, z. B. eine Gesellschaft nach BGB. wie auch des öffentlichen Rechtes, d. i. jedes öffentliche Gemeinwesen, jede öffentliche Stiftung oder Religionsgesellschaft, bezw. Kirchen- oder Kultusgemeinde. Für alle gilt also völlig gleiche Behandlung; und auch bezüglich der rechtlichen Eigen-

[46]) Gemäß Verordnung vom 24. Febr. 1862, die Einrichtung der Distriktverwaltungsbehörden betr. (Weber, Bd. V, S. 589 f.) § 1, Abs. 3: die einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städte sind von einer Zuteilung zu einem Bezirksamte ausgenommen gemäß Artikel 92, Abs. 2 der rechtsrhein. Gemeindeordnung. S. auch pfälzisches Städteverfassungsgesetz vom 15. August 1908 Ges.- u. Ver.-Bl. S. 471, Art. 1 u. 2, wonach den pfälzischen Städten die Kreisunmittelbarkeit verliehen werden kann und sie daher den kreisunmittelbaren Städten rechts des Rheins gleichgestellt werden.

[47]) S. Art. 97 der rechtsrhein. Gemeindeordnungen. Dazu Allerh. V. v. 2. Oktober 1869, die Ausscheidung der Zuständigkeiten d. k. Polizeidirektion, des Magistrats und der Lokalbaukommission München bezüglich der Polizei- und Distriktsverwaltung betreffend (Weber, Bd. VIII, S. 337 f.), § 27: außer den nach vorstehenden Bestimmungen dem Magistrate zukommenden Befugnissen und Obliegenheiten hat derselbe alle diejenigen Geschäfte der Lokalpolizei- und Distriktsverwaltungsbehörden zu besorgen, welche nicht durch Gesetz oder Verordnung an die Polizeidirektion oder Lokalbaukommission im allgemeinen oder speziellen verwiesen sind.

schaft, sei es nun als Eigentümer des Grund und Bodens, in dem gegraben werden soll, sei es als irgendwelcher Nutzungsberechtigter, als Pächter oder Mieter: jeder dem die tatsächliche Verfügung über Grund und Boden bezüglich des Ausgrabens oder Grabens zusteht, hat sich gemäß § 1 der Allerh. Verordnung der behördlichen Genehmigung zu versichern.

Auf die Eigentumsverhältnisse der etwa zutage geförderten Funde hat die Beschränkung durch die Erholung der Genehmigung keinen Einfluß. Es treten in diesem Falle, je nachdem sich Verfügungsberechtigter oder Finder in einer Person vereinigen oder nicht, volles Eigentum oder die Bestimmungen des § 984 BGB. über den Schatzfund ein.[48]) Zugleich sei hierbei auf die Stellung des Nutznießers von Grund und Boden gegenüber den in demselben gemachten Funden verwiesen, die sich nach § 1040 BGB. ergibt, welcher besagt, daß das Recht des Nießbrauches sich nicht auf den Anteil des Eigentümers an einem Schatze, der in der Sache gefunden wird, erstreckt.[49]) Den Grund, warum der Staat überhaupt eine Genehmigungspflicht festlegen will, gibt die Min.-Bekanntmachung an; denn dort heißt es, daß der noch nicht erschlossene Denkmälerbestand des Landes vor Zerstörungen, Beschädigungen und Verminderungen geschützt werden soll. Der Staat konstatiert hiemit ein besonderes öffentliches Interesse an den Denkmälern der Vorzeit; er stellt sich damit die Aufgabe, diese Denkmäler gewissermaßen als nationales Gut dem Lande zu erhalten zur Förderung des Heimatsinnes und der wissenschaftlichen Forschung.

Ob die von der Allerh. Verordnung aufgestellte, vom Gesetze im Falle der Zuwiderhandlung unter Strafe gestellte Genehmigungspflicht auch wirklich den gewünschten Erfolg bringen wird, mag einstweilen noch dahingestellt bleiben. Umgehungen dieser Pflicht werden nach

[48]) S. Staudinger, Kommentar zum Bürg. Gesetzbuch 5./6. A. 1910, Bd. III, S. 429 ff., Anm. 3 zu § 984 B. G.-B.

[49]) S. auch Kohler: Das Recht an Denkmälern und Altertumsfunden, Deutsche Juristen-Zeitung 1904, Nr. 16/17, S. 771 ff.

wie vor immer vorkommen. Es wird daher Sache einer kräftigen und weitverzweigten privaten wie öffentlichen Organisation sein, die gesetzlichen Bestimmungen helfend und fördernd zu unterstützen.

Nach § 1 Abs. 2 der Allerh. Verordnung muß mit dem Beginn der Ausgrabung oder Grabung gewartet werden bis zur Erteilung der Genehmigung von seiten der Distriktsverwaltungsbehörde. Artikel 25, Abs. 3 des hess. Denkmalschutzgesetzes [50]) enthält eine ähnliche Bestimmung. Darnach darf die beabsichtigte Ausgrabung oder Grabung nicht vor Ablauf zweier Wochen von Erstattung der Anzeige ab beginnen, insofern nicht bereits vorher die nach Abs. 1,2 zu erlassenden Anordnungen getroffen sind. Es wäre aber doch vielleicht angezeigt im Interesse derjenigen, welche eine Ausgrabung oder eine Grabung zu irgendwelchen anderen Zwecken übernehmen, eine bestimmte Frist für die Erteilung der Genehmigung zu setzen, damit die Beteiligten in der Ausführung ihrer Arbeiten nicht allzusehr gehindert werden.

Die Distriktsverwaltungsbehörde kann aber auch die Genehmigung völlig versagen oder von der Erfüllung bestimmter Bedingungen abhängig machen. Es sollen vor allem, wie die Min.-Bekanntmachung sagt, Ausgrabungen durch unkundige Personen verhindert werden. Nicht jeder, in dessen Grundstück vielleicht die Reste einer römischen baulichen Anlage liegen, soll ausgraben dürfen, vielleicht in der Hoffnung, wertvolle Münzen zu finden. Wer überhaupt ausgraben oder irgendwelchen historischen Boden bearbeiten will, muß sich den von der Behörde gestellten Bedingungen fügen: die Grabungen müssen „unter sachkundige Beobachtung gestellt werden"; sie haben daher entweder unter der direkten Leitung eines Sachverständigen vor sich zu gehen oder die Arbeiten müssen wenigstens nach den Weisungen eines Sachverständigen ausgeführt werden. Die Distriktsverwaltungsbehörden werden aus die-

[50]) S. Amtl. Handausgabe des Denkmalschutzgesetzes vom 16. Juli 1902, S. 44.

sem Grunde angehalten, vor Verbescheidung der betreffenden Gesuche sich ein sachverständiges Gutachten zu erholen und zwar soweit die Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern, Oberpfalz und Schwaben in Betracht kommen, bei dem Generalkonservatorium in München, für die anderen Regierungsbezirke Pfalz, Ober-, Mittel- und Unterfranken bei dem Konservator in Würzburg.

Für die von einer staatlichen Denkmalpflegebehörde selbst vorgenommenen oder von ihr wenigstens veranlaßten Ausgrabungen, bei welchen also die Garantie für eine sachkundige Leitung gegeben ist, ist lediglich vor Beginn der Arbeiten eine Anzeigepflicht an die Distriktsverwaltungsbehörde festgesetzt, damit letztere von der Inangriffnahme der Arbeiten in Kenntnis gesetzt ist.

Auf die vom Fiskus beabsichtigten Ausgrabungen oder Grabungen finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung, da der Staat bei sich selber weder anzeige- noch genehmigungspflichtig sein kann.[51]) Jedenfalls wäre aber Benachrichtigung der Denkmalpflegebehörde über die Arbeiten und eine Mitwirkung derselben bei Ausführung der Arbeiten dringend zu empfehlen. Gerade bei den vom Staate vorgenommenen großen und ausgedehnten Bauausführungen wie Bahn- und Straßenbauten hat man schon häufig wertvolle Funde gemacht.

Etwas befremdend mag für den Laien der von der Verordnung gewählte Ausdruck „Gegenstand" sein; denn man denkt bei diesen Worten doch zu allererst an eine bewegliche Sache, sei es einen Metallfund, ein Produkt keramischer Kunst oder dergl. Durch die Ausgrabungen werden aber auch Pfahlbauten, Mauerreste, Heizanlagen 2c. aufgedeckt, alles Dinge, welche mit dem Boden festverbunden sind und demnach als unbewegliche Sachen bezeichnet werden müssen. Das BGB. kennt jedoch unbewegliche Sachen nur insoweit, als es unterscheidet zwischen beweglichen Sachen einerseits und Grundstücken und den zu diesen gehörenden Grundstücksbestandteilen andererseits,

[51]) Seydel, bayer. Staatsrecht, Bd. V, S. 658.

also insbesondere Gebäulichkeiten. Diese beiden Kategorien aber faßt das BGB. unter dem Begriff „Gegenstand" zusammen. Somit ist also die Ausdrucksweise der Verordnung gerechtfertigt. Allein für das allgemeine Verständnis, dem gerade derartige Schutzbestimmungen entgegenkommen müssen, sollte man einer Ausdrucksweise, wie sie auch im hessischen Denkmalschutzgesetz Platz gefunden hat, nämlich „bewegliche und unbewegliche Gegenstände" den unbedingten Vorzug geben.

II. Funde.

Die Bestimmungen über Funde von prähistorischen oder historisch merkwürdigen Gegenständen sind im allgemeinen den über die Ausgrabungen und Grabungen nachgebildet; es kann daher in vielem auf obige Ausführungen Bezug genommen werden. Im besonderen sei hier folgendes erwähnt:

Es handelt sich bei den in § 2 der Allerh. Verordnung genannten Funden nicht um gelegentliche Funde bei einer Ausgrabung oder Grabung auf prähistorisch oder historisch schon bekanntem Boden, da die beabsichtigte Ausgrabung oder Grabung nach § 1 der Allerh. Verordnung schon angezeigt, also keine zweite Anzeige mehr nötig ist, sondern um solche Funde, welche zufällig bei Erdarbeiten, Bau- oder Abbrucharbeiten ans Tageslicht gekommen sind. Unter solchen Arbeiten sind zu verstehen Grundaushebungen für Neubauten, Kanalbauten, Straßen, Schienenanlagen und speziell draußen auf dem Lande das Pflügen und Eggen der Felder, Rodungen oder Drainagearbeiten. Besonders seitdem der Dampfpflug eingeführt worden ist, welcher bedeutend tiefer als der Handpflug arbeitet, ist die Möglichkeit gegeben, eine größere Anzahl von Fundgegenständen dem Erdboden zu entnehmen.

Im weiteren handelt es sich um die Beantwortung folgender wichtiger Fragen:

Sind die in § 2 der Allerh. Verordnung behandelten Funde sämtlich unter die Begriffsmerkmale des „Schatzfundes" nach § 984 BGB. zu stellen?

§ 984 BGB. verlangt als Gegenstand des Schatzfundes „eine Sache, die so lange verborgen gelegen hat, daß der Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist (Schatz)". Nun erklärt Staudingers Kommentar[52]) zum BGB. im Anschluß an § 90 BGB.: „Sache im Sinne des Privatrechtes ist jedes Stück der im Raum in die Erscheinung tretenden Materie, soweit es nicht aus besonderen Gründen unfähig ist, Gegenstand von Rechten und Rechtsverhältnissen zu sein". Nach § 93 BGB. können Bestandteile einer Sache, die von einander nicht getrennt werden können, ohne daß der eine oder der andere zerstört oder in seinem Wesen verändert wird (wesentliche Bestandteile), nicht Gegestand besonderer Rechte sein. Solche wesentliche Bestandteile eines Grundstückes sind nach § 94 BGB. die mit dem Grund und Boden festverbundenen Sachen, insbesondere Gebäude ꝛc. Da man also auch Mauerreste und dergl. als wesentliche Bestandteile der sie bergenden Grundstücke erklären muß, so sind sie auch, weil sie wegen dieser Eigenschaft nicht Gegenstand von Rechten und Rechtsverhältnissen sein können, keine Sachen im Sinne des Privatrechtes, also auch keine Schatzfunde nach § 984 BGB. Wir ersehen aus dieser kurzen Erörterung, daß es sich bei dem in § 984 formulierten Begriffe des Schatzes nicht auch um unbewegliche Gegenstände handeln kann, sondern allein um bewegliche Sachen; Grundstücksbestandteile können in keinem Falle in Betracht kommen.[53]) Wenn demnach § 2 der Allerh. Verordnung nur Schatzfunde vorsehen würde, wären die obengenannten unbeweglichen Gegenstände nicht anzeigepflichtig. Es wird aber unmöglich in den Absichten des Gesetzgebers gelegen haben, den zu engen Begriff des Schatzfundes auf die Funde überhaupt angewendet wissen zu

[52]) S. Staudinger, Kommentar zum Bürg. Gesetzbuch 3./4. A. München 1907, Bd. I, Anm. 1 zu § 90, S. 288.

[53]) S. auch Staudinger, Kommentar zum Bürg. Gesetzbuch B. 5./6. A. 1910, Bd. III, S. 429 ff., Anm. 1a zu § 984 B. G.-B.

wollen. Denn die im Boden ruhenden unbeweglichen Gegenstände bilden für die wissenschaftliche Verwertung oft unschätzbares Material, da auf ihnen ein großer Teil unserer Kenntnisse von der Kultur längst vergangener Völker beruhen kann. Sie müssen daher auch besonderen Schutz genießen und unbedingt unter die Anzeigepflicht des § 2 der Allerh. Verordnung gestellt werden. Das gerade für uns vorbildliche hessische Denkmalschutzgesetz[54]) will seltsamerweise unter „Funden" lediglich solche im Sinne des § 984 BGB. verstanden haben, also auch nur die beweglichen Gegenstände. Diese Auslegung ist aber unrichtig; denn der Wortlaut des Art. 26 des hessischen Gesetzes bringt selbst die richtige und gewünschte Auffassung zum Ausdruck, wenn er von der Auffindung „in einem Grundstücke verborgener beweglicher oder unbeweglicher Gegenstände spricht". Eine für die Praxis bedeutsame Interpretation des § 2 der Allerh. Verordnung wird daher als Funde sowohl die beweglichen Gegenstände als auch die im Boden aufgedeckten unbeweglichen Bestandteile von Grundstücken betrachten.

Im Anschlusse daran ist noch die Frage zu beantworten, ob „Ausmauerungen" unter den Begriff der Ausgrabung oder den des Fundes fallen.

Unter Ausmauerung versteht man die Freilegung von Gegenständen, wie sie bei Niederlegung oder Ausbesserung von Gebäudeteilen stattfindet. Es kommt z. B. nicht selten vor, daß man bei einer derartigen Tätigkeit auf römische Mauerreste, Teile von Altarsteinen stößt oder daß man Gefäße, Geld und dergl. eingemauert findet. Es sei ferner an die Freilegung des Würzburger Kreuzganges erinnert.

Es ist zu unterscheiden:

Als Schatzfund nach § 984 BGB. wird man die ausgemauerten Gegenstände nur dann bezeichnen können, wenn sie sich die Eigenschaft einer noch selbständigen, beweglichen Sache[55]) bewahrt haben, wie das bei den

[54]) S. Amtl. Handausgabe Art. 26, Anm. 1, S. 46.

[55]) S. Plank, Kommentar zum Bürg. Gesetzbuch. Berlin 1904, 3. Aufl., Bd. III, S. 296.

obengenannten Gefäßen oder Geldstücken der Fall ist; dagegen wird man die Bestimmungen über Ausgrabungen unbedingt auf diejenigen ausgemauerten Gegenstände anwenden müssen, welche zu wesentlichen Bestandteilen[56]) der Gebäulichkeiten geworden sind, in denen sie aufgefunden wurden.

Die Anzeigepflicht obliegt vor allem demjenigen, welcher auf den Gegenstand zuerst stößt, also dem Finder. Diese Pflicht wird meistens von den bei den aufgeführten Arbeiten Beschäftigten, den Erdarbeitern, Vorarbeitern oder Palieren ausgeführt werden müssen. Der Leiter der Arbeiten ist verpflichtet, streng darauf zu sehen, daß möglichst wenig Unterschlagungen vorkommen. Derjenige, der einen Gegenstand, sei es einen beweglichen oder unbeweglichen, findet, muß unverzüglich dem Unternehmer oder dessen Stellvertreter oder dem Leiter der Arbeiten, wenn diese Personen nicht selbst die Finder sind, den Fund anzeigen. Dieselben sind zur sofortigen Weitergabe der Anzeige an die Ortspolizeibehörde verpflichtet. Sowohl der Unternehmer der Arbeiten als alle dabei beschäftigten Personen, der Eigentümer des Grundstücks und die sonst etwa Verfügungsberechtigten haben bei Funden sofort die Fortsetzung der Arbeiten einzustellen und die gefundenen Gegenstände in unverändertem Zustande zu verwahren. Unterdeß hat die Ortspolizeibehörde nach Anzeigeerstattung ihrerseits auf dem kürzesten Wege, wenn angängig telegraphisch oder telephonisch die vorgesetzte Distriktsverwaltungsbehörde zu benachrichtigen. Die letztere hat mit größter Beschleunigung und unter tunlichster Fernhaltung von Schädigungen des Unternehmens ev. nach Einholung eines sachverständigen Gutachtens bei besonders bemerkenswerten Funden die Erlaubnis zur Fortsetzung der Arbeiten oder Freigabe der Fundgegenstände zu verfügen. Die Verpflichtung zur Einstellung der Arbeiten erlischt jedenfalls mit dem Ablauf des 7. Tages nach dem Tage der Anzeigeerstattung, wenn nicht von der Distriktsverwaltungsbehörde schon früher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet

[56]) S. die Ausführungen S. 35 a. E., 36 am Anfang.

oder die Freigabe der gefundenen Gegenstände verfügt wurde. Die Gutachten haben je nach Lage des Fundortes entweder das kgl. Generalkonservatorium in München oder der Konservator in Würzburg oder ev. von diesen Behörden benannte Sachverständige zu erteilen. Hauptzweck der Festsetzung der Anzeigepflicht ist, wie die Min.-Bekanntmachung sich ausläßt, die sachkundige Untersuchung der Fundstellen und die etwaige Erwerbung der Fundgegenstände im Wege des freien Kaufs für bayerische Sammlungen.

III. Ergänzung der beiden Gemeindeordnungen.

Bis jetzt waren die Gemeinden nach den Artikeln 159 bezw. 91 der beiden Gemeindeordnungen in Bezug auf die Verwaltung des Gemeinde- und Stiftungsvermögens außer den durch Gesetz besonders bezeichneten Fällen an die vorherige Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde gebunden:

„Bei Veränderung oder Beseitigung öffentlicher Denkmäler oder Bauwerke von historischem oder Kunstwerte" (Ziffer 4 der genannten Artikel). Bei dieser Bestimmung war hauptsächlich an unbewegliche Gegenstände gedacht.[57]) Kahr[58]) führt aber in einer Anmerkung zu Ziffer 4, Art. 159 der Gem.-O. aus: „indessen dürfte es doch nicht ausgeschlossen sein, daß die Merkmale eines „öffentlichen Denkmals" unter besonderen Umständen auch bei beweglichen Gegenständen zutreffen; man denke z. B. an einen geschichtlich merkwürdigen (nicht festgemauerten) Grabstein . . . ." Jedenfalls dürfte es aber äußerst selten vorgekommen sein, daß man einen be-

[57]) S. a. M.-E. v. 17. Dez. 1869, den Vollzug des Art. 159, Z. 4 der Gem.-O. f. d. Landesteile d. d. Rh. bei Schmid Anleitung zur Denkmalspflege im Königr. Bayern, S. 77 ff.; s. auch Wand, Gem.-Ordnung für die Pfalz, 1894, zu Art. 91, Z. 4 S. 62 f.: „Unter Denkmälern sind bewegl. Gegenstände nicht zu verstehen, wie aus einer Entschl. d. St.-M. d. J. v. 13. Okt. 1880 (M. A. B. S. 345) zu schließen ist."

[58]) Kahr, bayer. Gemeinde-Ordnung für die Landesteile diesseits des Rheins, Bd. II, S. 82, Anm. 11 und Fußnote 24.

weglichen Gegenstand als unter die erwähnte Ziffer 4 fallend betrachtete. Vielmehr waren die Gemeinden in der Verfügung über die beweglichen Gegenstände von prähistorischem, historischem oder kunsthistorischem Werte, die in ihrem Eigentum oder in dem der örtlichen Stiftungen standen, in der Regel vollkommen frei.[59]) Wohl waren bezüglich der beweglichen Gegenstände von historischer oder kunsthistorischer Bedeutung in Gemeindebesitz einige Min.-Entschließungen ergangen,[60]) worin die Gemeinden wiederholt dringend ermahnt wurden, auf Erhaltung der etwa in ihrem Besitze befindlichen Gegenstände von geschichtlichem oder Kunstwerte Bedacht zu nehmen oder dieselben, falls sie solche veräußern wollten, dem bayerischen Nationalmuseum oder dem germanischen Museum zu Nürnberg zum Kaufe anzubieten. Allein trotz dieser Ermahnungen kam es nicht selten vor, daß der „in neuerer Zeit außerordentlich gesteigerte Geldwert der Altertumsgegenstände für Gemeinden, die der sachverständigen Beratung entbehrten, den Anreiz erhöhte, solche Gegenstände zu veräußern, und das rentierende Gemeindevermögen zu vermehren".[61]) Aus diesen Gründen ergab sich die Notwendigkeit der Einschaltung der neuen Zusatzziffer 4a.

In diesem Zusammenhange seien auch die sehr interessanten Mitteilungen erwähnt, welche im Landtage 1904[62]) von dem Berichterstatter für die Schaffung eines Denkmalschutzgesetzes in Bayern gemacht wurden; in diesen wurde neben anderem besonders betont, daß eine Ausdehnung der erwähnten Bestimmung unter Ziffer 4 auf prähistorische Denkmale oder Bauwerke praktisch niemals stattgefunden habe. Da nun die neue Zusatzziffer 4a eine Genehmigungs-

[59]) S. Verhdlgn. d. K. d. A. d. bayer. Landtg. 1907/08, Beil. Bd. II, Beil. 373, S. 951 ff.: Begründung zu einem Gesetzentwurf betr. d. Ändg. d. Gemeinde-Ordnung u. d. Polizeistrafgesetzbuches.

[60]) Min.-Entschl. v. 13. Okt. 1880, Min.-Bl. S. 345 u. Min.-Entschl. v. 2. Mai 1896, Min.-Bl. S. 142.

[61]) S. Verhdlgn. d. K. d. A. d. bayer. Landtg. 1907/08, Beil. Bd. II a. a. O.

[62]) S. sten. Ber. d. Verhdlgn. d. bayer. K. d. A. 1904, Bd. XV, S. 200 ff.

pflicht bei Veräußerung ꝛc. von beweglichen Sachen prähistorischen ꝛc. Wertes einführt, so wäre es sehr zweckmäßig gewesen, wenn man auch die bisherige Bestimmung unter Ziffer 4 durch Einschaltung des Wortes „prähistorisch" vervollständigt hätte, schon um jeden Zweifel über die Anwendbarkeit dieser Bestimmung auf prähistorische Denkmäler oder Bauwerke zu beseitigen; man wird sich jetzt eben damit begnügen müssen, auf dem Wege der Analogie zu dieser Anwendbarkeit zu gelangen.

Bei der Besprechung von Funden und Ausgrabungen war immer die Rede von prähistorischen und historisch merkwürdigen Gegenständen gewesen; in den beiden neuen Ziffern der Artikel 159 bezw. 91 der Gemeindeordnung tritt uns nun auch noch das kunsthistorische Moment entgegen. Die Betonung des künstlerischen Wertes begreift sich daraus, daß die beiden Bestimmungen der Gemeindeordnung in die viel späteren Zeiten der Romanik und Gothik, der Renaissance, des Rokoko und des Barok führen wollen; die Denkmäler aus diesen Zeiten nehmen im Gemeinde- und Stiftungsvermögen den weitaus größeren Platz ein; jedenfalls tritt das künstlerische Moment zum mindesten gleichwertig neben das historische, während bei Ausgrabungen und Funden das historische Moment überragt.

Eine Verpflichtung, die Genehmigung der staatlich vorgesetzten Aufsichtsbehörde einzuholen, besteht für die Gemeinden hinsichtlich der neuen Zusatzziffern einmal dann, wenn es sich um die rechtlichen Verfügungen bei Veräußerung und Belastung, das andere Mal, wenn es sich um die tatsächlichen der Restauration und Veränderung beweglicher Sachen von prähistorischem, historischem oder kunsthistorischem Werte handelt.

Die Veräußerung umfaßt in diesem Fall nicht auch den Begriff der Beseitigung. Das ergibt sich aus dem Wesen der beweglichen Sache. Wenn ein Bauwerk von historischem Werte, z. B. eine römische Mauer oder ein Hügelgrab beseitigt wird, oder ganz oder auch nur

teilweise zerstört wird, so geschieht das eben zu dem Zwecke, um an dessen Stelle Platz für irgendwelche Neuanlagen zu gewinnen. Bei einer beweglichen Sache von historischem Werte wäre aber eine Beseitigung oder Zerstörung für den Eigentümer, d. h. die Gemeinde, natürlich ausgeschlossen. Die Veräußerung bezieht sich also hier auf die zwei Möglichkeiten, den freihändigen Verkauf oder den Tausch.

Eine Belastung einer beweglichen Sache ist nur möglich mit einem Pfandrecht, einem persönlichen Vorkaufsrecht oder einem Nießbrauch.[63]) Es mag dahingestellt bleiben, ob diese Fälle in der Praxis gerade häufig vorkommen werden. Bei Ueberschuldung eines Gemeinde- oder Stiftungsvermögens kann es denkbar sein, daß auch solche historische Sachen gepfändet werden. Eine derartige Verpfändung wäre aber ohne Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde nichtig und könnte daher angefochten werden. Speziell bei Stiftungen wäre ein Vorkaufsrecht denkbar, das der Stifter z. B. für den Fall der Beendigung der Stiftung irgendwelchen Personen oder Vereinen, man denke an historische oder Altertumsvereine, einräumt. Auch hierzu müßte die Genehmigung der vorgesetzten Behörde eingeholt werden. Die Einräumung eines Nießbrauches könnte vielleicht in der Weise vor sich gehen, daß die Verwaltung des Gemeinde- oder gemeindlichen Stiftungsvermögens an den ihr zugehörigen prähistorischen oder kunsthistorischen Sachen den Nießbrauch einem Museum bestellt; letzteres wird dann berechtigt, die betr. Sachen in seinen Räumen aufzustellen und deren Besichtigung dem Publikum zu ermöglichen, wird aber auch dafür verpflichtet, für eine ordnungsmäßige Erhaltung und Verwahrung der Gegenstände zu sorgen. Allerdings wird man dazu kommen, lieber gleich den Besitz von all diesen Sachen dem Museum zu überlassen und sich nur das Eigentumsrecht vorzubehalten; bei dieser letzteren Sachlage kann sich das Verhältnis zwischen Besitzer und Eigentümer

---

[63]) §§ 1204 ff., 504 ff. u. 1030 ff. Bürgerl. Ges.-Buch.

viel freier gestalten, und die Aufsichtsbehörde wird bei sicheren Garantien geneigter sein, ihre Genehmigung zu erteilen.

Ganz besonders ist es Pflicht der vorgesetzten Behörde, bei Restaurationen und Veränderungen jede sachkundige Wiederherstellungsarbeit, jede unzweckmäßige Veränderung zu verbieten. In dieser Beziehung haben die größeren Städte alle Sorgfalt angewendet und keine Mühen gescheut, den Denkmalschutz fleißig zu pflegen. Sie sind in guten Renovierungsarbeiten mit schönem Beispiel und Erfolg vorgegangen; selbst wenn keine großen Geldmittel zur Verfügung standen, dagegen einiger guter Wille und sachverständiges Urteil vorhanden waren. Ich möchte nur an das Beispiel der Stadt Regensburg erinnern, die Gebäudereste aus römischer oder mittelalterlicher Zeit, welche in den letzten Jahren bei Gelegenheit von Bauarbeiten aufgefunden wurden, mit vielem Geschick restauriert und erhalten hat, ohne sich dabei in besonders hohe Kosten zu stürzen oder die Anforderungen der Neuzeit speziell des Verkehrs zu schädigen. In Landgemeinden sind natürlich die Garantien einer sachverständigen Denkmalpflege nicht in dem Maße wie in größeren Städten gegeben. Der materielle Standpunkt, die Aussicht durch Verkauf alter Gegenstände Geld zu gewinnen, ist hier jedenfalls vorherrschend. Umsomehr wird es daher Pflicht der staatlichen Behörde sein, im Interesse eines vernünftigen Denkmalschutzes aufklärend und anregend vorzugehen.

Vor- und frühgeschichtliche Altertümer
im Eigentum von Religions-Gesellschaften.

Gemäß Titel IV § 10 der Verfassungsurkunde und § 75 der II. Verfassungsbeilage steht das gesamte Stiftungs- und Kirchenvermögen unter dem besonderen Schutze und der obersten Aufsicht des Staates. Die für das rechtsrheinische Bayern einschlägigen, grundlegenden Bestimmungen sind in den §§ 24, 59 und 94 des revidierten Gemeindeediktes vom 1. Juli 1834[64]) in Verbindung mit Art. 206, Abs. 2, Ziff. 3 der rechtsrheinischen Gemeindeordnung vom 29. April 1869 enthalten, wonach das der Verwaltung der Gemeinde anvertraute Vermögen der zu Religionsübungen bestimmten lokalen Stiftungen und Anstalten als sog. unveräußerliches Eigentum der Gemeinde bezeichnet ist. Nach § 123 des revidierten Gemeindeedikts dürfen in der Regel keine Veränderungen in der Substanz des Vermögens ohne Genehmigung der „oberaufsehenden Staatsbehörde" vorgenommen werden, soweit es nicht unbedingt die Bedürfnisse der Gemeinde zu befriedigen hat. Die §§ 103, 123, 128 und 131 des revidierten Gemeindeedikts bestimmen, daß die Kirchenverwaltung in unmittelbaren Städten bei Veränderungen und Veräußerungen von Realitäten und Rechten, deren Wert über 1000 Gulden beträgt, die kuratelamtliche Genehmigung zu erholen hat; die Kirchenverwaltungen in mittelbaren Städten und in Landgemeinden haben bei allen wichtigen oder die Summe von 500 Gulden übersteigenden Veräußerungsfällen die Bestätigung der Kreisregierung zu erholen, außerdem brauchen sie bei

[64]) Weber, a. a. O. Bd. I, S. 555 u. Vollzugs-Vorschr. v. 31. Oktober 1837 zum revid. Gem.-Edikt. s. bei Schmid a. a. O. S. 75

jeder Veränderung oder Veräußerung einen kuratelamtlichen Genehmigungsbeschluß des Bezirksamtes. Des weiteren ist auch nach der Verordnung vom 6. September 1811, C 11 a [65]) die Veräußerung der „heiligen Sachen" (res sacrae) überhaupt ausgeschlossen, während die übrigen Kirchengerätschaften (C 11b) teilweise von dem Veräußerungsverbote ausgenommen sind. Zur Klarstellung des Begriffes der „heiligen Sachen" sei bemerkt, daß man darunter die zum Gottesdienste geweihten und dadurch erst kultusfähigen und zur Heilsvermittlung verwendbaren Gegenstände versteht, während die kirchlichen Sachen oder das Kirchengemeindeverwaltungsvermögen diejenigen Gegenstände sind, welchen im Rechtsverkehr kraft ihrer öffentlichen Bestimmung die Eigenschaft einer öffentlichen, im Dienste der Kirche bezw. der Kirchengemeinde stehenden Sache zukommt.[66])

In der Pfalz ist für die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens maßgebend das Dekret über die Kirchenfabriken vom 30. Dezember 1809, das durch die bayerischen Staatskirchengesetze, speziell durch die zweite Verfassungsbeilage, insbesondere deren § 64b, und das Konkordat, sowie durch den Uebergang der Kuratelbefugnisse des Bischofs an die Staatsbehörde (k. E. v. 22. Januar 1818 und Regierungsausschreiben v. 5. April 1818) einige Abänderungen erlitt.[67]) Nach Art. 62 des genannten Dekretes können die unbeweglichen Kirchengüter ohne Genehmigung der staatlichen Behörden weder verkauft noch veräußert . . . . . werden. Die Genehmigung zur Veräußerung (Verkauf, Tausch, Verpfändung . . . . .) von liegenden Gründen erteilt die Kreisregierung. Die liegenden Gründe können nur im Falle einer absoluten Notwendigkeit oder wegen des unbestreit-

[65]) Weber, a. a. O., Bd. III, S. 190 ff.

[66]) S. auch Hinschius, das kirchliche Recht, Berlin 1888, Bd. IV S. 162 ff. und Meurer, Bayerisches Kirchenvermögensrecht, Stuttgart 1899, Bd. I, S. 5.

[67]) S. a. Geib's Handbuch für die Gemeindebehörden der Pfalz, Bd. II, § 162 das katholische Kirchenvermögen, S. 263, Anm.

baren Nutzens für die Kirche veräußert werden. Mobiliarveräußerungen sind vom Bezirksamte, und falls über 500 Gulden, von der Kreisregierung zu genehmigen (siehe Regierungsausschreiben vom 23. März 1826, Ziff. VII, 4 d).[68])

Die Verwaltung des protestantischen Kirchenvermögens erfolgt nach dem Regierungsausschreiben vom 8. Januar 1819 (Intelligenzblatt S. 33). Nach § 4 desselben haben sich die Befugnisse und Obliegenheiten des Presbyteriums in Bezug auf die Verwaltung des Kirchen- und Almosenvermögens analog dem Fabrikgesetz vom 30. Dezember 1809 zu richten.[69])

Diese Bestimmungen wurden durch Art. 129 der Gemeindeordnung für die Pfalz aufrecht erhalten, und haben daher bis auf den heutigen Tag noch Geltung.

Der Gesichtspunkt des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege war aber allen diesen Vorschriften vorerst noch ferne gelegen; erst im Laufe der Zeit, als mehr und mehr bekannt wurde, welche Unmenge von geschichtlich und künstlerisch bedeutsamen Gegenständen von den Kirchenverwaltungen oft zu Schleuderpreisen verkauft worden war, sah sich der Staat gezwungen, dagegen einzuschreiten. Mit Min.-Entschl. v. 12. Februar 1884[70]) wurde darauf aufmerksam gemacht, daß die im Besitze von Kirchenstiftungen befindlichen Gegenstände von künstlerischem oder historischem Werte ohne ausdrückliche Genehmigung der Kuratelbehörde nicht veräußert werden dürften, daß die gegen dieses Verbot vorgenommenen Veräußerungen als nichtig angefochten werden können und daß in allen Fällen, in welchen die kuratelamtliche Genehmigung nachgesucht wird, die Kuratelbehörde vor Erteilung derselben den durch Allerh. Entschl. v. 27. Januar 1868 bestellten Generalkonservator von der Sache in Kenntnis zu setzen und dessen gutachtliche Aeußerung zu vernehmen habe.

[68]) Geib, a. a. O. S. 276, II A u. S. 277, III A.
[69]) Geib, a. a. O. S. 289/290.
[70]) Weber, Bd. XVI, S. 453 ff.

Eine weitere Entschließung gleichen Betreffs erging unterm 28. Oktober 1884.[71])

Diese Min.-Entschließungen waren aber nur zum Schutze beweglicher Gegenstände erlassen worden, wie sich aus dem Sinn und den Worten derselben entnehmen läßt.[72]) Unbewegliche Gegenstände dagegen wurden von ihnen nicht getroffen. Für diese war im Interesse des Denkmalschutzes insoweit gesorgt worden, als speziell für Restaurationsarbeiten an Kirchen eingehende ministerielle Weisungen[73]) ergingen.

Aus dieser Tatsache ist daher zu entnehmen, daß man bei diesen Denkmalschutzbestimmungen an vor- und frühgeschichtliche Altertümer vorerst gar nicht gedacht hatte. Und trotzdem kann es doch leicht vorkommen, daß auf Grund und Boden, welcher zum kirchlichen Vermögen gehört, Ausgrabungen oder irgendwelche Grabungen vorgenommen werden, wobei prähistorische oder historische Funde zutage gefördert werden, oder daß im Kirchenvermögen Grundbesitz sich befindet, in welchem Ringwälle, Gräber etc. zu finden sind, daß Kirchen auf prähistorischem oder schon von den Römern besiedeltem Boden stehen; selbst der Fall ist nicht undenkbar, daß Gefäße aus vor- oder frühgeschichtlicher Zeit, z. B. eine römische goldene Schale oder römische Inschriftsteine, welche zu Opferstockbehälter benützt werden, als geweihte Sachen in gottesdienstlichem Gebrauche stehen oder sonst als gewöhnliche kirchliche Sachen der Kirche zu eigen gehören. Dergleichen Fälle sind theoretisch leicht zu konstruieren, praktisch mögen sie seltener sein, aber sie sind von vornherein nicht von der Hand zu weisen. Dazu kommt noch, daß in unmittelbaren Städten Veräußerungen von Gegenständen im Werte von unter 1000 Gulden keinerlei kuratelamtlicher Genehmigung bedürfen; die Kirchenverwaltungen können also den Verkauf derselben

---

[71]) Weber, Bd. XVI, S. 454, Anm. 7.

[72]) Auch Geib, a. a. O. S. 277, erwähnt sie nur bei Mobiliarveräußerungen.

[73]) Geib, a. a. O. S. 331.

vollkommen frei bestimmen. Der Wert dieser Altertümer aber wird sich gerade hauptsächlich unter der angegebenen Wertgrenze bewegen.

Den hier dringend nötigen Schutz der vor- und frühgeschichtlichen Altertümer gewährleistet einerseits das polizeiliche Gebot des Art. 22 b mit seinen Ausführungsbestimmungen durch die an dieser Stelle konstatierte Anzeige- und Genehmigungspflicht, andererseits soll der Entwurf einer neuen Kirchengemeindeordnung, welche für Katholiken und Protestanten gleiches Recht schaffen und die Rechtseinheit zwischen dem rechtsrheinischen Bayern und der Pfalz herstellen will,[74]) für die bereits vorhandenen unbeweglichen und beweglichen Denkmäler im Ortskirchenvermögen den fehlenden Schutz festsetzen. Der Entwurf wurde im Jahre 1910 in den Plenarsitzungen vom 31. Mai bis 2. Juni im Abgeordnetenhause durchberaten.[75]) Allein in der Kammer der Reichsräte[76]) fand er wegen der Ueberlastung mit Geschäften keine Erledigung mehr.

Die Bestimmungen des Entwurfes, welche den Denkmalschutz der im Ortskirchenvermögen[77]) vorhandenen Denkmäler betreffen, sind in den Art. 76 und 78 niedergelegt. Art. 97 bestätigt die Anwendbarkeit dieser Vorschriften auch für die Pfalz. Die Art. 76 und 78 des Entwurfes lauten:

1.) Art. 76: Zur Veräußerung, Verpfändung, Restaurierung oder sonstigen erheblichen, wenn auch nur in neuen Zutaten bestehenden Veränderung von Bauwerken,

---

[74]) Entwurf einer bayer. Kirchengemeindeordnung mit Begründung München 1907, S. 51 II.

[75]) S. stenogr. Ber. d. K. d. A. 1909/10, Bd. XI, S. 354 ff.

[76]) Verhandl. d. K. d. Reichsr. Beil. Bd. V, Beil. 298, S. 735.

[77]) Art. 5 des Entwurfes regelt den Begriff des Ortskirchenvermögens. Es gehören dazu das ortskirchliche Stiftungsvermögen und ein etwaiges Kirchengemeindevermögen. Zum ersteren gehört das Kirchenstiftungsvermögen (Fabrikgut), sonstige örtliche Kultusstiftungen und Fonds und das Vermögen der Bruderschaften und ähnlicher Vereinigungen im Kirchengemeindebezirk, soweit es als Stiftungsvermögen erscheint.

Bauwerksteilen oder beweglichen Sachen, soferne sie einen geschichtlichen oder sonstigen wissenschaftlichen, einen Altertums- oder Kunstwert haben (Denkmale), oder bei denen ein solcher Wert (Denkmalswert) auch nur vermutet werden kann, ist die Genehmigung der Kreisregierung erforderlich, gleichviel aus welcher Quelle die Mittel zu einer Veränderung fließen. Zuwiderhandlungen können im Disziplinarwege mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark geahndet werden, welche der Armenkasse der Gemeinde zufließt, zu der die betr. Kirche gehört.

Wird von der über jene Maßnahmen einzuvernehmenden kirchlichen Oberbehörde oder Fachbehörde für Denkmalspflege ein Bedenken erhoben, dem die Kreisregierung nicht beitreten will, so entscheidet das zuständige Staatsministerium. Betrifft eine Veräußerung oder Belastung (Abs. 1) einen Bestandteil des ortskirchlichen Stiftungsvermögens, der ein Einrichtungs- oder Ausstattungsgegenstand im Werte von 1000 Mark oder mehr oder eine unbewegliche Sache ist, so ist die Zustimmung der kirchlichen Oberbehörde erforderlich.

2.) Art. 78: I. Was in Art. (75 und) 76 bezüglich der Veräußerung oder sonstigen Verfügung bestimmt ist, gilt auch für die Eingehung einer Verpflichtung zu einer solchen Verfügung.

II. Beschlüsse, welche staatsaufsichtlicher Genehmigung bedürfen, können vor deren Erteilung nicht rechtsgültig zum Vollzuge gelangen.

III. Die staatsaufsichtliche Genehmigung ist unbeschadet der in Gemäßheit derselben geschaffenen vollendeten Tatsachen und wohlerworbener Rechte dritter widerruflich.

Vor allem beseitigt Art. 76[78]) die verschiedenen Bedingungen des alten Rechts, unter denen die Genehmigung der Kuratelbehörde einzuholen war, also die verschiedenen Wertgrenzen. Ganz gleichmäßig wird bei jeder Veräußerung, Verpfändung, Restaurierung oder sonstigen erheblichen

[78]) S. dazu auch Begründung zu § 76 und 78 des Entwurfes einer bayerischen Kirchengemeindeordnung S. 265 ff.

Veränderung sowohl von unbeweglichen als beweglichen Gegenständen das Erfordernis der Genehmigung festgesetzt. Diese erteilt einzig und allein die Kreisregierung, weil, wie der Entwurf sagt, dieser Behörde die höheren Techniker zur Verfügung stehen, und weil es auch in der Geschäftsvereinfachung und Sachbeschleunigung gelegen ist. Der Entwurf fordert die Genehmigungspflicht bei Sachen von geschichtlichem oder sonstigem wissenschaftlichen, von Altertums- oder Kunstwert oder bei Sachen, bei denen ein solcher Wert auch nur vermutet werden kann. Die vor- und frühgeschichtlichen Altertümer sind aber nicht besonders angeführt; für den Schutz derselben wäre es aber von Interesse, daß die Bestimmung des Art. 76 dieselben mit Worten in sich aufnähme. Im übrigen besteht ja kein Zweifel, daß auch sie von ihr getroffen werden sollen. Vielleicht ist es möglich, bis zur endgültigen Gestaltung des Gesetzes dasselbe nach dieser Richtung hin zu ergänzen. Der Zusatz betr. die Quellen der Mittel zu einer Veränderung ist deswegen von großer Wichtigkeit, weil man sonst versucht wäre, Veränderungen, welche nicht aus den zum eigentlichen Kirchenvermögen stammenden Mitteln in Angriff genommen werden, als nicht genehmigungspflichtig zu erachten. Doch wird diese Vorschrift hinsichtlich der vor- und frühgeschichtlichen Denkmäler praktisch wohl weniger von Bedeutung werden. Daß Zuwiderhandlungen mit einer so hohen Geldstrafe, wie der Entwurf vorschlägt, belegt werden können, ist aus dem Gesichtspunkt des Denkmalschutzes nur lebhaft zu begrüßen. Die Geldstrafe sollte nach dem Entwurfe der Armenkasse der Gemeinde zufließen. Die Kammer der Abgeordneten hatte im Gegensatz dazu beschlossen, die Geldstrafe einer durch Verordnung noch zu bezeichnenden allgemeinen kirchlichen Kasse zuzuwenden. Es wäre aber vielleicht zu erwägen, ob nicht solche Geldstrafen wieder für Zwecke des Denkmalschutzes zu verwenden und vielleicht dem kgl. Generalkonservatorium der Kunstdenkmale und Altertümer Bayerns zur weiteren Verfügung zu stellen seien.

Art. 78 verpflichtet die Kirchenverwaltung auch bei Eingehung einer Verpflichtung zu einer in Art. 76 genannten rechtlichen Verfügung zur Erholung der Genehmigung der Kreisregierung. Als eine solche Verpflichtung ist ein obligatorischer Vertrag zu betrachten, der direkt auf die eigentliche genehmigungspflichtige Verfügung über den Gegenstand selbst Bezug nimmt und daher ebenso wie die Verfügung den Interessen des Denkmalschutzes entgegentreten kann; z. B. die Kirchenverwaltung verpflichtet sich einer bestimmten Person gegenüber, wenn sie einen Gegenstand mit Denkmalswert verkaufen will, denselben nur an diese Person abzugeben; auch ein solcher Vertrag wäre genehmigungspflichtig. Abs. 2 konstatiert, daß genehmigungspflichtige Beschlüsse nicht rechtsgültig zum Vollzuge gelangen können.[79])

Eine Haftung aus einer Veräußerung, welche ohne Genehmigung erfolgte und daher für die Kirchenverwaltung unwirksam ist, trifft nur den Vertreter der Kirchenverwaltung persönlich, nicht auch den Verein; denn dessen Vertreter hat ohne kuratelamtliches Einverständnis gehandelt, er hat also nicht in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen gehandelt (§ 31 und § 89, Abs. 1 BGB.). Nach § 184 BGB. würde die nachträgliche Zustimmung der Oberaufsichtsbehörde das Rechtsgeschäft gültig machen.

Abs. 3 will Dritte vor den Wirkungen eines nachträglichen Widerrufes der Genehmigung schützen. Es bleibt also im Falle eines solchen bei den kraft der Genehmigung bereits bestehenden Rechtsverhältnissen.[80])

Durch diese Bestimmungen sollen die bisherigen sehr veralteten und den eigentlichen Denkmalschutz gar nicht berücksichtigenden Vorschriften in entsprechender Weise ausgebaut werden, und es ist nur zu hoffen, daß sie möglichst bald die Sanktion zum Gesetze erhalten.

---

[79]) S. dazu Kahr, bayer. Gem.-Ordn. d. d. Landesteile diesseits des Rheins. München 1896, Bd. II, S. 76 f.

[80]) S. dazu Entwurf einer bayer. Kirch.-Gem.-O., Begr. S. 270.

Zum Schlusse sei noch bemerkt, daß das im Eigentum von Klöstern stehende Vermögen nicht unter die neue Kirchengemeindeordnung fallen soll, wie sich aus Art. 5 des Entwurfes ergibt. Auf vor- und frühgeschichtliche Altertümer, welche in klösterlichem Eigentum stehen, kann daher einstweilen bis zum Erlaß eines Denkmalschutzgesetzes nur das Gesetz vom 6. Juli 1908 mit seinen Ausführungsbestimmungen Anwendung finden.

Denkschrift [1])

des Verbands der bayerischen Geschichts- und Urgeschichts-Vereine zur Begründung der Notwendigkeit eines Schutzgesetzes für

Bodenaltertümer und Bodenfunde.

Der in der Denkschrift enthaltene Entwurf eines Denkmalschutzgesetzes will alle vorhandenen unbeweglichen Denkmäler der Vor- und Frühgeschichte, sowie alle beweglichen und unbeweglichen Gegenstände, welche bei Ausgrabungen und Funden ans Tageslicht kommen, dem gesetzlichen Schutze unterstellen. Eine genaue Angabe einer bestimmten Zeitgrenze hat man deswegen unterlassen, weil speziell bei Funden häufig erst nach näherer Untersuchung die Zeitperiode, in welche der Fund fällt, festgestellt werden kann, ferner auch deswegen, weil man das Denkmalschutzgesetz auf alle Bodenfunde angewendet wissen wollte. Selbstverständlich herrscht in dem Entwurfe die Betonung des geschichtlichen Gesichtspunktes vor dem der Kunst vor, da der Hauptgedanke eines derartigen Denkmalschutzes eben die Erforschung der Kultur vergangener Jahrtausende zum Ziele hat.

A.

Behandlung der von der Denkschrift aufgestellten vier Grundsätze.

Vier Grundsätze sind von der Denkschrift zur Schaffung eines einheitlichen Schutzgesetzes für prähistorische und historische Gegenstände aufgestellt worden; dem Staate soll zustehen:

---

[1]) S. Anhang Nr. III.

I. Die Pflicht des Schutzes,

II. das Recht der wissenschaftlichen Untersuchung,

III. das Recht der Enteignung und des Vorkaufes,

IV. die Pflicht der Entschädigung der Besitzer.

Zu I. Der Staat soll das Recht haben, für die Denkmäler den gesetzlichen Schutz aussprechen zu können, zugleich aber auch die Pflicht übernehmen, aus dem Gedanken des öffentlichen Interesses heraus, Schutzbestimmungen aufzustellen, dafür zu sorgen, daß ebenso für die Zwecke der Forschung wie für Weckung und Pflege des Heimatsinnes die wirklich wertvollen und bedeutsamen Denkmäler vor unbefugter Einwirkung geschützt werden und ebenso die neuaufgefundenen wie die schon früher bekannten Bodenaltertümer sorgfältig erhalten und bewahrt werden, ohne damit einer Altertumskrämerei Vorschub zu leisten.

Zu II. Mit der Pflicht des Schutzes geht Hand in Hand das Recht des Staates, die Gegenstände, welche er schützt, für die wissenschaftliche Untersuchung seiner Behörden auszunutzen; sie sollen ihm ohne Rücksicht darauf, ob juristischen oder privaten Personen die Verfügung darüber zusteht, für die Forschung jederzeit zugänglich sein und für diesen Zweck bereitgestellt werden.

Zu III. Das Recht der einfachen Ueberlassung für wissenschaftliche Untersuchung muß aber in besonders gelagerten Fällen eine Ausdehnung erfahren können und zwar in zweierlei Gestalt:

a) in der milderen Form des **Vorkaufes,**

b) in der strengeren Form der **Enteignung.**

Zu a) Die Denkschrift schlägt für den Staat bei gelegentlichen Funden, deren sich der Besitzer entäußern will, ein Vorkaufsrecht vor und zwar vor allem das persönliche Vorkaufsrecht nach § 504 ff. BGB. Kraft Gesetzes also soll der Staat das Recht des Vorkaufes haben,

welches nach dem bürgerlichen Gesetzbuch durch Vertrag oder Vermächtnis, bei Grundstücken nur mit gerichtlicher oder notarieller Beurkundung (§ 1094 und § 313 BGB.) begründet werden kann. Bei der Einräumung dieses staatlichen Verkaufsrechtes handelt es sich zwar um eine Beschränkung des Eigentums. Allein diese Beschränkung erfolgt aus dem Gesichtspunkte des öffentlichen Interesses, welches die Allgemeinheit der Staatsangehörigen an den mit Vorkaufsrecht belasteten Gegenständen hat; auch überwiegt das öffentliche Interesse das engere Interesse des Eigentümers an dem ausschließlichen Eigentum. Mithin ist nach Art. 109 des Einführungsgesetzes zum BGB. ein staatliches Vorkaufsrecht statthaft, denn landesgesetzliche Vorschriften über die im öffentlichen Interesse erfolgende Beschränkung des Eigentums bleiben unberührt von den Bestimmungen des BGB. Es bleiben daher die in dieser Beziehung bereits bestehenden privatrechtlichen Vorschriften der Landesgesetze aufrecht erhalten, ebenso können neue Landesgesetze für diese bestimmte Materie erlassen werden.

Die Denkschrift verlangt das Vorkaufsrecht für alle der staatlichen Behörde zur Anzeige gebrachten beweglichen Funde, welche sie dadurch sämtlich für das Eigentum des Staates vorläufig gesichert wissen will. Allein dadurch entsteht die Gefahr, daß die Funde unangezeigt bleiben und unter der Hand verkauft werden, weil man sie mit größerem Vorteile zu veräußern hofft, als wenn sie der Staat ankaufen würde. Darum sollte man die Besitzer von Funden überzeugen, daß der Staat in den Fällen, in welchen er sein Vorkaufsrecht ausübt, gewillt ist, eine vollständig preiswerte Entschädigung zu zahlen, und daß sie gerade durch die Zwischenhändler in weit höherem Grade geschädigt werden können. Natürlich verlangt diese staatliche Vorkaufsberechtigung von den Behörden eine Gesetzesbehandlung, welche in liberaler Weise allen Wünschen nach rascher Erledigung entgegen kommt. Es hat nicht an Stimmen gefehlt, die vor der Einführung eines staatlichen Vorkaufsrechtes gewarnt haben.

Auch kann nicht geleugnet werden, daß es sich hier um eine tief in die private Verfügungsgewalt des einzelnen einschneidende Bestimmung handelt. Sie wird nur von Nutzen und Erfolg sein, wenn die Fundeigentümer den Staat als guten Käufer kennen gelernt haben und die Angelegenheiten betreffs des Vorkaufs glatt und rasch erledigt werden.

Das hessische Denkmalschutzgesetz kennt kein staatliches Vorkaufsrecht. Es sei dabei auf die von dem hessischen Ministerium zu genanntem Gesetz erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 2. April 1903[2]) verwiesen, in welchen ausdrücklich betont wird, daß das Veräußerungs- und Verfügungsrecht der Finder und der betr. Grundeigentümer durch das Gesetz in keiner Weise berührt werde, daß vielmehr ausschließlich die Bestimmungen des § 984 BGB. maßgebend seien. Allerdings findet sich in derselben Ausführungsbestimmung der weitere Passus, die Kreisämter sollen die Bürgermeistereien „hiernach bedeuten unter dem Hinweis darauf, daß es im eigenen Interesse der Finder ꝛc. liegen werde, sich wegen Verwertung der gefundenen Gegenstände, geeigneten Falls durch Vermittlung des Denkmalpflegers oder seiner Stellvertreter an das Landesmuseum oder die bestehenden Lokalmuseen zu wenden, da sie von Händlern in der Regel nur geringe Preise (unter dem Wert) erhalten werden." Hessen ist auch nach Mitteilungen maßgebender Persönlichkeiten bei seinen übersichtlichen Verhältnissen bis jetzt ohne Vorkaufsrecht des Staates ausgekommen, namentlich auf dem Lande, wo ohne wesentliche Schwierigkeiten durch Verhandeln mit den Findern, Grundeigentümern etc. selbst eine Einigung erzielt werden konnte; nur in ganz seltenen Fällen mußte die Hilfe der Behörde in Anspruch genommen werden. In den Städten am Rhein, in welchen reger Verkehr und damit auch reger Antiquitätenhandel herrscht, waren die Verluste an Bodenaltertümern fortwährend ziemlich bedeutend. Aber auch hier hielt man es immerhin für sehr fraglich, ob die gesetzliche

[2]) S. Amtl. Handausg. d. hess. Denkmalschutzges. S. 69 ff.

Festlegung eines staatlichen Vorkaufsrechtes Wandel zu schaffen vermöchte. Eine Entscheidung also darüber, ob ein staatliches Vorkaufsrecht einen Erfolg erzielt, können allein erst die in der Praxis gesammelten Erfahrungen erbringen. Hauptsache ist und bleibt bei allen derartigen Eingriffen in das private Verfügungsrecht: gerechte Behandlung und rasche Handhabung des Gesetzes.

Wie schon erwähnt, wäre ferner zu erwägen, einem vorhandenen unbeweglichen Bodendenkmal durch Belastung mit einem dinglichen Vorkaufsrecht eine besondere Sicherheit für seine Erhaltung zu geben (§ 1094 BGB.). Das Grundstück, auf welchem das Bodendenkmal steht, oder auch bloß ein Grundstücksteil nach Analogie von § 1026 BGB. könnte für alle Verkaufsfälle gemäß § 1097 BGB. mit dem Vorkaufsrechte belastet werden. Die Bestellung wäre einfach und rasch durch Eintragung der Belastung in das Grundbuch erledigt. In gleicher Weise könnte man für einen als archäologisch von Bedeutung bekannten Boden ein dingliches Vorkaufsrecht eintragen lassen. Dasselbe müßte ebenso wie das persönliche Verkaufsrecht an Fundgegenständen mit dem Inkrafttreten eines Schutzgesetzes zur Entstehung gelangen; zugleich müßten die nötigen Schritte geschehen, welche die dem Staate bekannten Bodendenkmäler oder den archäologisch wichtigen Boden einer sorgfältigen Prüfung und Auswahl unterziehen, damit nur die wirklich bedeutenden und hervorragenden Denkmäler und Grundstücke in das Grundbuch eingetragen würden. Man könnte dem entgegenhalten, daß diese dingliche Belastung mit der in der Denkschrift unter I geforderten Genehmigung bei der Veräußerung eines Denkmals zusammenfalle; der Staat wäre in letzterem Falle auch in der Lage zu erklären, daß der Verkauf nicht stattfinden dürfe und er selber als Käufer eintrete. Aber es ist doch zu bedenken, daß gerade durch die Eintragung dieses Rechtes in das Grundbuch eine erhöhte Sicherheit gegen den Verkauf unter der Hand gegeben ist und daß viel leichter, weil man eben den Grundbuchseintrag zur

Hilfe hat, ein allenfalls ohne Genehmigung erfolgter Kauf sofort für nichtig erklärt werden könnte. Vorsicht und Beschränkung in Anwendung dieser Belastung erscheint immerhin geboten, nicht allein vom finanziellen Standpunkt aus; denn jede weitere Ausdehnung dieser Belastungsart würde einerseits mit Recht als schwerer Eingriff in private Verfügungsgewalt empfunden und mißbilligt werden, andererseits könnte auch Mißbrauch mit dem staatlichen Vorkaufsrecht insofern getrieben werden, als durch Schaffung von Verkaufsmöglichkeiten der Staat in die Zwangslage versetzt werden würde, entweder von seinem Recht Gebrauch zu machen oder wegen zu hoher Kosten auf dasselbe verzichten zu müssen.

Zu b) Eine Grundenteignung unbeweglicher Bodendenkmäler nach unserem jetzigen Rechte ist vorerst nicht möglich. Art. 109 des Einführungsgesetzes des BGB. läßt zwar die landesgesetzlichen Vorschriften über die im öffentlichen Interesse erfolgende Beschränkung des Eigentums und Entziehung oder Beschränkung von Rechten bestehen, allein das bayerische Zwangsenteignungsgesetz vom 17. November 1837, nunmehr vom 13. August 1910 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 621 ff.) kennt wohl eine Entwehrung im öffentlichen Interesse, zählt aber die einzelnen Fälle auf, in denen allein eine solche Entwehrung stattfinden kann. Unter dieser Aufzählung befindet sich aber keine Enteignung von Bodendenkmälern. Nachdem aber das Zwangsenteignungsgesetz bereits eine Bestimmung enthält, wonach Enteignungen zur Schirmung der Kunstschätze und wissenschaftlichen Sammlungen des Staates vor Feuers- und anderen Gefahren vorgenommen werden können, so wäre es leicht möglich, an diesen bereits bestehenden Schutzgedanken anzuknüpfen und ihn auszubauen, sodaß der Schutz auf Bodendenkmäler, welche im Eigentum von privaten physischen oder juristischen Personen stehen, ausgedehnt wird und zwar in Fällen, wo eine unbedingte Erhaltung und ein Schutz vor roher Zerstörung oder grober Veränderung durch das öffentliche Interesse geboten ist.

Des weiteren kennt auch das bayerische Zwangsenteignungsrecht keine Verfügungsbeschränkungen, wie sie das hessische Recht aufstellt und die bayerische Denkschrift fordert, wonach nämlich der Staat berechtigt sein soll, Grundeigentum für eine bestimmte Zeit unter voller Entschädigung insoweit zu beschränken, als zum Zwecke einer Grabung erforderlich ist, wenn der Verfügungsberechtigte eine sachgemäße Ausgrabung ohne wichtige Gründe weder vorzunehmen noch zuzulassen gewillt ist. Derartige Verfügungsbeschränkungen, welche aber nicht die rechtliche, sondern nur die tatsächliche Verfügungsmacht betreffen, sind auf Grund des Art. 111 des Einführungsgesetzes zum BGB. der Landesgesetzgebung vorbehalten; dort heißt es nämlich: „Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche im öffentlichen Interesse das Eigentum in Ansehung tatsächlicher Verfügungen beschränken". Der Vorbehalt des Art. 111 durchbricht also die Norm des § 903 BGB., wonach der Eigentümer einer Sache mit derselben nach Belieben verfahren und andere von jeder Einwirkung ausschließen kann.[3]) Wenn derartige tatsächliche Verfügungsbeschränkungen auch in Bayern gesetzlich statuiert werden sollen, würde es wohl am zweckmäßigsten sein, sie dem bestehenden Zwangsenteignungsgesetze anzugliedern. Erst mit der Denkschrift des Verbandes der bayerischen Geschichts- und Urgeschichtsvereine sind die Anregungen zu dem geschilderten Ausbau des Zwangsenteignungsrechtes zur Kenntnis der Staatsregierung gelangt. Die bisherigen Petitionen hatten sich nur mit der Ausdehnung des den Städten nach Art. IV Zwangsabtretungsgesetz zustehenden Enteignungsrechtes beschäftigt. Das Gesetz vom 13. Aug. 1910 über die Abänderung des Zwangsabtretungsgesetzes vom 17. November 1837[4]) hat nur den allernotwendigsten Bedürfnissen Rechnung zu tragen. Einer neuen vollständigen Umgestaltung des Enteignungsrechtes bleibt es vor-

[3]) S. Staudinger, Kommentar zum Bürg. Gesetzbuch. 3. u. 4. Aufl. München 1909, Bd. VI, Einführungs-Ges. Art. 111, S. 258 ff.

[4]) Ges. u. V.-Bl. 1910, Nr. 51, S. 621—623.

behalten, die angeführten Anregungen zu würdigen und eventuell derartige Bestimmungen dem neuen Gesetz einzuverleiben.

Das neu zu schaffende Recht der Verfügungsbeschränkungen dürfte aber nur in wirklich notwendigen Fällen zur Anwendung kommen; denn es gilt, namentlich die Eigentümer der Bodenaltertümer nicht durch rigoroses Vorgehen vor den Kopf zu stoßen. Man wird den guten Willen derselben in jeder Weise zu gewinnen suchen müssen, sodaß sie auch dem öffentlichen Interesse Opfer bringen mögen. Aber ganz abgesehen davon ist auch die Zahl der Enteignungen bezw. der Verfügungsbeschränkungen abhängig von der finanziellen Seite der Sache, da es natürlich Pflicht des Staates ist, einen vollwertigen Ersatz für die Eigentumsentziehung bezw. Beschränkung zu bieten und dazu wohl meist die entsprechenden Geldmittel in erheblichem Maße fehlen werden.

Das hessische Denkmalschutzgesetz war in der Ausgestaltung dieser Materie sehr vorsichtig gewesen:

1.) In Art. 19 in Beziehung auf die Baudenkmäler (das wäre in der bayerischen Denkschrift der Abschnitt über Bodendenkmäler) und

2.) in Art. 30 in Beziehung auf die Ausgrabungen spricht der Gesetzgeber nur von einer Beschränkung des Eigentums im Wege des Enteignungsverfahrens, und zwar:

Zu 1.) a) zum Zwecke der Erhaltung eines Baudenkmals, dessen Unterhaltung oder Sicherung gegen Vernachlässigung,

b) zum Zwecke der Freilegung eines Bodendenkmals, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen,

zu 2.) zum Zwecke der Ausführung von Ausgrabungen nach unbeweglichen oder beweglichen, vermutlich in einem Grundstück verborgenen Gegenständen von kulturgeschichtlicher oder sonst geschichtlicher Bedeutung, welche durch Grabungen oder sonst in ihrem Fortbestand gefährdet

sind, oder bezüglich welcher der Verfügungsberechtigte eine sachgemäße Ausgrabung ohne wichtige Gründe weder vorzunehmen noch zuzulassen gewillt ist."

Damit ist klar und deutlich der Ueberzeugung Ausdruck gegeben, daß man jeglichen scharfen Eingriff in die private Verfügungsgewalt als unzweckmäßig betrachtete, und daß er für die Durchführung des Gesetzes leicht hindernd wirken könne. Man hat sich also in den angeführten Fällen nur mit einer Beschränkung des Privateigentums begnügt und gleich diejenigen Fälle genau bezeichnet, bei deren Eintritt diese Beschränkung Platz greifen sollen. Sie bestehen darin, daß der Staat auf Grund des Gesetzes die unterlassene Erhaltung der Bodenaltertümer von dem Verfügungsberechtigten verlangen kann, ebenso die unterlassene Freilegung derselben. Dafür räumt der Staat dem betreffenden Eigentümer das Recht ein, sich dieser Beschränkung durch das Verlangen nach völliger Enteignung zu entziehen. Somit geht die Enteignung selbst nicht vom Staate aus, sondern von dem Eigentümer selber, wenn sie überhaupt stattfinden soll. Mit dieser Bestimmung wird viel von der Schroffheit der Enteignung genommen.

Eine weitere wichtige Bestimmung hat das hessische Gesetz getroffen, indem das staatliche Enteignungsrecht nicht allein vom Staate ausgeübt, sondern von diesem durch Entschließung des Ministeriums auf Kommunalverbände übertragen werden kann, und zwar auf die Gemeinde, den Kreis und die Provinz. Dadurch wird eine raschere und auch wohl eingehendere Erledigung der Enteignung gewährleistet. Im einzelnen Fall braucht der Antrag auf Enteignung nicht erst bis ans Ministerium zu gehen, sondern kann selbständig von den angeführten Kommunalverbänden erledigt werden. Damit ist der Vorteil der Abkürzung des Instanzenzuges gegeben. Und noch ein wichtiger Punkt: die für eine Enteignung erforderlichen Geldmittel hat nicht der Staat allein zu bestreiten, sondern sie verteilen sich auf verschiedene Enteignungsberechtigte.

Nach den Vorschlägen des 6. internationalen kunsthistorischen Kongresses in Lübeck im Jahre 1900 und schon vorher nach den grundlegenden Straßburger Beschlüssen von 1899 war der Grundsatz aufgestellt worden: „Im Eigentum von Privaten stehende, unter ihrem derzeitigen Eigentümer gefährdete, unbewegliche Denkmäler von kunstgeschichtlicher oder geschichtlicher Bedeutung, sowie im Eigentum von Privaten befindlicher Grund und Boden, der archäologisch wertvolle unbewegliche oder bewegliche Denkmäler birgt, können enteignet werden". Aber schon das hessische Gesetz hat diesen Grundsatz dahin ausgedehnt, daß die Enteignung auch gegenüber Gemeinden oder Kirchen, Religionsgemeinden und öffentlichen Stiftungen möglich ist, also ohne jeglichen Unterschied gegenüber jeder privaten oder juristischen Persönlichkeit des privaten wie öffentlichen Rechtes.

Die bayerische Denkschrift des Verbandes schließt sich in vielen Punkten ganz an das hessische Denkmalschutzgesetz an. Bezüglich der Ausgrabungen will auch sie primär keine Enteignung festgesetzt wissen, sondern nur Verfügungsbeschränkungen insofern, als der Staat berechtigt sein soll, Grundeigentum soweit zu beschränken, wie zum Zwecke einer Grabung erforderlich ist, wenn der Verfügungsberechtigte eine sachgemäße Ausgrabung ohne wichtige Gründe weder vorzunehmen noch zuzulassen gewillt ist. Gerade in Fällen unbegründeter Weigerung mancher Verfügungsberechtigter muß ein wirksamer staatlicher Schutz vorhanden sein, um das, was als Ziel erstrebt werden soll, auch wirklich zur Ausführung zu bringen: nämlich die Verwertung der aufgefundenen oder noch aufzufindenden Bodenaltertümer für die wissenschaftliche Forschung. Der Staat hat für die Beschränkung, welche sich für den von ihr Betroffenen als ein Interesseverlust verschiedenster Art darstellen kann, volle Entschädigung zu gewähren, kann aber dagegen die dabei gemachten Funde gegen eine weitere Entschädigung beanspruchen. Diese weitere Entschädigung erstreckt sich nur auf die gesetzliche, dem Eigentümer des Grundstückes zustehende Hälfte an dem

Eigentum des Fundgegenstandes (§ 984 BGB.). Die andere Eigentumshälfte gehört an und für sich dem Staate als dem Finder; denn nicht allein derjenige, welcher zufällig Funde macht, sondern auch derjenige, welcher darnach sucht, erwirbt nach richtiger Auslegung des § 984 BGB. zur Hälfte das Eigentum an den Funden. Streng genommen müßte man allerdings dem Staate bezüglich des dem Grundstückseigentümer zustehenden Hälfteanspruches ein besonderes Enteignungsrecht einräumen; denn der Staat ist nicht berechtigt, den Grundstückseigentümer zu zwingen, ihm dessen gesetzliches Eigentum an den Funden gegen Entschädigung abzutreten. Allein in der Praxis wird man voraussichtlich eine derartige Bestimmung nicht benötigen, da man gewöhnlich mit dem Eigentümer, in dessen Grundstück gegraben werden soll, hinsichtlich der zu machenden Funde gleich von vornherein einen Vertrag und eine Entschädigungssumme ausmachen wird, sodaß die Funde dann zu vollem Eigentum dem Finder, also dem Staate gehören sollen.[5])

Die Enteignung des Grundstücks selbst, in welchem die Ausgrabung stattfindet, soll auch nach der Denkschrift erst dann eintreten, wenn der Eigentümer darauf anträgt. Somit ist hier ebenso der Grundsatz einer weitgehenden Rücksicht gegen die Eigentümer festgesetzt, womit einem künftigen Gesetze zweifellos ein Bestand von größerer Sicherheit gewährleistet ist. Trotzdem wäre zu erwägen, ob nicht subsidiär auch ein Enteignungsrecht des Staates, ohne erst auf den Antrag des in seiner Eigentumsverfügung Beschränkten zu warten, zugelassen werden sollte, wodurch die erwähnte staatliche Selbstbeschränkung wegfiele, da Fälle vorkommen können, welche ein solches Vorgehen unbedingt erforderlich machen. Bei den vorhandenen unbeweglichen Bodendenkmälern z. B. hat man sich von der genannten Erwägung leiten lassen und will bei dauernder Gefährdung nicht erst eine Verfügungsbeschränkung eintreten lassen, sondern das Bodendenkmal

[5]) S. dazu Staudinger, K. z. BGB. 5./6. A. 1910, Bd. III, S. 429 ff., Anm. 3 a, c, h, zu § 984 BGB.

gleich auf Antrag des Konservators nach den Bestimmungen des Enteignungsgesetzes enteignen, um es ein für allemal jedem weiteren gefährdenden Einflusse zu entziehen. Dagegen werden bei Ausgrabungen im allgemeinen vorübergehende Verfügungsbeschränkungen wirkungsvoller sein, welche solange dauern, bis sämtliche im Boden ruhende Altertümer gehoben sind; wenn dabei noch besonders wertvolle Ueberreste unbeweglicher Bodendenkmäler aufgefunden werden, deren Erhaltung unbedingt im öffentlichen Interesse gelegen ist, so ist dann immer noch die Möglichkeit einer Enteignung gegeben, auf welche der Eigentümer umso eher antragen wird, wenn die Verfügungsbeschränkung auf die Dauer zu sehr seinen eigenen Interessen zuwiderlaufen würde.

Für die weniger gefährdeten vorhandenen unbeweglichen Bodendenkmäler sind in der Denkschrift noch eigene Schutzmaßregeln vorgesehen, auf welche später noch zurückzukommen sein wird.

Endlich ist noch zu bemerken, daß der Verband das von ihm vorgeschlagene Enteignungsrecht in analoger Weise wie das hessische Denkmalschutzgesetz nicht nur physischen Personen gegenüber angewendet wissen will, sondern auch in gleicher Weise juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechtes gegenüber.

Zu IV. Als letzten der vier Grundsätze stellt die Denkschrift den der staatlichen Entschädigungspflicht auf für alle durch Enteignung oder Verfügungsbeschränkung in ihren Interessen geschädigten Personen. Die Entschädigungsfrage gibt ja erst den Ausgleich für die Beschränkungen; ihre Erfüllung ist eine der hauptsächlichsten Bedingungen für den Umfang der staatlichen Schutzmaßnahmen. Nur in Fällen eines wirklich dringenden öffentlichen Interesses bezüglich des Denkmalschutzes oder bei Aussicht auf bedeutende Ausgrabungserfolge wird der Staat seine Mittel für die getroffenen Schutzmaßregeln bereitstellen. Allerdings werden solche dringende Fälle in einem so großen Lande wie Bayern häufig genug ein-

treten; ihre Auswahl wird daher viel Umsicht und eine gewisse Zurückhaltung erfordern, damit die vorhandenen Mittel zur rechten Zeit und am rechten Ort verwendet werden.

Für die Bewertung des durch Enteignung oder Verfügungsbeschränkung eingetretenen Schadens sowie für die Ermittlung des Wertes der zu kaufenden Gegenstände soll ein Schadenfeststellungsverfahren binnen vier Wochen nach den Grundsätzen des Enteignungsrechtes stattfinden, bei dem der Konservator zuzuziehen ist. Die vierwöchentliche Frist beginnt mit dem Eintritt der Beschränkung bezw. Enteignung; die Zuziehung des Konservators erfolgt im Hinblick auf sein sachverständiges Gutachten.

Dieses Schadenfeststellungsverfahren würde sich nach dem jetzigen Rechte gemäß den in den Art. 16—27 des Gesetzes vom 23. Februar 1879 zur Ausführung der RZPO. und KO. in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1899 enthaltenen Bestimmungen abzuwickeln haben in Verbindung mit Art. V ff. des Zwangsabtretungsgesetzes. Bei einem neuen Zwangsenteignungsrecht dürfte es sich aber empfehlen, eine dies Verfahren kürzende und beschleunigende Norm zu finden, welche namentlich eine Verkürzung und Zusammenziehung der Termine und Vereinfachung der Ladungen bringen müßte. Natürlich wäre gegen die Festsetzung der Entschädigungssumme den Beteiligten die Betretung des Rechtsweges, wie sie Art. 21 a. a. O. vorsieht, zu gewähren.

B.

Besprechung der einzelnen Abschnitte des in der Denkschrift enthaltenen Entwurfes eines Denkmalschutzgesetzes.

Die Denkschrift schließt sich in ihrer Gliederung eng an die in den Straßburger Beschlüssen aufgestellten Grundsätze, im besonderen auch an die Behandlung der vorliegenden Materie im hessischen Denkmalschutzgesetze an; sie unterscheidet:

I. unbewegliche Bodendenkmäler,
II. bewegliche Bodenaltertümer (Funde),
III. Ausgrabungen,
IV. Organisation,
V. Strafbestimmungen.

Bevor wir nun in die Besprechung der einzelnen Abschnitte eintreten, müssen wir an dieser Stelle eine kurze Erläuterung über den Begriff des **„Bodendenkmals"** nachholen, der bisher unbesprochen geblieben ist. Was versteht man technisch unter einem Bodendenkmal? Die Denkschrift selbst gibt darüber auf Seite 1 folgenden Aufschluß: „Unter Bodendenkmälern, welche die beiden Begriffe von Bodenaltertümern und Bodenfunden in sich schließen, werden verstanden alle aus vor- und frühgeschichtlichen Zeiten stammenden, von Menschenhand bewirkten Gestaltungen des Erdbodens, als: Wälle, Verschanzungen, Burgställe, Aufwürfe, Hochäcker, Grabhügel, sowie Flachgräber und deren Inhalt, ferner Reste von menschlichen Ansiedelungen und deren Inhalt, Wohngruben, Pfahlbauten, künstliche Höhlen, auch natürliche, welche als Wohnstätten benützt werden, und dergl."

Allein mit dieser Erklärung, die ja nur eine Aufzählung von Beispielen bildet, ist nicht viel gewonnen. Ueber den Begriff und das Wesen des Denkmals ist viel geschrieben und gestritten worden, aber zu einer klaren und einfachen Gesetzesdefinition hat man noch nicht durchdringen können, einer Definition, welche sowohl den tatsächlichen, wie den rechtlichen Bedingungen voll und ganz entspräche, d. h. welche erschöpfend alle die Denkmalseigenschaft begründenden Begriffe in tatsächlicher Beziehung feststellt und zugleich angibt, unter welchen Umständen die rechtliche Denkmalseigenschaft gegeben ist.[6]) Die Schwierigkeit der Aufstellung des Begriffes „Denkmal" hängt vor allem davon ab, ob man die „geschichtliche Bedeutung" oder mehr den „künstlerischen Wert" eines

[6]) S. Freiherr v. Biegeleben, stenogr. Ber. d. 2. Denkmaltages in Freiburg, S. 27.

Denkmals hervorheben will, ob man Denkmale nur „bestimmter Zeitperioden" oder „aller Zeitläufe, also auch die Gegenwart mitinbegriffen" schützen will; ferner ist es schwer zu beurteilen, ob einem Gegenstand die Denkmalseigenschaft zugesprochen werden soll oder nicht. Es lassen sich dabei keine bestimmten Regeln aufstellen; man wird es bei dem Schutz von Denkmälern immer mit einer Ermessenssache zu tun haben. Bei einer Wesensbestimmung des Denkmalbegriffs[7]) werden ungefähr folgende Gesichtspunkte in Betracht kommen:

„Ein Denkmal ist jedes Bauwerk oder jedes bewegliche Ding (Gegenstand), für welches vermöge seiner allgemein- oder lokalgeschichtlichen Bedeutung, seines kunsthistorischen oder künstlerischen Wertes ein öffentliches Interesse besteht, erhalten und vor zerstörenden oder schädigenden Einflüssen bewahrt zu werden."

Aufgabe der staatlichen Behörde ist es dann, von Fall zu Fall zu entscheiden, welchem Bauwerk, welchem beweglichen Ding dieses öffentlich rechtliche Interesse zugesprochen werden soll.

Wenn nun auch vielleicht eine klare juristische Definition des Begriffes Denkmal nicht gefunden werden kann, so erleichtert doch für den bayerischen Entwurf eines Denkmalschutzgesetzes die Beschränkung des Schutzes auf unbewegliche und bewegliche Gegenstände der Vor- und Frühgeschichte bedeutend die Beurteilung der Denkmalseigenschaft, weil eben alle Reste vor- und frühgeschichtlicher Zeit, gleichgültig ob unbewegliche oder bewegliche Gegenstände, dem künftigen Gesetze unterstehen sollen und weil das künstlerische Moment bezw. das kunsthistorische stark hinter das geschichtliche zurücktritt.

---

[7]) Zum Begriff des Denkmals s. Heise, die Denkmalspflege, S. 17 ff.; dann Bredt, die Denkmalspflege, S. 1 ff.; Hartung, die Denkmalspflege im juristischen Sinn mit spezieller Berücksichtigung Bayerns, Bayreuth 1906, S. 6 ff.

Der Grundsatz der gleichheitlichen Behandlung der über Denkmäler Verfügungsberechtigten durch ein neues Denkmalschutzgesetz, ist, wie schon erwähnt, von der Denkschrift einheitlich aufgestellt worden. Ob ein Bodendenkmal einem Privatmanne oder einer Aktiengesellschaft, einer Gemeinde oder einer Kirchenverwaltung gehört, immer soll es unter der Aufsicht des Staates stehen.

Des weiteren will die Denkschrift mit ihren Vorschlägen nicht allein die Eigentümer von Bodendenkmälern treffen, sondern überhaupt jeden, dem eine rechtliche Verfügungsmacht über ein Denkmal zusteht, sei er nun Eigentümer, Besitzer, Pächter, Nutznießer 2c. Man sollte dieses rechtliche Verhältnis auch äußerlich dadurch zum zweifellos klaren Ausdruck bringen, daß man nicht den Wortlaut der Denkschrift auf S. 5 unter Ia wählt, wo von dem „Besitzer" die Rede ist, sondern sich eines Wortlautes bedienen, wie er namentlich im hessischen Denkmalschutzgesetz durchwegs zur Anwendung gelangt: „Steht die Verfügung über . . . . . zu" oder „der Verfügungsberechtigte".

I. Unbewegliche Bodendenkmäler.

Die Stellung der unbeweglichen Bodendenkmäler[8]) unter das Denkmalschutzgesetz soll die Folge haben, daß jede vollständige oder teilweise Beseitigung, jede Veräußerung oder Veränderung, die von dem Verfügungsberechtigten vorgenommen werden will, der vorgängigen Genehmigung der zuständigen Behörde untersteht. Das öffentliche Interesse verlangt, daß unsere Bodendenkmäler nicht gänzlich beseitigt oder skrupellos zerstört werden; jede Veräußerung durch Kauf oder Tausch soll hintangehalten werden, durch welche das Denkmal in Hände kommen könnte, die es seinem Untergange oder seiner Verbringung außer Landes entgegenführen. Eine derartige Veräußerung ohne behördliche Genehmigung wäre ein nichtiger Vertrag, welcher gemäß § 134 BGB. gegen ein gesetzliches Veräuße-

[8]) S. Denkschrift S. 5 I a.

rungsverbot verstoßen würde. Es würde jedenfalls auch von Nutzen sein, die Worte „ganz oder teilweise" auch auf „Veräußerung oder Veränderung" zu beziehen. Denn teilweise Veräußerungen könnten womöglich noch größeren Schaden für den Denkmalswert verursachen, weil an einem Bodendenkmal zwei oder mehrere verschiedene Eigentumsverhältnisse entstehen würden. Aber auch teilweise oder völlige Veränderung wie z. B. das Einbrechen von Fenstern und Türen durch eine römische Mauer, sollen möglichst vermieden werden durch Einführung der Genehmigungspflicht.

Die Erwähnung der Wiederherstellungs- und Ausbesserungsarbeiten fehlt in der Denkschrift ganz. Allein die beiden Begriffe sind schon in dem der Veränderung enthalten. Vielleicht wären sie aber, um jeden Zweifel auszuschließen, in Klammern dem sie beide enthaltenden Oberbegriff der Veränderung beizufügen.

Der gleiche Schutz wie den Bodendenkmälern selbst soll auch in besonders gelagerten Fällen der „nächsten Umgebung" eines Bodendenkmals zuteil werden, gleichviel in wessen Eigentum dieselbe steht. Man will mit dieser Bestimmung der Würde des Denkmals Rechnung tragen. Die besonders gelagerten Fälle werden sich nur auf hervorragend schätzenswerte Denkmäler beziehen, welche eine Beeinträchtigung in ästhetischer Beziehung durch ihre Umgebung oder eine Verdeckung durch andere Gebäulichkeiten nicht vertragen können. Man denke sich nur den Fall, daß man neben der berühmten Porta Praetoria in Regensburg einen Rokokobau, oder noch schlimmer einen modernen Ziegelrohbau aufführen wollte. Solche unästhetische Zumutungen muß ein Denkmalschutzgesetz von vornherein unmöglich machen. Vom rechtlichen Gesichtspunkt wird sich der Schutz der Umgebung eines Bodendenkmals dermaßen gestalten, daß Verbauungen oder stilwidrige Anbauten untersagt werden können und daß bei gegebener

Gelegenheit und günstigen Bedingungen die Freilegung des Denkmals ev. bewirkt werden kann.[9])

In Ziff. **Ib** will die Denkschrift dem Staate nicht allein ein Genehmigungsrecht für irgendwelche von dritter Seite beabsichtigte Veränderung in dem tatsächlichen oder rechtlichen Zustand eines Bodendenkmals zusichern, sondern der Staat soll auch selbst die zur Erhaltung oder Untersuchung der Bodendenkmäler notwendigen Maßregeln veranlassen können, denen sich der Verfügungsberechtigte in keiner Weise widersetzen darf. Diese Maßregeln zur Erhaltung würden einerseits darin bestehen, daß den Verfügungsberechtigten Auflagen gemacht werden, welche sie im Interesse der Erhaltung der Bodendenkmäler auszuführen haben, andererseits darin, daß der Staat, wenn seinen Aufträgen nicht entsprochen wird, die Verfügungsberechtigten in ihrer tatsächlichen Verfügung beschränken kann und selbst auf deren eigene Kosten die notwendigen und geeigneten Maßnahmen wie Reparaturen und dergl. vornimmt. Was die Untersuchung der Bodendenkmäler seitens des Staates betrifft, so würde dieselbe besonders dann praktische Bedeutung erhalten, wenn der Staat zwar die Beseitigung oder Veräußerung oder Veränderung eines Bodendenkmals genehmigte, aber vorher noch eine Untersuchung desselben anstellen wollte, indem er genaue Beschreibungen, Grundrißaufnahmen, Photographien 2c. anfertigen ließe. Würde bei derartigen Sicherungen und Untersuchungen ein Schaden für die Verfügungsberechtigten entstehen, so wäre der Staat selbstverständlich haftbar und hätte die Pflicht, volle Entschädigung zu leisten.

---

[9]) Das an die Porta Praetoria nach Osten hin anstoßende Gebäude wurde im Jahre 1910 niedergelegt und dadurch der noch ziemlich gut erhaltene Flankenturm derselben freigelegt, sodaß die Struktur des Bauwerkes vollkommener zu Tage tritt. Wird der freigewordene Platz, wie es heißt, zu einer Anlage umgewandelt, so wäre damit ein nachahmenswertes Beispiel für den Schutz eines Denkmals auch in Bezug auf seine Umgebung gegeben.

Ueber das Enteignungsrecht unter Ziff. Ic der Denkschrift und über das Schadenfeststellungsverfahren unter Ziff. Id ist bereits ausführlich gehandelt worden.

In Ziff. Ie spricht die Denkschrift noch von einer „Anzeigepflicht", die sich aber nur als zeitliche Festlegung der unter Ziff. Ia bestimmten Genehmigung darstellt. Wenn ein über ein Bodendenkmal Verfügungsberechtigter irgendwelche Veränderungen an demselben vornehmen will, so hat er längstens 14 Tage vorher dem zuständigen Konservator Anzeige zu erstatten. Auf Grund dieser Anzeige kann dann der Staat seine Genehmigung erteilen oder versagen. Erfolgt nach Ablauf dieser 14tägigen Frist weder Einspruch noch Anordnung des Staates, so ist der Verfügungsberechtigte in der Ausführung der geplanten Veränderung nicht weiter gehindert. Ein besonderer Fall sei an dieser Stelle erwähnt, der vielleicht nicht so selten vorkommt. Wenn nämlich die Genehmigung bereits eingeholt wurde innerhalb der vorgesehenen 14tägigen Frist von der Anzeige an, die Bauausführung aber sich um ein halbes Jahr vielleicht verzögert, so sollte auch dann 14 Tage vor dem endgültigen Beginn der Arbeiten nochmals eine Anzeige an den zuständigen Konservator gemacht werden, um jede willkürliche Bauweise zu verhindern und um alle Garantien für eine Ausführung zu haben, wie sie auf Grund der Genehmigung zu erfolgen hat.

Das staatliche Einspruchs- und Anordnungsrecht schließt in sich sehr bedeutende Eingriffe in die private Rechtssphäre. Ob man den Bauunternehmern zumuten kann, allenfalls nochmals andere Dispositionen entgegennehmen zu müssen, erscheint beinahe zweifelhaft. Dagegen ist die 14tägige Frist vollkommen den Verhältnissen und Bedürfnissen sowohl des Gesuchstellers wie des über die Genehmigung entscheidenden Staates angepaßt, sodaß eine rasche Erledigung der Angelegenheit gewährleistet ist und im Hinblick auf die kurze Frist irgendwelche Interessen der Verfügungsberechtigten keine Schädigung erleiden können.

II. Bewegliche Bodenaltertümer. (Funde.) [10])

Vorausgeschickt sei, daß von den beweglichen Bodenaltertümern nur diejenigen in der Denkschrift behandelt werden, welche gelegentlich in einem Grundstück gefunden werden, nicht aber diejenigen, welche sich bereits im Eigentum von Privaten oder privaten oder öffentlichen juristischen Personen befinden; diese letzteren sind ausgeschaltet worden. Der Denkschrift fehlt ferner eine Bestimmung, wie sie durch das Gesetz vom 6. Juli 1908 in die beiden Gemeindeordnungen gekommen ist und wie sie auch das hessische Gesetz in seinem Art. 3 besitzt, welcher besagt: „Die Genehmigungspflicht findet entsprechende Anwendung auf bewegliche Gegenstände, deren Erhaltung wegen ihrer Bedeutung für die Geschichte, insbesondere für die Kunstgeschichte, im öffentlichen Interesse liegt (bewegliche Denkmäler), soweit diese Gegenstände sich im Besitze von Gemeinden, Kirchen, Religionsgemeinden oder öffentlichen Stiftungen befinden". Eine derartige Anordnung wäre unbedingt in einen kommenden Gesetzentwurf einzufügen. Dagegen muß davon abgesehen werden, wie es auch das hessische Denkmalschutzgesetz getan hat, die vorhandenen beweglichen Bodenaltertümer im Eigentum von privaten physischen oder juristischen Personen mit einer behördlichen Genehmigungspflicht bei Veräußerungen oder Veränderungen zu belegen. Dieser Versuch würde scheitern einesteils bei der großen Menge beweglicher Bodenaltertümer schon an dem hiefür notwendig zu errichtenden Verwaltungsapparat, anderenteils an der völligen Unzulänglichkeit, staatliche Geldmittel für ev. Ankäufe zu erlangen, schließlich an der Unmöglichkeit, alle diese Bodenaltertümer ausfindig zu machen. Oder sollte man vielleicht ein Vorkaufsrecht des Staates für die Altertümer von bestimmter Werthöhe z. B. von 300—500 M. an gesetzlich festlegen, um wenigstens die wichtigsten Stücke für den Staat zu gewinnen?

[10]) Denkschrift S. 6, II. a—d.

Man würde Verheimlichungen oder Verschleppungen nach auswärts nur noch in viel größerem und schlimmerem Maße herbeiführen, ganz abgesehen davon, daß die Eingriffe in die Verfügungsmacht des einzelnen viel zu weit gehen würden, so zwar, daß man sie als regelrechte gesetzliche Uebergriffe bezeichnen müßte. Alle diese Erwägungen waren schwerwiegend genug, den Gedanken jeglicher rechtlicher Bevormundung vorhandener, beweglicher Bodenaltertümer im Privatbesitz wieder fallen zu lassen. Dagegen könnte wohl in Erwägung gezogen werden, ob es nicht als Dienstpflicht der Vorstände staatlicher Museen zu erklären sei, sich möglichst vollständige Kenntnis aller heimischen Altertümer im Privatbesitz des In- und Auslandes zu verschaffen, um dadurch einigermaßen die Möglichkeit zu erhalten, mit Eigentumsveränderungen bezüglich dieser Altertümer bekannt zu werden und ev. den einen oder anderen wertvollen Gegenstand für ein Museum zu erwerben für den Fall, daß er sonst in irgend welcher Weise zerstört, beschädigt oder verschleudert würde.

Die Denkschrift (IIa) verlangt im Gegensatz zu § 2 der Allerh. Verordnung vom 6. September 08, welche die Pflicht der Fundanzeige spätestens für den nächstfolgenden Werktag festsetzt, daß die Fundanzeige „unverzüglich" zu erfolgen habe. Es liegt aber schon in den Worten „spätestens am nächstfolgenden Tage" der Gedanke darin, man solle sobald als nur eben möglich, wenn nicht unverzüglich, die Anzeige erstatten. Für ein Denkmalschutzgesetz würde eine Verbindung: „unverzüglich, spätestens aber am nächstfolgenden Tage" als bester Ausweg vorgeschlagen werden können im Interesse des Finders wie des Staates. Eine kleine Frist muß man dem Finder unbedingt gewähren, denn es wird nicht in jedem Falle möglich sein, sofort jemand fortzuschicken oder selbst hinzulaufen, um der Behörde Anzeige zu erstatten.

Die begonnenen Arbeiten sind bei Funden nach § 2 der Allerh. Verordnung bis zum Ablauf des 7. Tages einzustellen, während die Denkschrift gleich dem hessischen

Gesetz die Bestimmung trifft, daß die Arbeiten nicht vor Ablauf von 3 Tagen fortgesetzt werden dürfen, natürlich immer in der Voraussetzung, daß nicht innerhalb dieser Fristen behördliche Anordnungen bereits eingetroffen sind, was aus Gründen der Zweckmäßigkeit und Gerechtigkeit gegenüber den Betroffenen unter allen Umständen gefordert werden müßte. Diese verschiedene Fristsetzung erklärt sich aus der verschiedenen Organisation der für den Denkmalschutz bestellten Behörden. Die bayerische Verordnung verfügt: Anzeige an die Ortspolizeibehörde; diese hat Mitteilung an die Distriktsverwaltungsbehörde zu machen; diese erklärt ihrerseits die Anordnung bei wichtigen Funden nach Einholung eines sachverständigen Gutachtens, welches man sich erst in München oder Würzburg verschreiben lassen muß, wenn nicht gerade ein Sachverständiger für einen engeren Bezirk aufgestellt worden ist. Man sehe und staune über diese Umständlichkeit!

In Hessen geht die Anzeige entweder an die Ortspolizeibehörde (Bürgermeisterei) oder an das Kreisamt; wenn bloß an erstere, dann weiter an das Kreisamt und von diesem an den Denkmalpfleger oder dessen Stellvertreter, deren es in Hessen sehr viele gibt. Letztere sind dann für die behördlichen Anordnungen zuständig. Das ist verhältnismäßig auch noch ziemlich weitläufig. Allein nach § 4 der Bekanntmachung des großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 19. Februar 1903 betr. die Anzeigepflicht und die behördlichen Anordnungen bei Ausgrabungen und Funden,[11]) kann das Kreisamt anordnen, daß in Gemeinden mit Städteordnung die vorgeschriebene sofortige Benachrichtigung des Denkmalpflegers oder seines Stellvertreters in den Fällen, in welchen die Anzeige zuerst an die Ortspolizeibehörde ging, gleichzeitig mit der vorgeschriebenen Benachrichtigung des Kreisamtes unmittelbar durch die Bürgermeisterei zu erfolgen habe. Diese Bestimmung mit der in ihr enthaltenen Vereinfachung ist von großer Wichtigkeit für die rasche Erledigung der Fundanzeigen und für unsere Denkschrift geradezu als

[11]) S. Amtl. Handausgabe d. hess. Denkmalschutzges. S. 68.

vorbildlich zu bezeichnen und des weiteren Ausbaues würdig." Die erste vorläufige Entscheidung soll bei Funden der Denkmalpfleger (Konservator) oder dessen Stellvertreter geben können, wenn dieselben durch die Ortspolizeibehörde von dem Funde benachrichtigt wurden. Allerdings gehört zu einer derartigen Organisation eine große Anzahl von behördlichen und besonders von freiwilligen Pflegern. Die gegenwärtig neugeschaffenen Konservatorenstellen für die Pflege prähistorischer Altertümer sind eigentlich für einen wirksamen Denkmalschutz eine Ironie. Daher begreift sich auch, daß die bayerische Verordnung eine solch lang bemessene Frist von 7 Tagen setzen mußte. In der Praxis wird wahrscheinlich an dieser siebentägigen Wartezeit die ganze staatliche Fürsorge scheitern. Denn wenn den Baumeistern oder auf dem Lande den Bauern einmal der gesetzliche Zwang zur Anzeige und zu einem ev. siebentägigen Warten klar geworden ist, werden eben „gelegentliche Funde" überhaupt nicht mehr gemacht werden! Damit bewirkt die Verordnung gerade das Gegenteil ihrer Absicht. Bayern hat jedenfalls die Verpflichtung, den freiwilligen Pflegerdienst in beschleunigtem Maße auszubauen. Im Zusammenhalt mit diesen Ausführungen steht eine überaus vortreffliche Bestimmung der hessischen Denkmalpflege[12]) folgenden Inhalts: „zuständig zum Erlaß der für Ausgrabungen, Grabungen und Funde vorgesehenen Anordnungen ist der Denkmalpfleger. Der Denkmalpfleger kann im einzelnen Falle geeignete Personen beauftragen, bei seiner Verhinderung die erforderlichen Anordnungen am Ausgrabungs- und Fundorte zu treffen". Die in Abs. 1 und 2 des § 3 der erwähnten Bekanntmachung bezeichneten Befugnisse stehen auch dem Stellvertreter des Denkmalpflegers zu. Weiter bestimmt § 3 Abs. 2 der gleichen Bekanntmachung: „Hat das Ministerium des Innern dem Denkmalpfleger außerhalb seines Wohnortes Stellvertreter bei Ausübung der ihm nach Art. 25 und 26 (Funde und Ausgrabungen) zu-

[12]) S. Amtl. Handausg. d. hess. Denkmalschutzges. S. 68, § 5 d. Bekanntmachung vom 19. Februar 1903.

fallenden Amtsverrichtungen für bestimmte Bezirke bestellt, so ist seitens des Kreisamtes die gleiche Nachricht sofort auch dem zuständigen Stellvertreter des Denkmalpflegers zu geben". Das hessische Gesetz hat auf dieser aus rein praktischen Erwägungen entstandenen Grundlage für den Denkmalschutz hervorragend gute Bestimmungen erhalten, welche eine glückliche Lösung für eine möglichst leichte und von allem bureaukratischen Einfluß befreite Handhabung und Erledigung der Anzeigen sind.

Die Vorschläge unserer Denkschrift, welche sich dem hessischen Gesetze anschließen, nehmen die praktischen Erfahrungen desselben auf und bestimmen, daß zwischen Fundzeit und Anzeige höchstens eine Frist von 3 Tagen liegen soll und daß ferner die Anzeige entweder dem Bürgermeister oder dem Bezirksamt oder dem Konservator bezw. dessen Stellvertreter erstattet werde. Im Hinblick auf rasche Behandlung der Fundanzeige und die dadurch bedingte einfache behördliche Organisation muß noch folgendes bemerkt werden: Hauptperson ist der Konservator, welchem die Anzeige durch die unteren Behörden übermittelt wird, wenn sie ihm nicht gleich direkt von dem Finder zugestellt werden kann. Er hat dann selbständig seine Anordnungen zu treffen. An dieser maßgebenden Stellung des Konservators sollte unter allen Umständen festgehalten werden. Der Konservator müßte natürlich dafür sorgen, daß für den Fall seiner Verhinderung, sofort ein Stellvertreter für ihn einspringen kann. Voraussetzung wäre dabei freilich eine genügend große Anzahl von Konservatoren. Ferner müßten aus den Mitgliedern der historischen Vereine geeignete Stellvertreter ausgewählt werden und in den mittleren und kleinen Landstädten und Märkten könnten freiwillige Pfleger die sofortigen Fundanzeigen entgegennehmen und die ersten Maßnahmen treffen. Allerdings muß zugegeben werden, daß man für die Landgemeinden das Bezirksamt bei Erlassung von Maßregeln zum Schutz der Funde nicht wird umgehen können, weil nicht immer Leute vorhanden sein werden, welche für Fest-

setzung solcher Anordnungen genügend vorgebildet sind. In diesen Fällen wäre also ein Zusammengehen der staatlichen Verwaltungsbehörde mit dem Pfleger vorzusehen und daher eine gleichzeitige Anzeigepflicht an Amt und Pfleger festzustellen.

Wer anzeigepflichtig ist, hat die Allerh. Verordnung bereits ganz im Sinne der Denkschrift zutreffend geregelt. Auch alle die Fälle, bei denen Funde gemacht werden können, sind durch die genannte Verordnung schon eingehend besprochen. Es soll an dieser Stelle nur noch darauf hingewiesen werden, daß ein Zusatz „oder bei irgendwelcher Gelegenheit" angefügt für entsprechend gehalten werden muß, weil es häufig vorkommen kann, daß Gegenstände z. B. auf freiem Felde gefunden werden, ohne daß irgendeine bestimmte Arbeit in Angriff genommen ist.

Innerhalb der dreitägigen Frist sind die begonnenen Arbeiten einzustellen, es sei denn, daß ihre Fortsetzung weder die bereits gefundenen Gegenstände noch zu erwartende Funde gefährdet oder daß die Unterbrechung der Arbeit nur mit unverhältnismäßigem Nachteil möglich ist. Der Streit der entgegenstehenden Interessen tritt bei dieser Bestimmung offenkundig hervor. In Fachkreisen ist man sich selbstverständlich darüber klar, daß die Bestimmung der Arbeitseinstellung eine Härte enthält und daß infolgedessen mancher Fund verschwiegen bleiben wird. Aber trotzdem ist man zu einer derartigen Maßregel gezwungen, wenn man Funde, welche eine besondere vorsichtige Behandlung erfordern, vor Gefährdung schützen will. Zwei Fälle gibt die vorgesehene Gesetzesbestimmung selbst an, bei deren Vorhandensein die Arbeiten fortgesetzt werden dürfen, nämlich:

1.) bei Nichtgefährdung der Funde, und
2.) bei mit der Unterbrechung verbundenen unverhältnismäßigen Nachteilen des Arbeitsunternehmers.

Jeder anzeigepflichtige Unternehmer wird natürlich von dieser Ausnahmebestimmung reichlich Gebrauch machen.

Man wird aber bei einigem guten Willen auch einen Ausweg in dem Streite der Interessen des Unternehmers und des Forschers finden können. In manchen Fällen können die Arbeiten z. B. auch auf die Stellen beschränkt werden, in denen keine Funde gemacht worden sind; in anderen Fällen wieder wird man das Interesse des Unternehmers am ununterbrochenen Fortgang der Arbeit bereitwillig anerkennen müssen. Es ist eben für die Einhaltung dieser Bestimmung nicht allein die auf die Zuwiderhandlung gelegte Strafe maßgebend, sondern eine gewisse Erziehung des Volkes, ein Achtsammachen auf das Vorkommen von Funden und vor allem: einerseits Entgegenkommen seitens der Unternehmer, andererseits rasche liberale Erledigung der Anzeigen. Keine Tüfteleien, sondern gesunder Sinn für die beiderseitigen Interessen!

Neben der Anzeigepflicht wird die Verwahrungspflicht der gefundenen Gegenstände verlangt. Für eine sichere, ordentliche Unterbringung der Gegenstände bis zur Untersuchung durch den Konservator und Bestimmung über ihre weitere Verwertung muß der Verfügungsberechtigte mit aller Strenge verantwortlich gemacht werden, damit sie weder verschleudert, noch an Orten aufbewahrt werden, wo sie vor Beschädigung oder Diebstahl nicht sicher sind.

Als dritte Verpflichtung[13]) tritt neben Anzeige- und Verwahrungspflicht: „Den mit der Nachforschung nach verborgenen Gegenständen von vor- und frühgeschichtlicher Bedeutung durch den Staat beauftragten Personen die Besichtigung etwaiger Fundstätten zu verschaffen". Dies Besichtigungsrecht soll insofern noch eine Ausdehnung erfahren, als den Behörden gestattet werden soll, zur Nachforschung nach Fundstätten Grundstücke zu betreten, um Aufzeichnungen, Terrainaufnahmen ꝛc. machen zu können. Dasselbe gewährt den Konservatoren oder deren Stellvertretern die Möglichkeit, genaue Fundberichte an Ort und Stelle aufzunehmen, die gemachten

[13]) Denkschrift S. 6, II b.

Funde einzusehen und ihren Wert zu bestimmen und bezüglich des staatlichen Vorkaufsrechtes sich vorläufig gutachtlich zu äußern.

Ein besonderer Punkt, welcher die technisch juristische Seite der Denkschrift betrifft, muß noch erwähnt werden. Die Denkschrift spricht immer nur von „Gegenständen" ohne irgendwelchen erläuternden Zusatz. Es sei an dieser Stelle nochmals unter Bezugnahme auf die früheren Ausführungen unter „Ausgrabungen und Funden" bei der Allerhöchsten Verordnung S. 35 u. 36 die Forderung aufgestellt, daß es nicht allein zweckmäßig, sondern unbedingt im Sinne eines wirksamen Gesetzesschutzes gelegen ist, wenn in einem neuen Gesetze die genaue Bezeichnung „unbewegliche und bewegliche Gegenstände" für die drei Fälle der Ausgrabung, Grabung und des Fundes gebraucht wird. Man wird vielleicht sogar gut tun, den Abschnitt über „bewegliche Bodenaltertümer" bloß mit der Bezeichnung „Funde" zu versehen und einen besonderen Abschnitt „bewegliche Bodenaltertümer im Verfügungsrecht juristischer Personen des öffentlichen Rechtes" zu bilden im Anschluß an Art. 3 des hessischen Denkmalschutzgesetzes.

Ueber das Vorkaufsrecht[14]) des Staates ist in der allgemeinen Vorbemerkung III bereits gesprochen worden; folgendes mag zur Ergänzung nachgetragen werden. Dem Staate soll das Recht zustehen, ein Vorkaufsrecht geltend zu machen, wenn der Eigentümer von Funden sich derselben auf irgendwelche Weise entäußern will; er soll erst dann die freie Verfügung über sein Eigentum haben, wenn ihm auf sein Angebot innerhalb vier Wochen keine Entscheidung zugeht. Diese Frist von vier Wochen kann nicht als die Interessen des Eigentümers schädigend betrachtet werden; denn er kann ja sofort den Staat benachrichtigen, ob derselbe sein Vorkaufsrecht geltend machen will, er kann z. B. gleich bei der Besichtigung der Fundstätten dem Denkmalpfleger gegenüber auf seine Ver-

[14]) Denkschrift S. 6, II c.

kaufsabsicht hinweisen. Der Verkauf von Funden ohne vorgängige Mitteilung an die staatliche Behörde wäre gemäß § 134 BGB. nichtig und könnte daher rückgängig gemacht werden.[15])

Die Behandlung eines Streites[16]) über die Höhe der Summe für Schadloshaltung bei staatlichen Eingriffen und die Höhe der Werte der zu kaufenden Fundgegenstände erfolgt durch das bereits genannte Schadenfeststellungsverfahren. Die gütlichen Verkaufsverhandlungen werden zwischen dem Verkäufer und dem Generalkonservatorium bezw. der staatlichen Museumsverwaltung zu führen sein.[17])

III. Ausgrabungen.

Die Forderungen der Denkschrift bezüglich der Ausgrabungen decken sich in der Hauptsache mit den Vorschriften der erwähnten Allerh. Verordnung. Die Denkschrift verlangt ebenfalls die Zweiteilung zwischen Ausgrabungen und Grabungen in Grundstücken, die von früher her als Fundorte vor- und frühgeschichtlicher Gegenstände bekannt sind. Für letztere wird vor Beginn derselben eine einfache Anzeige an das zuständige Bezirksamt oder den Konservator, bezw. dessen Stellvertreter verlangt. Ist die Anzeige dem Bezirksamte gemacht worden, so hat dieses die Verpflichtung, den für den Bezirk aufgestellten Konservator oder Stellvertreter zu benachrichtigen. Bei speziellen Ausgrabungen dagegen hat nicht bloß mindestens zwei Wochen vor Beginn der Ausgrabung Anzeige zu ergehen, sondern es muß auch die Genehmigung erteilt werden, welche sich mit der Frage der Prüfung der ausgrabenden Persönlichkeiten, sowie der Garantien für eine sachkundige

[15]) S. dazu die bezüglich der Belehrung der Fundeigentümer über den Fundverkauf sehr beachtenswerte Min.-Bekanntm. d. großherzogl. Min. d. J. v. 2. April 1903, amtl. Handausg. d. hess. Denkmalschutzgesetzes S. 69 ff.

[16]) Denkschrift S. 6, II d.

[17]) Seger, der Schutz der vorgeschichtlichen Denkmäler S. 23, über die Entschädigungsfrage.

Ausgrabung zu befassen hat. Die Anzeige soll dem Bezirksamte oder dem Konservator bezw. dem Stellvertreter zugehen; als zuständig für die betreffenden Anordnungen hat auch hier allein der Konservator, in dessen Behinderungsfalle sein Stellvertreter, als die einzig sachverständige Behörde zu gelten. Besondere Beschleunigung wegen Schädigung irgendwelcher entgegenstehender Interessen ist nicht erforderlich, nachdem die Ausgrabungen nur den einen Zweck des Aufsuchens vor- und frühgeschichtlicher Gegenstände verfolgen. Die Anordnungen des Konservators haben sich auf die Art und Weise zu erstrecken, wie die Arbeit angegriffen werden soll, was besonders wichtig bei Oeffnung von Hügelgräbern ist; weiter auf die ordnungsgemäße und sichere Konservierung der Funde und sonstige Vorsichtsmaßregeln.

Ist von vornherein die Garantie für sachkundige Ausgrabungen gegeben,[18]) wenn z. B. ein als wissenschaftlicher Forscher bekannter Privatmann eine Ausgrabung unternehmen will oder eine solche von einem historischen Vereine ausgehen soll, so hat das Generalkonservatorium das Recht, die betreffenden Ausgrabenden von der Pflicht zur Einholung der Genehmigung zu befreien. Dagegen wäre es immerhin wünschenswert, daß die Anzeigepflicht wenigstens dem Bezirksamt und dem Konservator gegenüber aufrecht erhalten würde, damit die beiden Behörden von der in ihrem Bezirke stattfindenden Ausgrabung Bescheid wissen.

Das hessische Denkmalschutzrecht hat die Befreiungsbefugnis in einer sehr zweckmäßig gewählten Art ausgebaut, indem es den hienach in Betracht kommenden Ausgrabenden Befreiungsscheine[19]) erteilt, in welchen die Rechte und Pflichten der Ausgrabenden verzeichnet sind.

---

[18]) Denkschrift S. 6, III b.

[19]) Amtl. Handausg. d. hess. Denkmalschutzgesetzes S. 47 und S. 74 ff.

Freih. v. Biegeleben, auf dem 4. Denkmaltag in Erfurt 1903, stenogr. Ber. S. 127 über Ausführung d. hessischen Denkmalschutzgesetzes.

Als erste Bedingung ist erwähnt, daß dem Denkmalpfleger von jeder Ausgrabung alsbald und zwar soweit tunlich, zeitig vor deren Beginn Nachricht zugehen soll, damit derselbe in die Lage gesetzt werde, die Ausgrabungsstätte und die Fundstücke zu besichtigen. Des weiteren werden Vorschriften über Besonderheiten in der Ausführung der Grabung, über den Grabungsbericht usw. erteilt.

Die Denkschrift sieht noch ein besonderes Recht des Konservators vor.[20]) Wenn nämlich bei einer Ausgrabung oder sonstigen Grabung für die gefundenen Gegenstände dringende Gefahr der Zerstörung oder Verschleuderung etc. besteht, so kann er kraft eigener Machtvollkommenheit entweder überhaupt gleich die Einstellung der gesetzwidrig begonnenen Arbeiten verfügen oder aber die im Augenblick erforderlichen Maßnahmen anordnen. Dem Konservator muß ein uneingeschränkter Gebrauch dieses Rechts eingeräumt werden, besonders wenn die Leitung einer Grabung in Händen einer nicht sachkundig erscheinenden Person liegt. Selbstverständlich hat er die Interessen des Grabenden mit den seinigen in Einklang zu bringen und darf nicht irgendwelche rigorose, einseitige Maßnahmen treffen; er hat vielmehr durch Schutzmaßregeln und nur in den dringendsten Fällen durch Verfügung der Einstellung der Arbeiten der tatsächlichen Gefährdung entgegen zu treten.

Ueber die „Besitzbeschränkung" und die „Enteignung" siehe die Vorbemerkungen unter III. [21])

Ueber das „Berufungsrecht" und „Schadenfeststellungsverfahren"[22]) siehe die Ausführungen auf S. 66.

IV. Organisation.

Der 4. Abschnitt der Denkschrift handelt von der Organisation des Denkmalpflegedienstes und besagt: „Die Ausführung und Ueberwachung der im Obigen in Vorschlag

[20]) Denkschrift S. 6, III c.
[21]) Denkschrift S. 6 und 7, III d und III e.
[22]) Denkschrift S. 7, III f.

gebrachten Bestimmungen hat sich im Rahmen des bereits früher ausgearbeiteten vom kgl. Staatsministerium im großen und ganzen aufgenommenen Organisationsprogrammes zu vollziehen."

Die unterm 6. September 1908 ergangene kgl. Allerh. Verordnung[23]) und die unterm 7. September 1908 ergangene Ministerialbekanntmachung[24]) spiegeln im allgemeinen die Grundzüge eines in Nürnberg von Historikern und Archäologen im Jahre 1906 ausgearbeiteten Organisationsprogrammes wieder.[25])

Der wichtigste Fortschritt der neuen Organisationsgestaltung auf dem Gebiete der Denkmalpflege überhaupt ist die Trennung der Museumsverwaltung des bayerischen Nationalmuseums und des kgl. Generalkonservatoriums der Kunstdenkmale und Altertümer Bayerns.

Das letztere wurde als vollständig selbständige, dem Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten unmittelbar unterstellte Behörde mit dem Sitze in München gegründet.

Der zweite fast ebenso bedeutende Fortschritt bei dem Reformwerke hinsichtlich des Denkmalpflegedienstes war die Abtrennung der prähistorischen Denkmalpflege von dem Konservatorium der anthropologisch-prähistorischen Staatssammlung und deren Einfügung unter das bereits bestehende Generalkonservatorium.

Mit dieser Neugestaltung wurde langgehegten und berechtigten Wünschen Rechnung getragen. Denn einmal war die prähistorische Denkmalpflege fast ganz unter den Gesichtspunkt der Anthropologie gekommen; weiter kam für die prähistorischen Denkmäler auch die bei der Akademie der Wissenschaften seit 1886 bestehende Kommission für Erforschung der Urgeschichte Bayerns in Betracht. Für die historischen Denkmäler dagegen war das mit der Direktion des bayerischen Nationalmuseums verbundene Generalkonservatorium zuständig. So war denn auch die

[23]) S. Anhang Nr. V.
[24]) S. Anhang Nr. VI.
[25]) S. Anhang Nr. IV.

Abrenzung der Zuständigkeit recht schwierig geworden. Es konnte vorkommen, daß man nicht genau wußte, welche Behörde bei Meldungen über Funde, über Gefährdung von Denkmälern und dergl. anzurufen war; daher wurden solche Meldungen entweder ganz unterlassen oder sie gelangten zu spät an die zuständige Stelle, sodaß in vielen Fällen für den Denkmälerbestand des Landes große Verluste entstanden. Ferner litt die Verbindung der Direktion des Nationalmuseums mit dem Generalkonservatorium an viel zu großer Arbeitsüberlastung; die stetige Abwicklung des Denkmalpflegedienstes und eine eingehende Beschäftigung mit der ganzen Materie war äußerst erschwert. Die Neugestaltung wurde daher als ein großer Fortschritt empfunden. Jetzt ergibt sich für die prähistorische Denkmalpflege in ihrer Verbindung mit der historischen eine viel klarere Uebersichtlichkeit und Einheitlichkeit in der Gestaltung und Leitung; das Generalkonservatorium selbst ist frei und unabhängig geworden und kann völlig selbständige Ziele verfolgen. Für die prähistorische Denkmalpflege sind durch die Neugestaltung der Verhältnisse zwei neue Konservatorenstellen geschaffen worden, die eine mit dem Amtssitze in München und einem Arbeitsgebiet, welches die Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern, Oberpfalz und Schwaben umfaßt, die andere mit dem Amtssitze in Würzburg und einem Arbeitsgebiet, welche sich auf die Regierungsbezirke Pfalz, Ober-, Mittel- und Unterfranken erstreckt. In dem Nürnberger Organisationsprogramm waren drei staatliche Konservatoren für den prähistorischen Denkmalpflegedienst im Hauptamte verlangt worden, nämlich einer für das südliche Bayern, einer für das nördliche und einer für die Pfalz. Allein die letztere Stelle wurde von der Staatsregierung mit der für das nördliche Bayern vereinigt, mit Rücksicht auf die nicht zur Verfügung stehenden Geldmittel. Die Unzulänglichkeit der Konservatorenstellen „zur sachgemäßen und beschleunigten Erledigung der Angelegenheiten der prähistorischen Denkmalpflege", wie es in der Min.-Bekanntmachung heißt, wird sich wahrscheinlich im Laufe der Zeit herausstellen,

wenn nicht nach dem Muster von Hessen für Stellvertreter und freiwillige Denkmalpfleger im Nebenamt gesorgt wird.

Das Großherzogtum Hessen[26]) hat für die Altertümer, insbesondere für Ausgrabungen und Funde zwar nur einen Hauptpfleger (Konservator) für das gesamte Land aufgestellt, hat aber zum Ausgleich für die verschiedenen Orte des Landes Bezirksstellvertreter ernannt, um die gerade bei Ausgrabungen und Funden vorliegende Gefahr der Zerstörung oder Beseitigung der Gegenstände seitens Unberufener durch rasches, sachverständiges Eingreifen zu verhüten. Außerdem ist in Hessen neben der behördlichen eine freiwillige Organisation geschaffen worden. Geschichts- und Altertumsvereine, Architektenverbände, Privatgelehrte oder sonstwie wissenschaftlich gebildete Männer wirken zur Unterstützung des Pflegers und dessen Stellvertreters für die Ueberwachung besonders der Ausgrabungen und Funde in Stadt und Land mit.

Bayern dagegen steht erst am Anfang eines neugeregelten Denkmalpflegedienstes. Wenn überhaupt ein wirksamer Schutz für prähistorische Denkmäler vom Staat geleistet werden soll, so muß er unter allen Umständen für eine weitverzweigte Organisation sorgen. Denn der eine Denkmalpfleger für das südliche und östliche Bayern, der andere für das nördliche und die Pfalz kann keineswegs alle in diesen Gebietsteilen vorkommenden Ausgrabungen und Funde überwachen. Wie leicht können gleichzeitig an zwei entgegengesetzt liegenden Orten wichtige Funde gemacht werden, welche beide die Anwesenheit des Konservators erfordern würden. In solchen Fällen muß ein Stellvertreter einspringen können, um an Ort und Stelle die nötigen Weisungen zu erteilen. Es wird sich somit bald als unumgänglich herausstellen, in größeren Städten, bezw. in Gebieten, deren Reichhaltigkeit an Bodenschätzen bekannt ist, solche Stellvertreter des Konser-

[26]) Die Denkmalpflege, 6. Jahrg. 1904: H. Wegner. Ausgestaltung des Denkmalschutzes in Hessen S. 6, Freih. v. Biegeleben a. a. O. S. 127 ff.

vators aufzustellen. Für den Ausbau der Denkmalpflege ist weiter die Bildung der Organisation der „freiwilligen Pfleger" vonnöten. Das Generalkonservatorium wird sich daher mit den historischen Vereinen in Verbindung setzen und aus ihrer Mitte Männer auswählen zur Unterstützung der behördlichen Pfleger. Es ist durchaus nicht ausgeschlossen, daß einem solchen Pfleger privaten Charakters von der Bevölkerung kleiner Städte und des Landes mehr Vertrauen und Offenheit entgegengebracht wird, als den eigentlichen Behörden. Namentlich werden es auch die beteiligten Behörden, Ortspolizei wie Bezirksamt, nur als angenehm empfinden, im Verein mit solchen wissenschaftlich gebildeten Männern zusammenzuarbeiten auf einem Gebiete, welches den ersteren von vornherein fern liegen wird. Ist ein solcher freiwilliger Pfleger in einem Bezirk aufgestellt, so sollte es der Ortspolizeibehörde wie dem Bezirksamte sogar zur Aufgabe gemacht werden, sich in jedem Falle mit dem Pfleger bezüglich der Schutzmaßnahmen ins Benehmen zu setzen. Letzterer selbst hat nach den allgemeinen Anordnungen des Generalkonservators zu handeln und diesem und zunächst wohl dem Konservator über seine Tätigkeit Bericht zu erstatten. Es sei an dieser Stelle der Anregung Raum gegeben, ob nicht u. a. vornehmlich die Lehrer amtlich mit der Stelle als freiwilliger Pfleger betraut werden könnten.

Die Allerh. Verordnung, das Generalkonservatorium betr., zählt die verschiedenen Aufgaben des Generalkonservators und damit der beiden Konservatoren für prähistorische Denkmalpflege auf. Im folgenden seien diese Aufgaben des näheren ausgeführt.

1. Inventarisation der Denkmäler.

Schon König Ludwig I. hatte die Anlegung von Verzeichnissen der in den verschiedenen Kreisen des Königreichs sich befindenden, schon bekannten oder noch zu entdeckenden historischen Denkmäler aller Art angestrebt.[27])

[27]) Allerh. Entschl. v. 29. Mai 1827, Samml. d. Altert. und Kunstwerke betr., Weber, Bd. II S. 379.

Auf Anregung des bayerischen Architekten- und Ingenieurvereins in München, der zum Zwecke der Erhaltung der Bauwerke und Kunstdenkmäler früherer Zeiten eine Inventarisation herstellen wollte, erging die Min.-Entschl. vom 22. Februar 1882, die Inventarisation der Baudenkmäler betr.[28]) Darin wurden die Landbauämter angewiesen, die von dem Verein vorgelegten Tabellen auszufüllen und an die kgl. Regierungen einzusenden. Mitzuwirken hatten bei dieser Arbeit die Distriktspolizeibehörden, Magistrate, Pfarrer etc.; nach der Min.-Entschl. vom 2. April 1882 gleichen Betreffs[29]) auch die Bahn- und Postämter, dann die Rentämter 2c. 2c. Nach einer Min.-Entschl. vom 24. Juli 1882 gleichen Betreffs[30]) wurden aber ausdrücklich die Denkmäler der vorchristlichen Periode von der Inventarisation ausgeschlossen mit dem Bemerken, daß diese bereits von den historischen und Altertumsvereinen gesammelt seien. Erst im Jahre 1887 wurde unter Leitung des kgl. bayer. Generalkonservators mit der großen staatlichen Inventarisation begonnen, deren Ergebnisse in dem großzügig angelegten Werke: „Die Inventarisierung der Kunstdenkmale des Königreichs Bayern vom 11. bis zum Ende des 18. Jahrhunderts" enthalten sind. Dieses Werk soll ein völlig umfassendes und ausführlich beschreibendes Verzeichnis aller beweglichen und unbeweglichen Denkmäler und Kunstschätze enthalten. Im Jahre 1904 wurden durch die ausgezeichnet ausgearbeiteten Bestimmungen der Min.-Bekanntmachung vom 31. März 1904, betr. die Inventarisierung der Kunstdenkmale Bayerns, die Grund- und Leitsätze der Inventarisation festgesetzt, welche vor allem den Zweck hatten, die zeitliche Begrenzung der Inventarisation, die verschiedenen Gattungen der aufzunehmenden Denkmäler, die Art und Weise der Aufnahme zu bestimmen.[31]) Daß die vor- und frühgeschichtlichen

---

[28]) Weber, Bd. XV S. 610.

[29]) S. Fußnote zu Weber, Bd. XV, S. 610.

[30]) S. Fußnote zu Weber, Bd. XV, S. 610.

[31]) S. auch dazu amtl. Handausg. d. hess. Denkmalschutzgesetzes S. 32.

Bodendenkmäler ebenso wie früher von der Inventarisation nicht betroffen wurden, beweist die Tatsache, daß erst mit dem 6. Jahrhundert die Denkmäler-Inventarisation beginnt, und daß nur in besonders wichtigen Fällen auch Denkmäler früherer Zeiten bei der Aufnahme in das Werk berücksichtigt werden. Die Inventarisation richtet eben ihr Hauptaugenmerk auf die künstlerische Seite des Denkmälerbestandes im Gegensatz zu der geschichtsforschenden Tendenz der wissenschaftlichen Bearbeitung und Sammlung vor- und frühgeschichtlicher Gegenstände. Zugegeben, daß ein großer Teil dieser Bodenaltertümer in Sammlungen aufbewahrt ist, daß sie hier, wenn auch nicht immer, katalogisiert werden; aber alle die vielen unbeweglichen Bodendenkmäler, wie Ringwälle, Reste von Ansiedlungen 2c. und mancher wichtige Fund in Privathänden sind von einer schriftlichen Aufzeichnung ausgeschlossen. Für ein die Vor- und Frühgeschichte betr. Schutzgesetz kann daher diese Art der Inventarisation naturgemäß nicht die richtige sein. Sache der Konservatoren wird es nunmehr sein, auch an die Schaffung einer Inventarisation prähistorischer Bodenaltertümer zu gehen, welche einerseits umfassende, eingehende und genaue Kenntnis von den vorhandenen Denkmälern übermitteln, andererseits die Anhaltspunkte für den Schutz bezw. die Erleichterung der Schutzgewährung geben soll. Private Sammlungen oder die Sammlungen kleinerer Museen werden am besten als ganzes dem Inventarisationsverzeichnis angefügt werden. Letzteren wird man es zur Pflicht machen, einen Katalog anzulegen, welcher dann dem Inventarisationsverzeichnis als Beilage beigegeben werden könnte. Hinsichtlich der Privatsammlungen wird man von einer Inventarisation Abstand nehmen müssen, wenn nicht deren Eigentümer sich mit ihr einverstanden erklärt; doch wird es angezeigt sein, besonders wertvolle Stücke im Einverständnis mit den Eigentümern zu registrieren, damit man ihren Standort kennt und der Staat Verkäufe ins Ausland nach Möglichkeit hindern kann.

Die Denkschrift verlangt bezüglich der Inventarisation: „die Konservatoren haben die Inventarisation der Bodenaltertümer so zu beschleunigen, daß sie möglichst bald jedem Bezirksamt ein Verzeichnis seiner Bodenaltertümer zur Verfügung stellen können". Bei einer derartigen Arbeit ist deswegen die Beschleunigung notwendig, weil man es bei der Prähistorik mit einem weit geringeren Denkmälerbestand zu tun hat. Eine Beschleunigung tut gerade wegen der sehr überhand genommenen Raubgrabungen und der bei Privatpersonen großen Beliebtheit prähistorischer Sammlungen not. Denn in vielen Fällen weiß die Behörde überhaupt gar nichts von dem Vorhandensein von Bodendenkmälern, z. B. von tief im Walde verborgenen Hügelgräbern. Bei der Ausarbeitung des Verzeichnisses haben alle einschlägigen Behörden und Verwaltungen die Konservatoren zu unterstützen. In dieser Beziehung sind besonders auch die Forstämter geeignet für die Vervollständigung des Verzeichnisses wertvolle Beiträge zu liefern, des weiteren die Rentämter, die Gemeindeverwaltungen und selbst auch die Gendarmeriestationen.

Von dieser Art der Inventarisation ist die Denkmalliste zu unterscheiden, von der weiter unten ausführlicher die Rede sein soll.

2. Erstattung von Gutachten.

In dieser Richtung ist zweierlei zu unterscheiden. Die begutachtende Tätigkeit der Konservatoren tritt ein:

a) wenn die Distriktsverwaltungsbehörde die Genehmigung zu Aufgrabungen oder zu Grabungen zu erteilen hat,

b) wenn dieselbe Behörde die Erlaubnis zur Fortsetzung der Arbeiten bei Funden zu geben hat.

In beiden Fällen besteht aber kein Muß für die Einholung der Gutachten; denn das würde besonders im letzteren Falle bei nur zwei begutachtenden Konservatorenstellen zu ganz ungerechtfertigten Verzögerungen führen. Dagegen ist der Konservator zu München oder zu Würzburg um sein Gutachten unbedingt anzugehen, wenn

die mit der Aufsicht oder Kuratel betrauten Behörden und Stellen die Genehmigung zur Veräußerung, Veränderung oder Beseitigung unbeweglicher prähistorischer Denkmäler oder zur Veräußerung, Belastung, Restauration oder Veränderung beweglicher Sachen von prähistorischem Werte im Besitze von Gemeinden, gemeindlich verwalteten Stiftungen, Kirchengemeinden, Kirchenstiftungen ꝛc. erteilen sollen.

Die begutachtende Tätigkeit wird aber natürlich nicht allein erst auf Anrufen von Behörden eintreten; sondern die Pflege der Erforschung und Erhaltung der Denkmäler erfordert auch ein selbständiges Vorgehen der Konservatoren, indem sie dem Generalkonservatorium auf Grund eigener Beobachtungen Berichte erstatten, Vorschläge machen usw.

Es wäre ferner nur zu wünschen, daß besonders Privatpersonen aus eigenem Antriebe bei Veräußerungen und Veränderungen von Denkmälern den sachverständigen Rat der Konservatoren oder deren Stellvertreter einholen.

3. Ueberwachung der Funde und Ausgrabungen.

Schon bei Besprechung der Ausgrabungen und Funde wurde die Forderung aufgestellt, die Befugnisse der Konservatoren im Sinne der Min.-Bekanntmachung des großherzogl. hessischen Ministeriums des Innern vom 2. April 1903, Abs. 4, auszudehnen und dieselben auf ihre Stellvertreter zu übertragen. Die Ueberwachung von Funden und Ausgrabungen gehört mit zu den wichtigsten Kapiteln prähistorischer Denkmalpflege, weil von ihrer entsprechenden Durchführung die Erhaltung der Bodenschätze und die daran sich knüpfenden wissenschaftlichen Beobachtungen abhängen. Erfolgreich kann aber diese Tätigkeit nur werden, wenn den Konservatoren genügend Hilfskräfte zur Verfügung gestellt werden.

Die Fürsorge für Ausgrabungen und Funde schließt in sich die sachverständige Beihilfe bei Ausgrabungen, bei

der Behandlung der Funde, der Konservierung aufgedeckter Mauerreste, der Erhaltung beweglicher, häufig sehr schwer vor dem Untergange zu bewahrender Fundgegenstände. Was für bedenklichen Schaden gerade unvernünftig angepackte Grabungen in Hügelgräbern, grobe Nachlässigkeiten bei Erdaushebungen usw. anrichten können, ist wohl genügend bekannt.[32])

Das Generalkonservatorium wird ferner Anweisungen über die wichtigsten Maßnahmen, welche bei Ausgrabungen zu treffen sind, ferner über die Behandlung von Funden, Anfertigung von Fundberichten 2c. auszuarbeiten und an die freiwilligen Pfleger, Bezirks-, Rent- und Forstämter, an Gemeindeverwaltungen und Gendarmeriestationen und alle historischen und Altertumsvereine im Druck hinauszugeben haben. Nur so wird es dem Generalkonservatorium bezw. den Konservatoren möglich sein, in stetiger Fühlung mit den freiwilligen Pflegern auf eine sorgsame Hebung von Funden hinzuwirken und überhaupt bei Ausgrabungen Gewähr für eine sachverständige Beaufsichtigung und Leitung zu erhalten.

Ein sehr wichtiger Teil der Denkmalpflege ist die Sorge der Erhaltung der gemachten Funde für Bayern und die Zuführung derselben in ein öffentliches, sei es nun ein staatliches, gemeindliches oder Vereinsmuseum.[33]) Die in manchen Teilen Bayerns, namentlich in den an Hügelgräbern sehr reichen Kreisen Niederbayern und Oberpfalz, geradezu schwunghaft betriebenen Raubgrabungen haben unserem prähistorischen Denkmälerbestand schwere Schädigungen gebracht; denn nicht allein, daß durch diese Ausgrabungen eine Unmenge wichtiger Beobachtungen an den Fundstätten entgangen ist, wanderten die oft

[32]) S. über diese Materie 1.) „die Denkmalpflege" Jahrg. 1903, S. 17: Pollenz, zur Lage des Denkmalschutzes in Preußen; 2.) stenogr. Ber. d. Denkmaltags in Freiburg 1901. S. 17: Prof. Finke, Ber. über die den Denkmalschutz und die Denkmalpflege betr. Gesetzgebung in ihren neuesten Ergebnissen.

[33]) S. dazu auch den Aufsatz „die bayerischen Provinzmuseen" von Regierungsakzessist Rolf Schreiber, München in „Volkskunst und Volkskunde" Jahrg. IX Heft 6, 1911 S. 51 ff.

wertvollen Funde durch die Hände gewinnsüchtiger Händler zumeist über Bayerns Grenzen hinaus nach Norddeutschland. Diesem Unwesen zu steuern, war ja mit ein Hauptgrund zur Einführung der Anzeige- und Genehmigungspflicht gewesen. Die Konservatoren haben daher streng über das Verbleiben der Funde innerhalb Bayerns zu wachen und für eine geeignete Aufbewahrung derselben in Museen zu sorgen. Durch ein gemeinsames Zusammenwirken mit der gesetzlichen Anzeige- und Genehmigungspflicht und der Tätigkeit freiwilliger Pfleger kann in dieser Beziehung ein dauernder Erfolg gesichert werden. Theoretisch wäre für die Erhaltung der Funde im Lande das stets bei allen Funden geübte Vorkaufsrecht des Staates das beste Mittel. Aber ganz abgesehen davon, daß das Vorkaufsrecht leicht eine Preissteigerung der Funde mit sich bringen könnte und daß dem Staate niemals die zur unbegrenzten Ausübung des Vorkaufsrechtes nötigen Mittel zur Verfügung stünden, könnte eine nicht ganz unbedenkliche Gefahr sich aller Wahrscheinlichkeit nach geltend machen, nämlich daß der die Funde aufkaufende Staat sie seinen eigenen Museen bezw. dem Zentralmuseum allein zuwenden wollte, während die Provinzialmuseen stark benachteiligt wären. Die Tätigkeit des Generalkonservatoriums wird sich bei den jetzigen Verhältnissen vor allem darauf zu richten haben — und nach diesen Grundsätzen wird jetzt konsequent gehandelt — daß die Funde in ihrem Fundbezirke bleiben, da derselbe das erste Anrecht auf sie hat und die Funde für seine Geschichte die vornehmlichste Bedeutung haben. Es braucht dabei dem Entstehen kleiner, nur mittelmäßig geleiteter Museen absolut nicht Vorschub geleistet werden, im Gegenteil soll der Konservator nur solchen Provinzialmuseen, deren Leitung in tatkräftigen Händen liegt, Funde zubringen. Doch handelt es sich ja in erster Linie darum, daß überhaupt alle Funde zur sachgemäßen Aufbewahrung gelangen und erst in zweiter Linie um die günstigste Verteilung in den verschiedenen in Betracht kommenden Museen. Für besonders wertvolle Fundgegenstände könnte vielleicht noch in Erwägung gezogen wer-

den, daß auf Anraten des Konservators der Staat das Eigentum erwirbt, der Gegenstand selbst aber dem Provinzialmuseum des Fundortes zum Besitze überlassen bleibt.

Neben diesen schwierigen Aufgaben der Konservatoren tritt eine weitere, in ständiger Fühlung mit allen auf prähistorischem Gebiete arbeitenden Vereinen zu stehen, ihnen auf Wunsch mit Rat und Tat an die Hand zu gehen und sie in ihren Arbeiten zu unterstützen, ohne damit einer ungerechtfertigten Einmischung in die Tätigkeit eines solchen Vereins das Wort reden zu wollen. Vereine mit kleineren Museen können vom Konservator sich äußerst wichtige Ratschläge über Konservierung, Aufstellung von Funden, Anlegung von Verzeichnissen für die Sammlungen 2c. erholen.

Durch diese gesamte Fürsorgetätigkeit ist es den Konservatoren in die Hand gegeben, größere Regsamkeit und Aufmerksamkeit für vor- und frühhistorische, namentlich auch römische Denkmalpflege zu erwecken und weite Kreise für ihre Zwecke zu interessieren und zu gewinnen, wozu gutgeordnete und mit einer gewissen Lebendigkeit aufgestellte, auf den Vergleich mit dem modernen Kulturleben gestimmte Sammlungen einen äußerst günstigen Einfluß auszuüben vermögen. Aus dem Gesagten ersieht man, welche Fülle der verschiedensten Aufgaben ein Konservator zu bewältigen hat, und wie angezeigt es erscheint, Männer zu suchen, welche freiwillig ihre tätige Unterstützung in den Dienst einer so tief im öffentlichen Interesse begründeten Sache stellen können und wollen.[34])

Am Schlusse dieses Abschnittes sei auch noch zweier Einrichtungen Erwähnung getan, welche für die Erhaltung prähistorischer wie historischer beweglicher Gegenstände von großer Wichtigkeit sind: nämlich der Konservie-

[34]) Neuerdings werden unter Leitung des Generalkonservatoriums auch prähistorische Kurse veranstaltet, welche hauptsächlich zur Heranbildung freiwilliger Pfleger dienen sollen und sich eines großen Zuspruchs erfreuen.

rungs- und der Restaurationsanstalt. Die erstere soll in den dazu geeigneten Fällen für die Konservierung von Denkmälern und Altertümern jeder Art sowohl staatlichen, wie gemeindlichen als Vereins-Museen zur Verfügung stehen, während die letztere vor allem dazu bestimmt sein soll, ganz besonders schwierige Restaurationsarbeiten auszuführen, die ständiger Ueberwachung durch einen Beamten des Generalkonservatoriums bedürfen. Beide Anstalten sind dem chemischen Laboratorium des Nationalmuseums angegliedert. Die Arbeiten in den Anstalten werden unentgeltlich ausgeführt; es wird in der Regel nur Ersatz der erwachsenen Barausgaben verlangt, z. B. Ersatz der Ankaufskosten des zur Konservierung oder Restaurierung verwendeten Materials, der Transport- und Verpackungskosten. Der große Nutzen, den diese Anstalten bringen werden, soll an dieser Stelle besonders hervorgehoben werden; namentlich mögen die gemeindlichen und Vereins-Museen auf die großen Vorteile hingewiesen sein, welche ihnen aus diesen fast unentgeltlich gelieferten Wiederherstellungsarbeiten erwachsen, da es ihnen in vielen Fällen an den nötigen Geldmitteln für eine entsprechende Konservierung oder Restauration fehlen würde und die für derartige Zwecke erforderlichen Arbeitsmittel und geschulten Arbeitskräfte nicht vorhanden wären. Es ist auch nur im Interesse der Museen gelegen, wenn seltene und wertvolle Stücke nicht mit der Zeit dem Roste oder Grünspan oder schädigenden Temperatureinwirkungen zum Opfer fallen, wenn ferner einzelne zu einem Ganzen gehörige Stücke in sachkundiger Weise wieder zusammengefügt, die fehlenden Teile ergänzt werden, und durch ihre neugebildete, einheitliche Erscheinung wieder ein wahrheitsgetreues Bild vergangener Zeit geben. Solche reizvolle, auf Grund eingehendster wissenschaftlicher Studien bewerkstelligte Restaurationsarbeiten wirken selbständig wieder auf den Sinn für die Altertumswissenschaft und steigern die Aufmerksamkeit und das Interesse für solche der Allgemeinheit immerhin ferne liegende Dinge.

Denkmalliste. [35])

Wir haben schon bei der Besprechung der Inventarisation erwähnt, daß von dem großen eingehenden Werke einer umfassenden Aufzählung und Beschreibung aller prähistorischen und historischen Denkmale die sogen. Denkmalliste zu unterscheiden sei. Das Institut der Denkmalliste ist zuerst in Frankreich ausgebildet worden; auf derselben wird in diesem Lande der ganze Denkmalschutz überhaupt aufgebaut. Denn durch die Eintragung in diese Liste erhalten die wegen ihres geschichtlichen oder künstlerischen Wertes zu schützenden unbeweglichen und beweglichen Gegenstände Denkmalseigenschaft und somit den Anspruch auf besonderen im öffentlichen Interesse gelegenen staatlichen Schutz. Während aber das französische Gesetz von den verschiedenen Eigentumsverhältnissen ganz absieht, die Eintragung für jedes Denkmal, ob es im Eigentum des Staates, einer Gemeinde, einer Kirche oder eines Privaten steht, in die Denkmalliste verlangt, hat das erste in Deutschland entstandene Denkmalschutzgesetz des Großhertogtums Hessen mit diesem Prinzip gebrochen und nur noch für unbewegliche Gegenstände im Eigentum von Privaten unter gänzlichem Ausschluß von beweglichen Gegenständen die Eintragung in die amtliche Liste zur Gewährung des staatlichen Schutzes verlangt. Von einer Eintragung der staatlichen und sonstigen im öffentlich-rechtlichen Eigentum stehenden Bauwerke und beweglichen Gegenstände in die Denkmalliste hat man deshalb abgesehen, weil dieselben entweder im staatlichen Eigentum oder unter staatlicher Oberaufsicht stehend dieser Eintragung nicht bedurften, und eben infolge dieser Eigenschaften schon von vornherein einen erhöhten Schutz genießen. Dagegen hat man Privaten (physischen wie juristischen Personen des Privatrechtes) gegenüber von dem Prin-

[35]) a) Lörsch, d. französische Ges. v. 30. März 1887; ein Beitr. zum Recht der Denkmalpflege, Bonn, S. 11 ff. b) Wieland, d. Denkmal- und Heimatschutz in der Gesetzgebung der Gegenwart, Basel 1905, S. 20 ff. c) Amtl. Handausg. d. hess. Denkmalschutzges. S. 33, 58 ff., 63 ff. und 81 f.

zip des französischen „Classement", d. i. Eintragung in die Denkmalliste, Gebrauch gemacht, „da in Betreff der Bauwerke in Privatbesitz Zweifel, ob sie als Baudenkmäler im Sinne des Gesetzes anzusehen sind, leichter vorkommen können und im Interesse der Rechtssicherheit des privaten Besitzers eine vorausgehende behördliche Erklärung in hohem Grade wünschenswert erscheint".[36])

Es erhebt sich nun die Frage, ob für ein bayerisches Denkmalschutzgesetz hinsichtlich der Bodendenkmäler, Ausgrabungen und Funde die Einführung einer Denkmalliste geboten ist. Die Denkschrift erwähnt die Denkmalliste nur ganz vorübergehend und zwar nur insofern, als dem Besitzer von dem Eintrage seines Bodenaltertums in dieselbe Kenntnis zu geben ist.[37]) Der ganze Zusammenhang aber, in welchem die Erwähnung der Denkmalliste in Verbindung mit dem Verzeichnis der Bodenaltertümer eines jeden Bezirksamtes steht, läßt sogar den Schluß zu, daß hier gar nicht die bestimmte, Denkmalseigenschaft begründende Liste gemeint ist. Aber ganz abgesehen davon: eine Denkmalliste, welche die rechtliche Denkmaleigenschaft begründet, kann doch nicht entbehrt werden. Gerade bei vor- und frühgeschichtlichen Denkmälern ist gesetzlicher Schutz doppelt vonnöten. Diejenigen unbeweglichen Denkmäler, welche dem Staate gehören oder wenigstens seiner Oberaufsicht unterstehen, wie es bei den im Eigentum öffentlich rechtlicher juristischer Personen stehenden unbeweglichen Denkmälern der Fall ist, könnten von einer Eintragung in die Denkmalliste befreit werden, da bei ihnen wenigstens die Garantie gegeben ist, daß der das Schutzgesetz erlassende Staat von vornherein seine eigenen Denkmäler zu erhalten trachtet, und daß er ebenso den öffentlich rechtlichen Korporationen gegenüber mit aller Entschiedenheit auf Befolgung seiner Vorschriften dringt und sogar, wenn nötig, einen Zwang ausüben wird. Privaten gegenüber aber ist diese Art von Garantie keinesfalls gegeben. Ob man nicht doch der Konsequenz halber die

[36]) S. amtl. Handausgabe d. hess. Denkmalschutzges. S. 19.
[37]) S. Denkschrift S. 7 IV, Abs. 2.

Klassifizierung der Denkmäler ohne Rücksicht auf den Eigentümer vornehmen sollte, wäre jedenfalls einer eingehenden Erwägung wert. Speziell Privaten gegenüber muß noch ein Moment angeführt werden, das unbedingt für die Eintragung in die Denkmalliste spricht, wenn es sich nämlich um Grabhügel oder Reste menschlicher Ansiedelungen 2c. handelt. Gerade weil diese aus den frühesten Zeiten der Menschheitsgeschichte stammenden Objekte äußerlich oft so unansehnlich und wertlos erscheinen, sind sie eines erhöhten Schutzes bedürftig. Von dem Augenblicke der Eintragung in die Denkmalliste an stehen sie dann unter staatlichem Schutz. Den Eigentümern ist von der Eintragung Kenntnis zu geben und ihnen gegen dieselbe ein Beschwerderecht einzuräumen. Zu einer Einwilligung des Eigentümers in die Eintragung besteht keine Notwendigkeit, um nicht schädliche Verzögerungen und Streitigkeiten herbeizuführen; die Eintragung würde vielmehr nach Einholung der Gutachten des Konservators oder des Generalkonservatoriums erfolgen. Es handelt sich ja nicht um folgenschwere Interessenschädigungen, wie sie bei Bauten entstehen dürften.

Der Anlegung der Denkmalliste müßte natürlich die allgemeine Inventarisation vorausgehen, für jedes Bezirksamt ein genaues Verzeichnis seiner Bodenaltertümer ausgearbeitet werden und auf Grund dessen dann die Denkmalliste vom Generalkonservatorium unter Beiziehung von Sachverständigen gebildet werden. Die Denkmalliste wäre dann bei den einzelnen Bürgermeistereien und bei jedem Bezirksamte öffentlich aufzulegen. Sehr in Erwägung zu ziehen wäre auch, ob man nicht die Denkmalseigenschaft in eine der Rubriken des Grundbuchs eintragen solle, wie es z. B. der für Oesterreich ausgearbeitete Entwurf vorsieht.[38]) Die Denkmalseigenschaft irgendeines Teiles eines Grundstückes würde sich als

[38]) Die „Denkmalpflege", Jahrg. X Nr. 9, S. 65 ff.: Bericht der Architekten Besnard auf dem VIII. internationalen Architekten-Kongreß in Wien über den österr. Entw. eines Denkmalschutzgesetzes.

dingliche Belastung desselben darstellen, die, wenn sie einmal begründet ist, dem jeweiligen Eigentümer des Grundstücks gegenüber gelten würde. Eine derartige Eintragung würde eine besondere Denkmalliste ersetzen; jedenfalls wäre es im Interesse der Rechtssicherheit bei Eigentumsübergängen oder sonstigen Besitzveränderungen sehr wünschenswert, wenn die Notariate und die Amtsgerichte als die die Besitz- und Eigentumsveränderungen beurkundenden und vollziehenden Behörden genau über den Inhalt der Denkmalliste unterrichtet wären und ihnen die Verpflichtung obläge, die Beteiligten von diesem Inhalt in Kenntnis zu setzen.

Bezüglich der beweglichen Altertümer im Eigentum des Staates oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechtes gilt das oben S. 97 über die unbeweglichen Bodenaltertümer Gesagte. Auch muß noch betont werden, daß sie, wenn sie in Sammlungen zusammengefaßt sind, als Ganzes eingetragen werden sollten; dasselbe sollte auch gelten für die verschiedenen Funde aus einem Grabhügel oder von einer bestimmten Ausgrabungsstätte. Dagegen kann von einer Stellung unter Denkmalschutz, also einer Eintragung in die Denkmalliste bei beweglichen Altertümern privaten Eigentums keine Rede sein, da derartige Maßnahmen zu weit in das private Verfügungsrecht eingreifen würden. (S. auch S. 73 f.)

V. Strafbestimmungen.[39])

Den Beschluß der bayerischen Denkschrift bilden die Strafbestimmungen. Das Prinzip ist, jede Zuwiderhandlung gegen das Gesetz mit einer Geldstrafe zu ahnden. Die Höhen der Geldstrafen bemessen sich darnach, ob die Zuwiderhandlungen in fahrlässiger Weise begangen wurden — hier wird eine Geldstrafe bis zu 300 Mk. festgesetzt — oder ob sie vorsätzlich geschahen — hier mit Geldstrafe bis zu 1000 Mk. Es handelt sich bei diesen Zuwiderhandlungen im technisch-juristischen Sinn nicht um

[39]) S. Denkschrift, S. 7, V.

Uebertretungen, sondern um Vergehen. § 27 RStGB. macht zwar den Unterschied bei Verbrechen und Vergehen einerseits und Uebertretungen andererseits hinsichtlich der Höhe der Geldstrafe von dem Mindestbetrag derselben abhängig; das RStGB. selbst setzt aber bei Uebertretungen niemals einen höheren Betrag als M. 150.— fest. Demnach ist auch, wenn die Denkschrift eine uneinbringliche Geldstrafe nach Maßgabe der Vorschriften des StGB. in eine Freiheitsstrafe umzuwandeln verlangt, gemäß § 28 RStGB. eine nichtbeizutreibende Geldstrafe in „Gefängnisstrafe" umzuwandeln. Dagegen ist die Landesgesetzgebung hinsichtlich der Höhe der anzudrohenden Gefängnisstrafen durch § 5 E. G. z. StGB. beschränkt, indem sie nur Gefängnis bis zu zwei Jahren androhen darf, während sie wegen der Geldstrafe weder an den Mindestbetrag des § 27 StGB. noch an einen Höchstbetrag gebunden ist.[40])

Man hat von vornherein die Geldstrafe zur Hauptstrafe erklärt, um der Bestrafung einer Zuwiderhandlung nicht den entehrenden Charakter zu geben, wie er der Freiheitsstrafe anhaftet. Eine derartige Absicht verfolgt die Denkschrift in keinem Fall; ein Denkmalschutzgesetz dürfte auch niemals einen kriminalistischen Standpunkt einnehmen, wenn es sich den von ihm bezweckten Erfolg sichern will. Allein ein solches Gesetz hat trotz aller Rücksichtnahme nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, seinen Grundsätzen mit aller Entschiedenheit Geltung zu verschaffen; darnach müssen sich auch die Höhen der Geldstrafen bemessen; es ist daher die wissentliche, vorsätzliche Uebertretung bedeutend stärker zu ahnden, als die fahrlässige. Für besondere Fälle ist ferner noch vorgesehen, daß auf Einziehung der Funde erkannt werden kann, und daß die Wiederherstellung eines zerstörten oder beschädigten unbeweglichen Bodenaltertums auf Kosten des Verurteilten angeordnet werden darf. Diese beiden letzteren Bestimmungen werden ihren Zweck nicht verfehlen, da sie neben der Vermögensstrafe nicht nur den durch

[40]) Entsch. d. Reichsger. in Straff. Bd. XVI, 159.

die Uebertretung gewollten Erfolg illusorisch machen, sondern sogar den Verurteilten zu weiteren Vermögensleistungen heranziehen.

Schluß.

Um am Schlusse dieser Abhandlung einen klaren Gesamtüberblick über den Entwurf eines bayerischen Denkmalschutzgesetzes bezw. die Denkschrift zu erhalten und zugleich ihre einzelnen Bestimmungen auf ihren praktischen Wert hin zu prüfen, wird es von Nutzen und Interesse sein, derselben einen ähnlichen für Preußen von Direktor Seger und Geh. Oberregierungsrat von Brehmen ausgearbeiten Gesetz-Entwurf[41]) bezügl. des Schutzes von vor- und frühgeschichtlichen Denkmälern gegenüber zu stellen. Dieser Entwurf hat den großen Vorzug, bereits vollständig in die Form eines fertigen Gesetzes gekleidet zu sein, wodurch der Wille dessen, der das Gesetz entworfen, prägnanter zum Ausdruck kommt, als wenn lediglich Leitsätze aufgestellt werden.

Dieser preußische Entwurf[41a]) betitelt sich:

„Gesetz betr. den Schutz vorgeschichtlicher Baudenkmäler und betr. die Ausgrabungen und Funde von Altertümern."

Schon dieser Titel gibt uns die gleiche Absicht kund, wie sie in der bayerischen Denkschrift zum Ausdruck gelangt, daß nämlich in allererster Linie die vorhandenen prähistorischen Denkmäler des Landes und die durch Ausgrabungen und Funde neugewonnenen Altertümer geschützt werden müssen, in der richtigen Erkenntnis, daß dieser Denkmälerbestand am meisten der Gefährdung und Schädigung ausgesetzt ist.

Durch die Behandlung der gleichen Materie ergeben

---

[41]) S. Anhang Nr. VII.

[41a]) Einer Notiz der Münchener Neuesten Nachrichten vom Oktober 1910 nach soll der preußische Gesetzentwurf zum Schutze vor- und frühgeschichtlicher Denkmäler von den beteiligten preußischen Ministerien fertiggestellt worden sein. Leider war es dem Verfasser nicht möglich, diesen Entwurf zur Einsicht zu bekommen.

sich von selbst ungefähr die gleichen Einteilungen. Der preußische Entwurf behandelt der Reihe nach: vorgeschichtliche Bauwerke, Ausgrabungen und Funde in einzelnen Paragraphen, weicht aber bezüglich der verschiedenen Eigentumsverhältnisse und der rechtlichen Denkmalscharakter bewirkenden Denkmalliste ganz entschieden von dem bayerischen Entwurfe ab und schließt sich in dieser Beziehung eng an das hessische Denkmalschutzgesetz an. Vornehmlich unterscheidet er zwischen vorgeschichtlichen Bauwerken, welche der Verfügung von juristischen Personen des öffentlichen Rechtes (Korporationen, Stiftungen) unterliegen und solchen, welche unter der Verfügung von Privatpersonen stehen. Diese Teilung ist der Denkmalliste wegen vorgenommen, da nur die letzteren einzutragen sind und dadurch unter die gesetzlichen Beschränkungen fallen, während die ersteren schon unter staatlicher Oberaufsicht stehen. Die näheren Ausführungsbestimmungen über die Denkmalliste interessieren an dieser Stelle weniger; es sei nur erwähnt, daß auch für vorgeschichtliche Bauwerke in der Verfügungsmacht juristischer Personen des öffentlichen Rechtes eine Denkmalliste auf Anordnung des Ministers für geistige 2c. Angelegenheiten aufgestellt werden kann, wenn es das Interesse eines nachdrücklicheren Schutzes erheischen sollte. Die Einführung der Denkmalliste für bestimmte Bauwerke hat ihre unbedingten Vorteile, weil sie klarere und bestimmtere Rechtsverhältnisse schafft, die gerade bezüglich Privatpersonen Platz greifen sollen. Zugunsten der bayerischen Denkschrift muß gesagt werden, daß bei dem ganz bestimmt begrenzten Inhalt des Denkmalschutzes die besonderen Schwierigkeiten bei der Feststellung der Denkmalseigenschaft nicht gegeben sind, weil alles, was an vor- oder frühgeschichtlichen Gegenständen vorhanden ist oder gefunden wird, unter den Gesetzesbegriff des Denkmals fällt und verhältnismäßig leicht als solches erkannt werden kann. Eine Denkmalliste bringt aber zweifellos größere Sicherheiten und erleichtert auch den Behörden die Durchführung des Gesetzes. Im Unterschied zur bayerischen Denkschrift sollen nach dem preußischen

Entwurf die vorgeschichtlichen Bauwerke privaten Verfügungsrechtes zuerst in die Denkmalliste eingetragen werden, bevor sie der Genehmigungspflicht unterliegen, ferner soll die Genehmigung erst vom Regierungspräsidenten erteilt werden. Der Schutz der Umgebung eines Denkmals fehlt völlig. Der preußische Entwurf macht ferner nicht die sehr zweckmäßige Unterscheidung zwischen Ausgrabung und Grabung, sondern trennt wieder nach Eigentumsverhältnissen. Sowohl nach bayerischem wie nach preußischem Entwurf müssen Funde angezeigt werden; doch fordert der letztere keine Einstellung der Arbeiten, sondern verlangt von dem Finder nur, daß er innerhalb 8 Tagen nach der Auffindung ohne die Zustimmung der Ortspolizeibehörde den Fund nicht verändern darf. Unsere Denkschrift geht von der Anschauung aus, daß bei Funden die Fundstellen wissenschaftlich ebenso wertvoll sein können, wie die Funde selbst. Preußen hinwiederum ist mit seiner Bestimmung mehr für ihre praktische Durchführbarkeit eingetreten; denn Einstellung der Arbeiten wird in den meisten Fällen unmöglich sein; dagegen kann der Finder eher seinen Fund 8 Tage lang an sicherem Orte aufbewahren. In der Konstatierung des Besichtigungsrechtes der Behörden für Ausgrabungs- und Fundstätten gehen beide Staaten miteinander.

Der preußische Entwurf hat im Gegensatz zu dem bayerischen von kleinen Abweichungen und Verschiedenheiten ganz abgesehen, immerhin erhebliche Nachteile: Vor allem erfolgen fast alle wichtigen Anordnungen durch den Regierungspräsidenten. Diese Vorschrift kann aber nicht den richtigen Kontakt zwischen Behörde und Laien geben. Derjenige, welcher die Behörde anruft, muß persönlich mit ihr verkehren können, muß auch mit ihr vertraut sein. Der Weg zum Regierungspräsidenten aber ist viel zu weit. Auch ist die Ortspolizeibehörde nicht die richtige Behörde, welche ihre Zustimmung zur Veränderung ꝛc. zu geben hat. In diesem Fall kann allein der Konservator oder wenigstens die Verwaltungsbehörde mit Hilfe des Konservators sachkundige Anordnungen treffen. Weiter fehlen auch voll-

ständig jegliche Maßnahmen, welche die Interessen derer, denen die Verfügung über ein Denkmal zusteht, gegenüber den vom Staat auferlegten Beschränkungen wahren, vor allem was die Schadloshaltung für staatliche Eingriffe wie Enteignung, Besitzbeschränkung betrifft. Der Denkmalseigentümer hat gar nichts zu sagen, es handelt einzig und allein der Minister, der Regierungspräsident oder die Ortspolizeibehörde. Ein derartiges Verfahren muß man als bureaukratisch bezeichnen. Ein merkliches Abweichen von unserer Denkschrift besteht auch hinsichtlich der Geldstrafen. Es wird kein Unterschied zwischen fahrlässiger oder vorsätzlicher Zuwiderhandlung gemacht, sondern für jegliche Art der Uebertretung der Bestimmungen ist eine Geldstrafe bis zum Höchstbetrage von 2000 Mark angesetzt, was doch als zu hoch gegriffen bezeichnet werden muß. Es muß daher der preußische Entwurf in gewissem Sinne als zu scharf und zu kategorisch genannt werden; er ist auch insofern einseitig angelegt, als er bloß die Interessen der Forschung berücksichtigt; dadurch bekommt er ungewollt einen polizeilichen Charakter.[42])

Die bayerische Denkschrift hat sehr wohl daran getan, sich die liberalen Grundgedanken des hessischen Denkmalschutzgesetzes zu eigen zu machen. Sie ist dadurch zu einer fein durchdachten, alle Möglichkeiten berücksichtigenden und in jeder Beziehung den verschiedenen Interessen entgegenkommenden Arbeit geworden, ohne dabei an Kraft oder energischer Verfolgung ihrer Ziele einzubüßen. Damit hat sie auch bedeutend besser den Charakter eines Denkmalschutzgesetzes getroffen als der preußische Entwurf; denn der Denkmalschutz darf nicht das „Muß" allzusehr betonen, sondern er soll zugleich den Sinn für Erhaltung der Denkmale wecken und dazu beitragen, die Liebe

---

[42]) Leider war es dem Verfasser nicht möglich, den nunmehr von den beteiligten preußischen Ministerien ausgearbeiteten Gesetzentwurf zur Einsicht zu bekommen, um an Hand desselben zu prüfen, ob die geschilderten Nachteile in dem neuen Entwurf beseitigt worden sind.

für die Geschichte des Landes in dem Volke zu heben.[42a]) Ein wichtiges Moment ist zur Erreichung dieses Zieles vonnöten. In vielen Hunderten von Exemplaren müssen die geltenden Schutzbestimmungen hinaus bis ins letzte Dorf gelangen. Bezirksamt, Amtsgericht, Forst- und Rentamt, Messungsbehörde, Gemeindebeamte, Lehrer, Pfarrer müssen sie in Händen haben; Eisenbahningenieure, Baumeister, Straßenbauleiter, Gendarmen, Grenz- und Waldaufseher müssen das Wichtigste von ihnen kennen, und selbst das Kriegsministerium sollte seinen im Manöver befindlichen Offizieren das Ausgraben verbieten.

Mit solchen Garantien ausgerüstet in Verbindung mit einem gesunden Ausbau der Denkmalpflege bietet die bayerische Denkschrift die besten Hoffnungen auf einen gerechten Denkmalschutz für vor- und frühgeschichtliche Altertümer. Sie soll aber auch die Wege ebnen helfen, welche auf ein umfassenderes Denkmalschutzgesetz hinzielen. Denn nicht nur die vor- und frühgeschichtlichen Denkmäler, auch die aus jüngeren Jahren bis herauf in die Gegenwart müssen mit der Zeit unter gesetzlichen Schutz gestellt werden, wenn der Staat die Aufgabe des Denkmalschutzes voll und ganz erschöpfen will. Die Grundbedingungen für einen derartigen Ausbau bilden:

1. die Ausbildung eines modernen Bedürfnissen entsprechenden Enteignungsrechtes, besonders dessen Uebertragung auf Kommunalverbände und Gemeinden,

2. die beständige Erweiterung der Organisation des Denkmalpflegedienstes, und

3. die Bereitstellung der nötigen Geldmittel, für welche der Staat, die Kommunalverbände und die Ge-

---

[42a]) Diesen Charakter hat auch das zweite deutsche Denkmalschutzgesetz, das nunmehr im Großherzogtum Oldenburg am 1. Juni 1911 (s. Gesetzblatt für das Herzogtum Oldenburg, XXXVII. Bd. 86. Stück, S. 959 ff.) in Kraft getreten ist, gut getroffen, indem es sich eng an die Bestimmungen des hessischen Denkmalschutzgesetzes angeschlossen hat und somit auch mit den Bestimmungen der bayerischen Denkschrift in naher Berührung steht. —

meinden nach verhältnismäßigen Anteilen aufzukommen hätten.«

Möchten auch in Zukunft unserem Lande immer Männer erstehen, welche für die Erhaltung und den Schutz unserer Bodendenkmäler und Bodenfunde mit Wort und Tat fördernd und schaffend eintreten!

Anhang.

I.

Kgl. Allerhöchste Verordnung, die Ausgrabungen und Funde prähistorischer oder historisch merkwürdiger Gegenstände betr. vom 6. September 1908, Gesetz- und Verordnungsblatt S. 762 f.

§ 1.

Wer auf einem Grundstücke Ausgrabungen nach prähistorischen oder historisch merkwürdigen Gegenständen vornehmen will, oder wer zu einem andern Zwecke Grabungen in einem Grundstücke vornehmen will, in dem prähistorische oder historisch merkwürdige Gegenstände zu vermuten sind, bedarf der Genehmigung der Distriktsverwaltungsbehörde — in München des Stadtmagistrats. —

Mit der Ausgrabung oder Grabung darf erst begonnen werden, wenn die Genehmigung der Distriktsverwaltungsbehörde erteilt ist. Die Distriktsverwaltungsbehörde kann die Genehmigung versagen oder von der Erfüllung bestimmter Bedingungen abhängig machen. Vorstehende Bestimmungen finden keine Anwendung auf Ausgrabungen, welche von einer staatlichen Denkmalpflegebehörde vorgenommen oder veranlaßt werden. In solchen Fällen ist der Distriktsverwaltungsbehörde vor Beginn der Ausgrabungsarbeiten lediglich Anzeige zu erstatten.

§ 2.

Werden bei einer Erdarbeit, bei einer Bau- oder Abbrucharbeit zufällig prähistorische oder historisch merkwürdige Gegenstände gefunden, so ist hievon der Ortspolizeibehörde spätestens am nächstfolgenden Werktag Anzeige zu erstatten.

Die Anzeigepflicht obliegt demjenigen, der zuerst auf den Gegenstand gestoßen ist (Finder). Ist der Finder nicht der Unternehmer oder dessen Stellvertreter oder der Leiter der Arbeiten, so genügt es, wenn der Finder dem an Ort und Stelle befindlichen Unternehmer, Stellvertreter des Unternehmers oder Leiter der

Arbeiten unverzüglich Anzeige erstattet. Dieser ist sodann verpflichtet, die Anzeige an die Ortspolizeibehörde sofort weiterzugeben.

Der Unternehmer der Arbeiten, alle dabei beschäftigten Personen, der Eigentümer des Grundstücks und die sonst etwa Verfügungsberechtigten haben die Fortsetzung der Arbeiten zu unterlassen und die gefundenen Gegenstände in unverändertem Zustande zu verwahren. Diese Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf des 7. Tages nach dem Tage der Anzeigerstattung, wenn nicht seitens der Distriktsverwaltungsbehörde — in München seitens des Stadtmagistrats — schon früher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet oder die Freigabe der gefundenen Gegenstände verfügt wurde.

§ 3.

Das Staatministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten ist ermächtigt, die zum Vollzug dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften zu erlassen.

§ 4.

Diese Verordnung tritt am 1. November 1908 in Kraft.

II.

Bekanntmachung, Ausgrabungen und Funde von prähistorischen oder historisch merkwürdigen Gegenständen betr. vom 7. September 1908 Nr. 20213 Ges. u. Ver.-Blatt S. 763 f.

K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- u. Schulangelegenheiten.

Zum Vollzug vorstehender Allerh. V. wird im Benehmen mit dem K. Staatsministerium des Innern folgendes bestimmt:

1) Nach § 1 der Verordnung ist vor Beginn von Ausgrabungen nach prähistorischen oder historisch merkwürdigen Gegenständen und vor Beginn von Grabungen in Grundstücken, in denen prähistorische oder historisch merkwürdige Gegenstände zu vermuten sind, die Genehmigung der Distriktsverwaltungsbehörde zu erholen.

Durch die Einführung dieser Genehmigungspflicht soll der noch nicht erschlossene Denkmälerbestand des Landes vor Zerstörungen, Beschädigungen und Verminderungen geschützt werden, insbesondere sollen Ausgrabungen durch unkundige Personen verhindert und Ausgrabungen in Grundstücken, in denen prähistorische oder historisch merkwürdige Gegenstände zu vermuten sind, unter sachkundige Beobachtung gestellt werden.

Die Distriktsverwaltungsbehörden werden daher vor Verbescheidung der treffenden Gesuche, soweit die Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern, Oberpfalz und Schwaben in Betracht kommen, das Gutachten des k. Generalkonservatoriums der Kunstdenkmale und Altertümer Bayerns in München soweit die Regierungsbezirke Pfalz, Ober-, Mittel- und Unterfranken in Betracht kommen, das Gutachten des exponierten Konservators des k. Generalkonservatoriums der Kunstdenkmale und Altertümer Bayerns in Würzburg einholen.

2) Gemäß § 2 der Verordnung muß über Funde von prähistorischen oder historisch merkwürdigen Gegenständen, welche bei Erd-, Bau- oder Abbrucharbeiten zufällig gemacht werden, der Ortspolizeibehörde spätestens am nächstfolgenden Werktage Anzeige erstattet werden. Die Ortspolizeibehörden haben solche Anzeigen auf kürzestem Wege — soweit möglich telegraphisch oder telephonisch — an die vorgesetzte Distriktsverwaltungsbehörde weiterzugeben.

Die Anzeigepflicht soll die Möglichkeit bieten, die sachkundige Untersuchung der Fundstellen und die etwaige Erwerbung der Fundgegenstände im Wege des freien Kaufs für bayerische Sammlungen herbeizuführen.

Die Distriktsverwaltungsbehörden haben mit größter Beschleunigung und unter tunlichster Fernhaltung von Schädigungen des Unternehmers der treffenden Arbeiten, gegebenenfalls nach Einholung eines sachverständigen Gutachtens, wegen der Erlaubnis zur Fortsetzung der Arbeiten oder wegen der Freigabe der Fundgegenstände gemäß § 2, Abs. 2 der Verordnung Verfügung zu treffen. Um Erstattung des Gutachtens wird anzugehen sein: Bei Anzeigen aus dem Regierungsbezirk Oberbayern, Niederbayern, Oberpfalz und Schwaben das k. Generalkonservatorium der Kunstdenkmale und Altertümer Bayerns in München, bei Anzeigen aus dem Regierungsbezirke Pfalz, Ober-, Mittel- und Unterfranken der exponierte Konservator des k. Generalkonservatoriums der Kunstdenkmale und Altertümer Bayerns in Würzburg, und wenn es sich um Münzfunde handelt, das k. Münzkabinett in München oder ein von diesen Behörden benannter Sachverständiger des treffenden Bezirkes.

III.

Denkschrift

zur Begründung der Notwendigkeit eines Schutzgesetzes für Bodenaltertümer und Bodenfunde.

Der Verband der bayerischen Geschichts- und Urgeschichtsvereine hat es für seine Pflicht erachtet, dem K. Staatsministerium des Innern für Kirchen und Schulangelegenheiten die folgende Denkschrift zu überreichen, welche die Notwendigkeit eines gesetzlichen Schutzes aller Bodenaltertümer und Bodenfunde in Bayern darlegen soll.

A. Allgemeine Vorbemerkungen.

I. Bedeutung der Bodendenkmäler.

Unter Bodenaltertümern und Bodenfunden werden verstanden alle aus vor- und frühgeschichtlichen Zeiten stammenden, von Menschenhand bewirkten Gestaltungen des Erdbodens, als: Wälle, Verschanzungen, Burgställe, Aufwürfe, Hochäcker, Grabhügel, sowie Flachgräber und deren Inhalt, ferner Reste von menschlichen Ansiedelungen und deren Inhalt, Wohngruben, Pfahlbauten, künstliche Höhlen, auch natürliche, welche als Wohnstätten benützt wurden und dergl.

Schon diese Aufzählung beweist, daß alle diese Kulturreste früherer Zeiten die Bedeutung haben, daß sie von der Tätigkeit der Menschen in irgend einer Periode der Vergangenheit unserer Heimat Kunde geben. Meistens sind sie sogar die einzigen und daher unersetzlichen Zeugnisse einer bestimmten Zeit. Auch weniger auffallende und unscheinbare Gegenstände vermögen oft in überraschender Weise Aufschlüsse über frühere Verhältnisse zu bringen. Aus ihnen setzt sich die Erkenntnis der Bildung und Anschauungsweise, der ethischen und sozialen, manch-

mal auch der politischen und ethnographischen Zustände einer früher lebenden Bevölkerung in größerem oder geringerem Umfange fest. Anderseits vermögen viele Denkmäler solcher Art schon durch ihre Fortdauer bis auf die Jetztzeit durch ihre Erscheinung in allgemein historischem und patriotischem Sinne erziehend auf das Volk zu wirken.

Sie haben also durch ihr Alter die Bedeutung von stummen und doch ihre eigentümliche Sprache redenden Zeugen früherer Jahrhunderte und Jahrtausende gewonnen und sind als solche für die große Gemeinschaft der Volksgenossen von subjektivem Wert und objektiver Wichtigkeit. Ihre Erhaltung ist demnach zur Freude und zum Nutzen der Allgemeinheit zu erstreben. Wir dürfen uns in dieser Hinsicht beziehen auf die Eingangsworte der von Museumsdirektor Hans Seger verfaßten Denkschrift: „Der Schutz der vorgeschichtlichen Denkmäler", welche von der Kommission Ranke-München, Soldan-Darmstadt, Voß-Berlin und Seger-Breslau auf der Generalversammlung der deutschen anthropologischen Gesellschaft in Greifswalde 1904 vorgelegt worden ist:

„Unsere Kenntnis vom Leben der Vorzeit beruht auf den erhaltenen Altertümern. So oft ein Denkmal dieser Art zerstört, ein Fund von unkundiger Hand der Erde entrissen wird, verschwindet ein Stück Urgeschichte, das nicht mehr ersetzt, und ein Zusammenhang von Zeugnissen, der nicht mehr wieder hergestellt werden kann. Da nun der Bestand an Altertümern durch natürliche und unausweichliche Einflüsse sich ohnehin fortwährend verringert, so sollte wenigstens alles vermieden werden, was diesen Auflösungsprozeß gewaltsam und ohne Not beschleunigt, und kein Rest der Vorzeit, es sei ein großer Grabhügel oder eine kleine Urne, sollte vernichtet werden, ohne daß ein sachkundiges Urteil darüber ergangen ist."

Muß man also in solchen Denkmälern eine lebendige Quelle historischer Erkenntnis sehen, dann ist jede auf Beseitigung dieser Denkmäler oder eine auf ihre Vernichtung, ja auch nur auf störende Veränderung durch

unbefugte Hand gerichtete Tätigkeit zweifellos gegen einen großen, für die Volksgesamtheit wertvollen Schatz gerichtet; dann liegt ihre Erhaltung im nationalen, und damit im öffentlichen Interesse.

II. Geschichtliche Entwicklung des Schutzgedankens.

Aus diesem Gedanken heraus haben schon bald nach dem großen Kriege berufene Korporationen ihre mahnende Stimme erhoben. 1872 stellte die deutsche anthropologische Gesellschaft den ersten Antrag auf Schutz der vorgeschichtlichen Denkmale. 1877 gab der Verband deutscher Architekten- und Ingenieurvereine eine Denkschrift heraus, die, das ganze Gebiet der Denkmalpflege umfassend, den staatlichen Schutz anrief. 1887 beschloß die Mainzer Generalversammlung des Gesamtverbandes der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine, die deutschen Regierungen zu ersuchen, im Wege der Gesetzgebung erweiterte Bestimmungen über den Schutz der geschichtlichen und urgeschichtlichen Denkmale, ähnlich wie in Frankreich und England bereits geschehen, baldmöglichst herbeizuführen und zugleich eine wirksamere Organisation der Denkmalpflege anzustreben. Die Straßburger Generalversammlung faßte 1889 ähnliche Beschlüsse. 1890 wurden in Dresden auf dem ersten Denkmalpflegetag zehn Leitsätze für die Regelung des Denkmalschutzes aufgestellt, und die Tagungen 1901 in Freiburg, 1902 in Düsseldorf, 1903 in Erfurt, 1904 in Mainz haben sich dann mit der Frage des gesetzlichen Schutzes der Denkmale eingehender befaßt.

In der gleichen Richtung beschloß die Wormser Generalversammlung der deutschen anthropologischen Gesellschaft 1903 die Einsetzung der oben erwähnten Kommission, deren gründliche und lichtvolle Denkschrift die Grundlage aller künftigen Maßnahmen bilden wird. Denn als notwendig empfiehlt diese Kommission (Denkschrift Seite 24, 25):

1. Den Erlaß von eigenen Denkmalschutzgesetzen in allen Bundesstaaten;

2. die Einsetzung besonderer Konservatoren für die vorgeschichtliche Denkmalpflege;

3. die Stärkung der Museen mit Geldmitteln und Arbeitskräften, womöglich Schaffung besonderer Fonds zur Sicherung gefährdeter Denkmäler und zur Ausführung größerer wissenschaftlicher Untersuchungen.

Diese sämtlichen Vorschläge hat der Vorstand des Verbandes bayerischer Geschichts- und Urgeschichtsvereine auch zu seinen anzustrebenden Zielen erhoben.

Auch bei einer großen Anzahl von Staatsregierungen haben diese Anschauungen schon Boden gewonnen und große Erfolge gezeitigt, besonders im Auslande. Die Erkenntnis von der nationalen Wichtigkeit der Denkmäler, ihre Gefährdung und die Notwendigkeit des wirksamsten Schutzes hat zuerst Frankreich zu seinem Schutzgesetze vom 30. Juli 1887 geführt, das dann überall bei mancher Verschiedenheit der Ausgestaltung vorbildlich geworden ist. Jetzt bestehen Denkmalschutzgesetze in England, Dänemark, Italien, in einzelnen Schweizer Kantonen, Rumänien, Serbien, Portugal, Griechenland, Türkei, Egypten, Indien, Schweden und Norwegen, welches Land das staatliche Interesse an den einheimischen Denkmälern wohl in der radikalsten Bestimmtheit betont, wie dies bei deutschen Verhältnissen kaum durchzuführen sein dürfte. In Deutschland besitzt das Großherzogtum Hessen seit 16. Juli 1902 ein umfassendes Schutzgesetz, und es werden bereits, nachdem die Handhabung desselben mehr und mehr sich eingebürgert hat, günstige Wirkungen davon verspürt, wiewohl es einige der Forschung nachteilige Härten enthält.

Ebenso hat die Kgl. preußische Regierung dem preußischen Landtag einen Entwurf zum Schutze vorgeschichtlicher Denkmäler unterbreitet, dessen Inhalt sich mit unseren Vorschlägen in vieler Beziehung deckt.

III. Notwendigkeit des Schutzgesetzes für Bayern.

In Bayern erfordert die Erhaltung der Bodenaltertümer und Funde ganz besonders den gesetzlichen Schutz.

Die aus früheren Zeiten stammende Organisation der anthropologisch-prähistorischen Forschung soll nach dem zurzeit vorliegenden Budgetentwurf einer lebhaft zu begrüßenden Umbildung entgegengeführt werden. Die Zahl der auf historischem Gebiete tätigen Vereine hat sich seit der durch König Ludwig I. erfolgten Gründung der Kreisvereine außerordentlich vermehrt — ein sprechender Beweis für die Zunahme des Interesses an der Heimatgeschichte. Dazu kommt die Umgestaltung aller äußeren Verhältnisse: die Erweiterung der Stadtgebiete und die gesteigerte Bautätigkeit, mit der die Beseitigung alter Anlagen jeder Art zusammenhängt, der expansive und intensive Betrieb der Industrie wie der Landwirtschaft, die Kultivierung von Waldboden und Oedland, die Zusammenlegung und Arrondierung von Fluren — diese und ähnliche Bestrebungen rufen Veränderungen des Bodens und Gefahren für den Bestand der Bodenaltertümer in Menge hervor. Reste uralter Ansiedelungen aus vorgeschichtlicher, insbesondere neolithischer und römischer Zeit, sowie aus dem Früh-Mittelalter, dann Befestigungsanlagen, Hochäcker, Hügel- und Flachgräber, selbst Höhlen werden in ihrem bisherigen Zustande verändert, gestört und vielfach zerstört, die dabei gemachten Funde oft zerstreut, zerschlagen oder verschleppt und verkauft. Auf dem Lande insbesondere wühlt der Dampfpflug tiefer, Drainagen durchziehen den Wiesenboden, Ton- und Gesteinslager werden aufgeschlossen, Wälder niedergeschlagen, Verkehrswege jeder Art angelegt, die Erdarbeiten aber werden, wie das natürlich ist, dabei mit solcher Hast betrieben, daß dabei auf die Interessen der Altertumswissenschaft wenig oder keinerlei Rücksicht genommen werden kann. Aber auch da, wo keine größeren Veränderungen vorgenommen werden, wirken zerstörende Kräfte: der Mangel an Rücksicht und Verständnis der Bevölkerung,

häufig aber auch noch mehr der Eigennutz und die wilde Habgier gewinnsüchtiger Eigentümer, Landhändler und Agenten, die, wie sie Möbel und Uhren einkaufen, ebenso von den Besitzern die Genehmigung zu Ausgrabungen erholen. Bei solchem Raubbau, bei dem es nur auf Metallfunde abgesehen ist, während das keramische und somatische Material achtlos beiseite geworfen und zerschlagen wird, kann von einer kritischen Beobachtung und somit von irgend einem wissenschaftlichen Nutzen keine Rede sein. Ferner haben Privatsammler seltener zu wissenschaftlichen, meist zu sehr persönlichen Zwecken in manchen Gegenden unseres Vaterlandes unersetzliche Lücken in den Bestand der vorzeitlichen Reste gerissen. Das Unwesen der Grabräuber, die mit und ohne Erlaubnis der Eigentümer, sogar mit erschlichenen Befugnissen, die Grabhügel in schonungsloser Weise anbohren, ist schon oft genug beleuchtet worden. Daß Antiquitätenhändler wahllos von Bauern ankaufen, liegt in ihrem Geschäft; jedoch sogar großen Museen kann der Vorwurf nicht erspart bleiben, daß sie das nicht immer einwandfreie Treiben der Habsucht mit ihren reichen Geldmitteln indirekt, wenn auch unbewußt, unterstützen. Die größte Sammlung z. B. von Funden aus der Vorgeschichte der Oberpfalz befindet sich in einem außerbayerischen Museum.

Ueber die schweren, zum Teil nicht mehr gutzumachenden Verluste, unter denen namentlich Niederbayern, die Oberpfalz, Unterfranken und Teile von Mittelfranken in empfindlichster Weise zu leiden haben, über die Irreführung und mitunter gänzliche Lahmlegung einer wissenschaftlichen Forschung, wie sie die geschilderten, gesetzlich bisher nicht zu fassenden Uebelstände mit sich bringen, ist unter den Vertretern der Forschung nur eine Stimme. Eine Fülle von Klagen und Bitten ergeht seit Jahren an Kreisregierungen, Bezirksämter, Gendarmeriekommandos, wie an das Konservatorium der vorgeschichtlichen Staatssammlung und an die akademische Kommission für Erforschung der Urgeschichte Bayerns. In der Tagespresse und in den periodisch erscheinenden Verhandlungen

und Berichten der Geschichts- und Urgeschichtsvereine sind beredte Aeußerungen des Unmutes, fast möchte man sagen, der Verzweiflung laut geworden über die verderblichen Zustände, die Machtlosigkeit der Vereine, und den Mangel einer gesetzlichen Handhabe für die äußeren Behörden, deren Entgegenkommen dankbarst anerkannt wird. Als besonders lehrreich dürften unter solchen Veröffentlichungen folgende angeführt werden:

a) „Prähistorische Forschung in Bayern" in der Beilage zur Allgemeinen Zeitung Nr. 234 vom 11. Oktober 1902.

b) „Zum Schutze der prähistorischen Altertümer der Oberpfalz", Verwahrung des Ausschusses im 54. Band der Verhandlungen des Oberpfälzer Kreisvereins.

c) Der Aufruf des Kreisvereins von Niederbayern 1904: „An alle Vaterlandsfreunde" und 1906 der Artikel: „Ueber die Notwendigkeit baldigen Schutzes der vorgeschichtlichen Altertümer Niederbayerns" im 40. bezw. 42. Vereinsband von Niederbayern.

d) „Aus Frankens Urzeit", Beilage zur Allgemeinen Zeitung 1905 Seite 317.

e) Die jährlichen Zusammenstellungen der Funde in den „Beiträgen zur Anthropologie und Urgeschichte Bayerns".

f) Die Gesamtpetition der Historischen Vereine Bayerns 1904 um Erlassung eines Gesetzes zum Schutze der prähistorischen Altertümer.

g) Endlich führte die immer stärker wachsende Bewegung zu den Petitionen der Anthropologischen Section der Naturhistorischen Gesellschaft Nürnberg und des Historischen Vereines Regensburg an den Landtag 1906, welche statt des geplanten Landesinspektorates eine Reorganisation im großen Stile vorschlugen und zugleich die Notwendigkeit gesetzlicher Schutzbestimmungen im umfassendsten Sinn betonten, und ferner

h) zu dem Antrag Reeb-Lerno: die Kgl. Staatsregierung sei zu ersuchen, noch dem gegenwärtig versammelten Landtag einen Gesetzentwurf vorzulegen, wonach in das Polizeistrafgesetzbuch eine Bestimmung über Anzeige und Ausführung von Ausgrabungen usw. aufgenommen werde.

Die einstimmige Annahme dieses Antrages bildete zugleich die Anerkennung, daß auch in Bayern die Verhältnisse auf prähistorischem Gebiete sich so mißlich gestaltet haben, daß nur ein staatliches Gesetz noch schützende und abhelfende Wirkung haben könne.

i) Zu derselben Zeit begann die Bewegung, welche den Zusammenschluß der bayerischen Geschichts- und Urgeschichtsvereine herbeiführte. Dieser Verband hat dem Kgl. Staatsministerium einen Organisationsentwurf für den Prähistorischen Landesdienst vorgelegt und alle den Bestand der vorgeschichtlichen Ueberreste gefährdenden und die Forschung hemmenden Mißstände in ausführlicher Weise dargelegt.

Wir erkennen es gewiß mit höchstem Dank an, daß namentlich seit der Regierung König Ludwigs I., des vorschauenden Stifters der historischen Kreisvereine, die Staatsbehörden regstes Interesse an der Erhaltung der geschichtlichen Denkmale betätigt haben; andererseits erfreuten sich die größeren Vereine in ihren Bestrebungen, Schäden zu verhüten, vielfach der wohlwollendsten Unterstützung der Verwaltungsämter. Allein die bisherigen Maßregeln und Einrichtungen zur Verhütung von Schädigung, Zerstörung, Verschleppung der betreffenden Denkmale haben sich nach vielfältiger Erfahrung als nicht mehr ausreichend erwiesen. Im Gegenteil, das Unheil ist aus den erwähnten Gründen in so hohem Maße gewachsen, daß für die noch vorhandenen Zeugnisse der Vergangenheit jetzt die ernsteste Gefahr besteht. Denn es fehlt der alles regelnde, alles bindende Zwang des Gesetzes und einer straffen Schutzorganisation. Nur auf dem Boden des Gesetzes kann der billige Ausgleich der verschiedenen Interessen gefunden werden. Und das Bedenken, daß hier Staatsgelder

für Zwecke und Aufgaben verwendet würden, denen ein großer Teil der Bevölkerung noch mit geringerem Verständnis gegenübersteht, muß der höheren Rücksicht auf ideale Ziele des Menschengeistes weichen. Auf die Förderung des vaterländischen Empfindens, welches mit dem Wachsen des historischen Interesses am Boden und an der Geschichte unseres Bayerlandes verbunden ist, braucht man gewiß nur mit dieser kurzen Bemerkung hinzuweisen. Auch darum muß endlich das ethische Moment der Verantwortlichkeit vor der Zukunft mit in die Wagschale gelegt werden, wenn es sich um die Sicherung hoher Güter aus der Vergangenheit des ganzen Landes handelt.

Als der erste Schritt zur Verwirklichung eines Denkmal-Schutzgesetzes war die Annahme des Antrages Reeb-Lerno durch den Landtag am 10. Juli 1906 zu begrüßen. Der Antragsteller Lerno selbst aber bezeichnete in Uebereinstimmung mit den Vereinen, welchen die Pflege der Urgeschichte obliegt, die geplante Maßregel nur als ein Notgesetz, bestimmt und geeignet, den ärgsten Uebelständen zu steuern, indem durch Festsetzung der Anzeigepflicht und eventuell einer Strafe gegen Zuwiderhandelnde in dem betreffenden Gebiet wenigstens der unbesonnenen und unbefugten Verwüstung auf Jahre hinaus Einhalten geboten werden könnte (vergl. Stenographischen Landtagsbericht der 170. Sitzung vom 10. Juli 1906 S. 296). Der Beschluß des Landtages hat nach unserem Wissen bisher keine praktische Folge gehabt. Aber auch für den Fall der Ausführung des Antrages bleibt die Notwendigkeit einer Regelung der ganzen Materie durch Staatsgesetz bestehen.

Auf Grund der vorstehenden Darlegung richtet der Verband der bayerischen Geschichts- und Urgeschichtsvereine an das Kgl. Staatsministerium die Bitte:

> Das Kgl. Staatsministerium wolle dem Landtag möglichst bald einen Gesetzentwurf vorlegen, welcher den Schutz aller vor- und frühgeschichtlichen Bodenaltertümer und Funde bezweckt.

B.

Um unsere Absichten genau darzulegen, erlauben wir uns, dem Kgl. Staatsministerium jene

Grundsätze und Gedanken

zur Kenntnis zu bringen, die sich aus den praktischen Erfahrungen ergeben haben und eine gesetzliche Formulierung erheischen.

Ein bayerisches Gesetz hat von dem Grundsatze auszugehen, daß dem Staate zusteht:

a) die Pflicht des Schutzes,

b) das Recht der wissenschaftlichen Untersuchung,

c) das Recht der Enteignung und des Vorkaufs, jedoch auch

d) die Pflicht, die Besitzer schadlos zu halten.

Nach den in anderen Staaten gemachten Erfahrungen und geltenden Bestimmungen dürfte sich dieses Schutzgesetz in folgende Abschnitte gliedern:

1. Unbewegliche Bodendenkmäler.
2. Bewegliche Bodenaltertümer und Funde.
3. Ausgrabungen.
4. Organisation des Denkmalschutzes.
5. Strafbestimmungen.

I. Unbewegliche Bodendenkmäler.

a) Genehmigungspflicht. Umgebung des Bodenaltertums. Ein im Besitze des Staates oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechtes oder einer Privatperson befindliches Bodendenkmal, dessen Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt, darf ohne vorgängige Genehmigung der zuständigen Behörde weder ganz oder teilweise beseitigt noch veräußert oder verändert werden. In besonders gelagerten Fällen soll sich der Schutz des Denkmals auch auf die nächste Umgebung erstrecken.

b) Schutzmaßregeln. Den vom Staate zur Erhaltung oder Untersuchung der Bodendenkmäler veran-

laßten Maßregeln darf sich der Eigentümer oder Besitzer nicht widersetzen. Er ist für jeden dadurch entstandenen Schaden voll zu entschädigen.

c) Enteignungsrecht. Ein Bodendenkmal, dessen Erhaltung dauernd gefährdet ist, kann auf Antrag des Konservators nach den Bestimmungen des Enteignungsgesetzes enteignet werden.

d) Bewertung. Entsteht ein Streit über die Höhe des durch staatliche Maßnahmen veranlaßten Schadens irgend welcher Art, so hat ein Schadenfeststellungsverfahren, bei dem der Konservator zuzuziehen ist, binnen vier Wochen stattzufinden.

e) Anzeigepflicht. Beabsichtigt der Besitzer selbst eine Veränderung an einem Bodenaltertum, so ist dem zuständigen Konservator längstens vierzehn Tage vorher Anzeige zu machen. Erfolgt nach Ablauf dieser vierzehntägigen Frist weder Einspruch noch Anordnung des Staates, so ist der Besitzer in der Ausführung der geplanten Veränderung nicht weiter behindert.

II. Bewegliche Bodenaltertümer.

a) Anzeigepflicht. Verwahrungspflicht. Werden in einem Grundstück verborgene Gegenstände von vorgeschichtlicher oder frühgeschichtlicher Bedeutung gelegentlich gefunden, so hat der Eigentümer des Grundstückes oder der sonst Verfügungsberechtigte oder der Finder oder der Leiter der Arbeiten von diesem Funde unverzüglich dem Bürgermeister oder dem Bezirksamt oder dem Konservator bezw. dessen Vertreter Anzeige zu erstatten und den Anordnungen der zuständigen Behörde Folge zu leisten. In einem solchen Falle darf der Anzeigepflichtige die begonnenen Arbeiten nicht vor Ablauf von drei Tagen von Erstattung der Anzeige ab fortsetzen, es sei denn, daß ihre Fortsetzung weder die bereits gefundenen Gegenstände noch zu erwartende Funde gefährdet oder daß die Unterbrechung der Arbeit nur mit unverhältnis-

mäßigem Nachteil möglich ist. Für die sichere Verwahrung der gefundenen Gegenstände ist der Verfügungsberechtigte verantwortlich.

b) Besichtigungsrecht. Den mit der Nachforschung nach verborgenen Gegenständen von vorgeschichtlicher und frühgeschichtlicher Bedeutung durch den Staat beauftragten Personen ist seitens der Verfügungsberechtigten die Besichtigung etwaiger Fundstätten zu gestatten.

c) Vorkaufsrecht. Falls der Besitzer gelegentlicher Funde sich derselben auf irgend welche Art entäußern will, so hat der Staat das Vorkaufsrecht. Wenn dem Besitzer auf sein Angebot innerhalb vier Wochen keine Entscheidung zugeht, so hat er freie Verfügung über den Fund.

d) Bewertung. Die Schadloshaltung und die Ermittlung des Wertes des zu kaufenden Gegenstandes erfolgt entsprechend den in 1d aufgestellten Grundsätzen.

III. Ausgrabungen.

a) Anzeigepflicht. Wer eine Ausgrabung nach verborgenen unbeweglichen oder beweglichen Gegenständen von vorgeschichtlicher oder frühgeschichtlicher Bedeutung beabsichtigt, hat mindestens zwei Wochen vor Beginn dem zuständigen Bezirksamte oder dem Konservator bezw. dessen Stellvertreter Anzeige hievon zu erstatten. Im Falle der Genehmigung hat der Ausgrabende sich den Anordnungen hinsichtlich der Ausgrabung, sicheren Verwahrung und sonstigen Behandlung der aufgefundenen Gegenstände zu fügen.

Wenn Erdarbeiten an einer Stelle stattfinden sollen, die von früher her als Fundort vorgeschichtlicher oder frühgeschichtlicher Gegenstände bekannt ist, so genügt die einfache Anzeige.

b) Befreiungsbefugnis. Das Generalkonservatorium kann historischen oder wissenschaftlich arbeitenden Privatpersonen die Erfüllung der in IIa und IIIa festgesetzten Verpflichtungen erlassen.

c) Schutzmaßnahmen. Der Konservator hat die Pflicht, in Fällen dringender Gefahr die Einstellung gesetzwidrig begonnener Arbeiten zu verfügen oder die sonst erforderlichen Maßnahmen anzuordnen.

d) Besitzbeschränkung. Der Staat ist berechtigt, Grundeigentum für eine bestimmte Zeit unter voller Entschädigung insoweit zu beschränken, als zum Zwecke einer Grabung erforderlich ist, wenn der Verfügungsberechtigte eine sachgemäße Ausgrabung ohne wichtige Gründe weder vorzunehmen noch zuzulassen gewillt ist. Die dabei gemachten Funde gehören dem Staate, der jedoch hiefür eine weitere Entschädigung an den Grundeigentümer zu leisten hat, allerdings unter Berücksichtigung der ihm selbst hierdurch erwachsenen Kosten.

e) Enteignung. Der Eigentümer kann, insoferne die Umstände dies rechtfertigen, verlangen, daß an Stelle der Beschränkung des Grundeigentums die volle Enteignung mit Schadenersatz tritt.

f) Berufungsrecht. Wenn dem Besitzer des Grundstückes die Entschädigung, sei es für Grundstück oder Funde, nicht entspricht, bleibt ihm der unter Id angegebene Rechtsweg offen.

IV. Organisation.

Die Ausführung und Ueberwachung der in obigem in Vorschlag gebrachten Bestimmungen hat sich im Rahmen des von uns bereits früher ausgearbeiteten und vom Kgl. Staatsministerium im großen und ganzen aufgenommenen Organisationsprogrammes zu vollziehen.

Denkmalliste. Die Konservatoren haben die Inventarisation der Bodenaltertümer so zu beschleunigen, daß sie möglichst bald jedem Bezirksamt ein Verzeichnis seiner Bodenaltertümer zur Verfügung stellen können. Bei dieser Arbeit sind die Konservatoren von allen einschlägigen Behörden und Verwaltungen in tatkräftiger Weise zu unterstützen. Dem Besitzer ist von dem Eintrage seines Bodenaltertums in die Denkmalliste Kenntnis zu geben.

V. Strafbestimmungen.

Wer diesen Vorschriften zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 300 Mark und, wenn die Zuwiderhandlung vorsätzlich geschieht, mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark bestraft. Eine uneinbringliche Geldstrafe ist nach Maßgabe der Vorschriften des Strafgesetzbuches in Freiheitsstrafe umzuwandeln.

Auch kann auf Einziehung des Bodenfundes erkannt und die Wiederherstellung eines zerstörten oder beschädigten unbeweglichen Bodenaltertums auf Kosten des Verurteilten angeordnet werden.

IV.

Organisations-Programm.

Gemeinsam von den Archäologen der 3 Landesuniversitäten und einer Anzahl von historischen Vereinen auf Grund einer privaten Besprechung im Juli 1906 zu Nürnberg entworfen für die Ausgestaltung des künftigen prähistorischen Landesdienstes in Bayern.

I. Organisation.

1. Die Pflege unserer heimischen Bodenaltertümer, worunter die Unterzeichneten nicht nur die prähistorischen, sondern auch die römischen Altertümer einschließlich der frühmittelalterlichen verstehen, soll im Zusammenhang mit der Pflege der übrigen Kunstdenkmale einem Generalkonservator, der nicht zugleich Direktor des Nationalmuseums sein darf, übertragen werden.

2. Für die Pflege der Bodenaltertümer und Funde vorgeschichtlicher Art sollen diesem Generalkonservator unterstellt werden drei staatliche Pfleger im Hauptamt.

a) Für das südliche Bayern ein Pfleger in München. Dieser soll zugleich Konservator der prähistorischen Staatssammlung sein, von welcher die somatisch-anthropologische Abteilung als selbständige Sammlung abzutrennen wäre und unter einem Vorstand und einem Konservator unter der bisherigen Leitung fortbestehen soll. Wünschenswert ist, daß die übrigen in München vorhandenen prähistorischen und römischen Sammlungen dieser Staatssammlung angegliedert werden. In Anbetracht des Umfanges seiner Tätigkeit und der Ausdehnung seines Arbeitsgebietes sollen dem Pfleger in München entsprechende archäologisch gebildete Hilfskräfte nach Bedarf beigegeben

werden, die auch geeignet sind, ihn im vollen Umfange seiner Geschäfte zu vertreten.

b) Für das nördliche Bayern ein Pfleger, dessen Sitz mit Rücksicht auf die prähistorischen und römischen Fundverhältnisse zu bestimmen wäre.

c) Für die Pfalz ein Pfleger mit dem Sitz in Speyer, mit Rücksicht auf das dort in Ausbildung begriffene Provinzialmuseum. Diese drei amtlichen Pfleger müssen Archäologen sein, die auch auf dem Gebiete der prähistorischen Archäologie durchgebildet sind.

3. Aus dem Kreise der auf diesem Interessengebiet tätigen Gesellschaften, Vereine und Einzelforscher sind möglichst viel freiwillige Pfleger im Ehrenamte zu gewinnen, welche sich dem Generalkonservator und den amtlichen Pflegern zur Verfügung stellen. Es kann auch ein Verein als Pfleger aufgestellt werden, der jeweils einzelne seiner Mitglieder mit den Obliegenheiten des freiwilligen Pflegers betraut.

4. Für den äußeren Dienst ist die Aufstellung eines praktisch bewährten Technikers nötig, welcher sowohl den amtlichen wie den freiwilligen Pflegern im Bedarfsfalle zur Verfügung gestellt wird.

5. Die Ausgestaltung der bereits am Nationalmuseum bestehenden Konservierungsanstalt für die Bedürfnisse aller einschlägigen Sammlungen des Landes unter einem selbständigen Direktor ist dringend erforderlich.

6. Zur obersten Leitung des gesamten Pflegschaftsdienstes ist eine Kommission für die Pflege der Bodendenkmale und Funde einzusetzen. Diese Kommission soll sich zusammensetzen:

a) Aus dem Generalkonservator als Vorsitzenden;

b) Aus den 3 amtlichen Pflegern;

c) Aus einer Anzahl freiwilliger Pfleger;

d) Aus einer Vertretung von Vereinen und Gesellschaften, die auf diesem Gebiete tätig sind; diese Vertretung ist durch die Körperschaften selbst zu wählen.

e) Aus einer Vertretung der Münchener Akademie der Wissenschaften nach deren Wahl durch Mitglieder,

welche dem vorgeschichtlichen Arbeitsgebiet näher stehen; hierdurch ist die bis jetzt bestehende akademische Kommission für Erforschung der Urgeschichte Bayerns, die schon infolge ihrer Zusammensetzung ihren Aufgaben nicht gerecht werden konnte, als ersetzt zu betrachten.

f) Aus den Vertretern der Archäologie an den drei Landesuniversitäten;

g) Aus dem Vorstande der anthropologischen Staats-Sammlung.

Die unter c, d und e verlangten Vertretungen sind in der Regel auf die Mitgliederzahl von je 3 zu beschränken.

II. Obliegenheiten der einzelnen Zweige des Pflegschaftsdienstes.

1. Dem Generalkonservator obliegt:

a) Die oberste Leitung und Verwaltung der Denkmalspflege nach außen.

b) Er hat jährlich mindestens einmal die Kommission einzuberufen, in wichtigen Angelegenheiten öfter, und hat deren Beschlüsse auszuführen. Er ist der Vorsitzende dieser Kommission und hat über die gesamte Denkmalpflege Bericht zu erstatten.

2. Die amtlichen Pfleger unterstehen dem Generalkonservator unmittelbar; ihre Obliegenheiten bestehen:

a) in der Durchführung oder Oberleitung aller Ausgrabungen mit Staatsmitteln,

b) in der sofortigen Nachschau bei einlaufenden Anzeigen über Bodenfunde oder sonstigen Ermittelung solcher, soweit nicht ein freiwilliger Pfleger delegiert ist,

c) in der Inventarisierung der Bodenaltertümer und Funde ihres Gebietes,

d) in der Obhut der Kontrolle über die unbeweglichen Bodenaltertümer ihres Gebietes.

e) der Pfleger hat ständig Fühlung zu halten mit allen auf diesem Gebiete tätigen Vereinen und Einzelfor-

schern. Er hat diesen auf Wunsch als Berater zur Seite zu stehen, event. sie bei ihren Arbeiten zu unterstützen oder solche in ihrem Auftrage auszuführen.

f) Der Pfleger hat das Recht auf Grund der zu erwartenden Ergänzungen des Polizeistrafgesetzbuches über die Anzeigepflicht und die hierzu erlassenen Verordnungen eine unwissenschaftlich geleitete Grabung oder Raubgrabung mit Hilfe des Bezirksamtes sofort zu sperren und darüber Bericht zu erstatten.

g) Der amtliche Pfleger hat in angemessenen Zwischenräumen die verschiedenen einschlägigen Sammlungen seines Gebietes zu besichtigen und sich über die Zugänge an Funden zu unterrichten zum Zwecke der allgemeinen Inventarisierung. Er hat auch den Leitern der Sammlungen hinsichtlich der Konservierung, der Aufstellung und der Führung der Museumsinventare als Berater zur Seite stehen. Die Selbständigkeit der Vereine soll durch diese Maßnahmen in keiner Weise beeinträchtigt werden.

h) Die Pfleger haben außer ihren amtlichen Berichten in regelmäßigen wissenschaftlichen Veröffentlichungen mindestens jährlich über alle Vorgänge auf ihrem Arbeitsgebiete zu berichten, soweit nicht diese Berichte in entsprechender Weise von den Ausgrabenden selbst betätigt werden. Die Schaffung eines amtlichen Zentralorgans für diese Zwecke ist dringend notwendig.

i) Die amtlichen Pfleger haben mit allen Mitteln dafür zu sorgen, daß alle in Bayern gemachten Funde dem Lande, womöglich den betreffenden Provinzialmuseen, erhalten bleiben.

3. Die amtlichen Pfleger haben dafür zu sorgen, daß alles bei Ausgrabungen und Funden zu Tage kommende naturwissenschaftliche Material den betreffenden naturwissenschaftlichen Staatssammlungen oder den betreffenden Provinzialmuseen behufs dessen Aufbewahrung und wissenschaftlichen Verarbeitung zugeleitet wird.

4. Die freiwilligen Pfleger werden von dem Generalkonservator ersucht, sich über alle einschlägigen Vorkommnisse in ihrem Arbeitsgebiet auf dem Laufenden zu halten und hierüber, wie über alle einschlägigen Beobachtungen sofort an den amtlichen Pfleger zu berichten. Die Bezirksämter sollen angewiesen werden, in vorkommenden Fällen an den ihrem Sitze zunächst befindlichen freiwilligen Pfleger oder den als solcher aufgestellten Verein im Interesse einer raschen Erledigung als sachverständigen Beirat sich zu wenden. In allen diesen Fällen hat der freiwillige Pfleger oder der Verein die Obliegenheiten des amtlichen Pflegers auszuüben, jedoch möglichst bald dem amtlichen Pfleger über den Stand der Sache Mitteilung zu machen.

5. Die Kommission nimmt

a) in ihrer jährlichen Sitzung die Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel vor und läßt deren Verwendung durch die Pfleger überwachen. Jedoch ist Sorge zu tragen, daß nicht die ganze zur Verfügung stehende Summe festgelegt, sondern daß ein erheblicher Teil für dringende Angelegenheiten zur Verwendung bleibt. Ueber Zuweisung dieser Restsumme haben die in München anwesenden Kommissionsmitglieder als engerer Ausschuß unter Zuziehung der in Betracht kommenden Pfleger zu entscheiden.

b) die Kommission stellt jährlich ein allgemeines Arbeitsprogramm auf, welches in Zukunft mehr nach einheitlich wissenschaftlichen Gesichtspunkten ausgearbeitet werden soll, um der bisherigen verderblichen Zersplitterung der Mittel vorzubeugen.

c) Die Kommission wählt mit Stimmenmehrheit unter Stichentscheid des Generalkonservators auf Antrag der amtlichen Pfleger und der Vereine jährlich die freiwilligen Pfleger.

d) Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der beteiligten Faktoren fällt die Kommission die oberste Entscheidung.

III. Museen und Funde.

1. Die Funde sollen den Provinzialmuseen überwiesen werden, in deren Arbeitsgebiet sie gehoben wurden, auch wenn ihre Gewinnung mit Staatsmitteln erfolgte. Jedoch ist es wünschenswert, daß die Münchener Sammlung als Zentrale mit Material zu vergleichenden Studien ausgestaltet wird. Dieses Ziel ist eventuell durch gegenseitigen Austausch von Originalen und Nachbildungen bayerischer Provenienz zu erreichen.

2. Als Provinzialmuseen erachten wir neben den Kreismuseen diejenigen größeren Museen für geeignet, bei welchen die Garantie gegeben ist, daß die Funde sachgemäß gehoben, entsprechend ausgestellt, richtig konserviert und wissenschaftlich verwertet werden. Für die Konservierung soll die Konservierungsanstalt in München zur Verfügung stehen.

3. Die Neugründung von kleinen Museen für prähistorische Funde ist tunlichst zu verhindern, insofern für Erhaltung und Konservierung der Bodenfunde keine dauernde Garantie geboten wird. Es soll sogar versucht werden, die in kleinen Museen befindlichen prähistorischen und römischen Bestände möglichst den nächstliegenden größeren Provinzialmuseen zuzuführen. Es ist notwendig, daß Veräußerungen von Bodenfunden aus Bayern über die Grenze Bayerns mit allen Mitteln verhindert werden.

Bei Beratung der obigen Vorschläge wurde einstimmig als notwendig erkannt, daß ein umfassendes Denkmalschutzgesetz geschaffen werde, da die jetzt zur Durchführung gelangenden Zusätze zum Polizeistrafgesetzbuch (Antrag Lerno-Reeb), so begrüßenswert sie auch sind, doch nur als provisorische Maßnahmen angesehen werden können.

V.

Kgl. Allerhöchste Verordnung, das Generalkonservatorium der Kunstdenkmale und Altertümer betr. v. 6. Sept. 1908, Gesetz- und Verordnungsblatt S. 759 f.

§ 1.

Vom 1. November 1908 an wird das bisher mit der Direktion des bayerischen Nationalmuseums verbundene Generalkonservatorium der Kunstdenkmale und Altertümer Bayerns als selbständige, dem Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten unmittelbar unterstellte Behörde mit dem Sitze in München errichtet.

§ 2.

Dem Generalkonservatorium der Kunstdenkmale und Altertümer Bayerns obliegt die Pflege der prähistorischen und historischen Denkmale. Die Pflege umfaßt die Erforschung und Erhaltung dieser Denkmale und hat insbesondere zum Gegenstand:

1. Die Inventarisierung der Denkmale,
2. die Erstattung von Gutachten bei Veräußerung, Belastung, Ausbesserung, Restauration, Veränderung, Beseitigung oder Zerstörung der Denkmale oder bei Veränderung ihrer Umgebung,
3. die Konservierung der Denkmale,
4. die Ueberwachung der Ausgrabungen und Funde, und
5. die Fürsorge für öffentliche Museen und Sammlungen, welche nicht unter staatlicher Aufsicht stehen.

Das Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten kann dem Generalkonservatorium der Kunstdenkmale und Altertümer Bayerns weitere einschlägige Aufgaben zuweisen.

§ 3.

Das Generalkonservatorium der Kunstdenkmale und Altertümer Bayerns wird mit einem Vorstand, sowie dem erforderlichen Beamten- und Bedienstetenpersonal besetzt. Einzelnen Beamten kann der Amtssitz außerhalb Münchens angewiesen werden.

§ 4.

Dem Vorstand kommt die Leitung der Geschäfte und die Dienstaufsicht über die Beamten und Bediensteten zu.

§ 5.

Das Generalkonservatorium der Kunstdenkmale und Altertümer Bayerns verkehrt in den ihm zugewiesenen Angelegenheiten unmittelbar mit den treffenden Stellen, Behörden, Körperschaften und Privaten.

§ 6.

Die näheren Bestimmungen über die Tätigkeit und den Geschäftsgang des Generalkonservatoriums der Kunstdenkmäler und Altertümer Bayerns wird vom Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten erlassen.

VI.

Bekanntmachung des kgl. Generalkonservatoriums der Kunstdenkmale und Altertümer Bayerns betreffend, vom 7. September 1908, Nr. 20212 Gesetz- und Verordnungsblatt S. 760 f.

Kgl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Zum Vollzug vorstehender Allerh. Verordnung wird im Benehmen mit dem kgl. Staatsministerium des Innern folgendes eröffnet.

1. Durch die Verordnung ist die Pflege der prähistorischen und historischen Denkmale beim kgl. Generalkonservatorium der Kunstdenkmäler und Altertümer Bayerns vereinigt worden.

2. Bezüglich der Angelegenheiten der Denkmalpflege, in welchen bisher schon das Generalkonservatorium einzuvernehmen war, bleiben die einschlägigen Bestimmungen in Kraft.

3. Als neue Aufgabe ist dem Generalkonservatorium die Pflege der prähistorischen Denkmale übertragen worden.

Zur sachgemäßen und beschleunigten Erledigung der Angelegenheiten der prähistorischen Denkmalpflege wird einem Konservator des Generalkonservatoriums der Amtssitz in Würzburg angewiesen werden. Sein Arbeitsgebiet erstreckt sich auf die Regierungsbezirke Pfalz, Ober- Mittel- und Unterfranken.

Demgemäß haben, wenn es sich um die Genehmigung zur Veräußerung, Veränderung oder Beseitigung unbeweglicher prähistorischer Denkmale oder zur Veräußerung, Belastung, Restauration oder Veränderung beweglicher Sachen von prähistorischem Werte im Besitze von Gemeinden, gemeindlich verwalteten Stiftungen, Kirchengemeinden, Kirchenstiftungen 2c. handelt die mit der Aufsicht oder der Kuratel betrauten Behörden und Stellen, soweit die Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern,

Oberpfalz, und Schwaben in Betracht kommen, das kgl. Generalkonservatorium der Kunstdenkmale und Altertümer Bayerns in München und, soweit die Regierungsbezirke Pfalz, Ober-, Mittel- und Unterfranken in Betracht kommen, den exponierten Konservator des kgl. Generalkonservatoriums für Kunstdenkmale und Altertümer Bayerns in Würzburg um gutachtliche Aeußerung anzugehen.

4. Für die Zwecke der Denkmalpflege sind dem Generalkonservatorium eine Konservierungs- und Restaurationsanstalt beigegeben.

Die erstere Anstalt soll in den dazu geeigneten Fällen für die Konservierung von Denkmälern und Altertümern jeder Art sowohl den treffenden staatlichen wie gemeindlichen und Vereinsmuseen zur Verfügung stehen.

Die Restaurationsanstalt ist vor allem dazu bestimmt, ganz besonders schwierige Restaurationsarbeiten auszuführen, die ständiger Ueberwachung durch einen Beamten des Generalkonservatoriums bedürfen.

Die Arbeiten in beiden Anstalten erfolgen bis auf weiteres unentgeltlich; jedoch ist in der Regel für die erwachsenen Barausgaben Ersatz zu leisten.

Die einschlägigen Gesuche sind an das kgl. Generalkonservatorium der Kunstdenkmale und Altertümer Bayerns zu richten.

5. Gesuche um Zuschüsse aus der budgetmäßigen Position „zur Erforschung der Urgeschichte Bayerns" sind beim kgl. Generalkonservatorium der Kunstdenkmale und Altertümer Bayerns einzureichen. Ueber die Gesuche wird das kgl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten nach Einvernahme einer von ihm beim Generalkonservatorium zu bildenden Kommission entscheiden.

VII.

Entwurf für Preußen

ausgearbeitet von Direktor Seger und Geh. Oberregierungsrat v. Brehmen.

Gesetz betreffend den Schutz vorgeschichtlicher Baudenkmäler und betreffend die Ausgrabungen und Funde von Altertümern.

§ 1.

Die Verfügung über vorgeschichtliche Bauwerke (Burgwälle, Befestigungen, Pfahlbauten, Hünengräber, Steinkammern usw.) unterliegt den durch dies Gesetz vorgeschriebenen Beschränkungen.

§ 2.

Vorgeschichtliche Bauwerke, welche der Verfügung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (Korporationen und Stiftungen) unterliegen, dürfen ohne Genehmigung des Regierungspräsidenten nicht veräußert oder verändert werden.

§ 3.

Vorgeschichtliche Bauwerke, welche der Verfügung von Privatpersonen unterliegen, sind in eine Denkmalsliste einzutragen.

Die Anordnungen über die Aufstellung und Führung der Denkmalsliste sind vom Minister der geistlichen pp. Angelegenheiten zu erlassen.

Die Veröffentlichung der Denkmalsliste erfolgt durch den Regierungspräsidenten in dem für amtliche Bekanntmachung und Polizeiverordnung bestimmten Organ.

Die Eintragung in die Denkmalsliste ist nur mit Zustimmung der betreffenden Privatpersonen zulässig.

Die in die Denkmalsliste eingetragenen Gegenstände unterliegen den in § 2 festgesetzten Beschränkungen.

Die Löschung eines Gegenstandes in der Denkmalsliste bedarf der Genehmigung des Ministers der geistlichen pp. Angelegenheiten.

§ 4.

Auf Anordnung des Ministers der geistlichen pp. Angelegenheiten können Denkmalslisten auch für die in § 2 bezeichneten Bauwerke aufgestellt werden.

Die Eintragung bedarf nicht der Zustimmung der Verfügungsberechtigten.

Durch die Aufstellung und Veröffentlichung der Liste wird der Kreis der den Vorschriften dieses Gesetzes unterliegenden Bauwerke für den betreffenden Bezirk auf die in der Liste bezeichneten Gegenstände beschränkt. Eine spätere Ergänzung dieser Liste sowie einer Löschung der in dieselbe aufgenommenen Gegenstände kann auf Anordnung des Ministers der geistlichen pp. Angelegenheiten erfolgen.

§ 5.

Wer Ausgrabungen von beweglichen oder unbeweglichen, vorgeschichtlichen oder geschichtlichen Altertümern auf dem Grund und Boden von juristischen Personen (Korporationen und Stiftungen) des öffentlichen Rechts unternimmt, bedarf der Genehmigung des Regierungspräsidenten.

Wer derartige Ausgrabungen auf dem Grund und Boden von Privatpersonen unternimmt, ist verpflichtet, dies spätestens 8 Tage vor Beginn der Ausgrabung dem Regierungspräsidenten anzuzeigen.

Bei der Ausführung der Ausgrabungen, bei der Bergung und Behandlung der Fundstücke sind die Anordnungen des Regierungspräsidenten zu befolgen.

§ 6.

Jeder zufällige Fund von in der Erde verborgenen beweglichen oder unbeweglichen, vorgeschichtlichen oder geschichtlichen Altertümern ist vom Finder sofort der Ortspolizeibehörde anzuzeigen und darf innerhalb 8 Tagen nach der Auffindung ohne deren Zustimmung nicht verändert, veräußert oder verschleppt werden.

§ 7.

Die Ausgrabungs- und Fundstätten (§§ 5 und 6), können von dem Regierungspräsidenten und seinen Beauftragten sowie von der Ortspolizeibehörde besichtigt werden.

§ 8.

Mit Geldstrafe bis zu Mk. 2000.— wird bestraft, wer die im § 2, § 3, Abs. 5 und § 4 bezeichneten Bauwerke ohne die Genehmigung des Regierungspräsidenten verändert.

§ 9.

Mit Geldstrafe bis zu Mk. 2000.— wird bestraft, wer:

1. Ausgrabungen der in § 5, Abs. 1 bezeichneten Art ohne die vorgeschriebene Genehmigung,

2. Ausgrabungen der in § 5, Abs. 2 bezeichneten Art ohne die vorgeschriebene Anzeige unternimmt,
3. den nach § 5, Abs. 3 getroffenen Anordnungen zuwiderhandelt.

§ 10.

Mit Geldstrafe bis zu Mk. 2000.— wird bestraft, wer

1. die im § 6 vorgeschriebene Anzeige unterläßt,
2. die im § 6 bezeichneten Gegenstände innerhalb 8 Tagen nach der Auffindung ohne Zustimmung der Ortspolizeibehörde verändert oder verschleppt.

Literatur-Verzeichnis.

1. Kreittmayr, Anmerkungen über den Codicem Maximilianeum bavaricum civilem, neue veränd. Aufl. München 1821, 3 Bd.
2. Roth, Bayerisches Zivilrecht, Tübingen 1871 3 Bd.
3. Rehbein und Reinke, Allgemeines Landrecht für die preußischen Staaten, 5. verb. Aufl. Berlin 1894, 4 Bd.
4. Loew, Richard, der Code civil, Kaiserslautern 1883.
5. Staudinger, Kommentar zum BGB. 3./4 und 5./6. Aufl. 1907 und 1910.
6. Kahr, Bayerische Gemeindeordnung für die Landesteile diesseits des Rheins, München 1896, 2. Bd.
7. Wand, Gemeindeordnung für die Pfalz 1894.
8. Geib, Handbuch für die Gemeindebehörden der Pfalz 3. Aufl. bearbeitet von Besnard, 2 Bd. Kaiserslautern 1910.
9. Wussow A. v., die Erhaltung der Denkmäler in den Kulturstaaten der Gegenwart, Berlin 1885.
10. Entwurf einer bayerischen Kirchengemeindeordnung mit Begründung, München 1907.
11. Blätter f. adm. Prax. Bd. 59, München 1909 Kahr, die neuerlichen Maßnahmen auf dem Gebiete der Denkmalpflege in Bayern. (Nr. 1, S. 1 ff.)
12. Weber, Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.
13. Denkschrift des Verbandes der bayerischen Geschichts- und Urgeschichtsvereine zur Begründung der Notwendigkeit eines Schutzgesetzes für Bodenaltertümer und Bodenfunde mit Organisationsprogramm.
14. Die Denkmalpflege in Hessen (1818—1905), amtl. Handausgabe des Denkmalschutzgesetzes vom 16. Juli 1902 seine Entstehung und Ausführung; Darmstadt 1905.
15. Zeitschrift, „Die Denkmalpflege", sämtliche erschienene Jahrgänge.
16. Wieland, der Denkmal- und Heimatschutz in der Gesetzgebung der Gegenwart, Programm zur Rektoratsfeier der Universität Basel. Basel 1905.

17. Hartung, die Denkmalpflege im juristischen Sinn mit spezieller Berücksichtigung Bayerns, Bayreuth 1906.
18. Dr. Schmid, Anleitung zur Denkmalspflege im Königreiche Bayern, München 1897.
19. Heise, die Denkmalspflege, ein Merkbüchlein Danzig 1896.
20. Brett, die Denkmalpflege und ihre Gestaltung in Preußen, Berlin, Köln, Leipzig 1904.
21. Loersch, das französische Gesetz vom 30. März 1887 Ein Beitrag zum Recht der Denkmalpflege, Bonn.
22. Die stenographischen Berichte der Denkmaltage.
23. Seger, Schutz der vorgeschichtlichen Denkmäler, Denkschrift der Kommission der deutschen anthropologischen Gesellschaft vorgelegt der 35. allgemeinen Versammlung in Greifswald 1904.